

Planfeststellungsverfahren für die Boden- und Bauschuttdeponie Kraftisried

Errichtung einer Boden- und Bauschuttdeponie der Deponie-
klasse I für nicht verwertbare mineralische Abfälle am Standort
des ehemaligen Kiesabbaus Kraftisried



Planfeststellungsbeschluss

vom 05.07.2023

Geschäftszeichen
55.1-8156.4-18

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Entscheidung	1
I. Planfeststellung	1
II. Planunterlagen	2
III. Inhalts- und Nebenbestimmungen	7
1. Errichtung der Deponie	7
1.1 Grundsätzliches, Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik; Baurecht	7
1.2 Allgemeine Auflagen Deponiebau (sowohl für die Basisabdichtung als auch für die Oberflächenabdichtung)	9
1.3 Ausführungsplanung (sowohl für die Basisabdichtung als auch für die Oberflächenabdichtung)	11
1.4 Fremdprüfung (sowohl für die Basisabdichtung als auch für die Oberflächenabdichtung)	11
1.5 Qualitätsmanagementplan (sowohl für die Basisabdichtung als auch für die Oberflächenabdichtung)	12
1.6 Probefeld (sowohl für die Basisabdichtung als auch für die Oberflächenabdichtung)	13
1.7 Kunststoffdichtungsbahn (sowohl für die Basisabdichtung als auch für die Oberflächenabdichtung)	14
1.8 Abnahme (sowohl für die Basisabdichtung als auch für die Oberflächenabdichtung)	15
1.9 Spezifische Auflagen für Geländeauffüllung und Basisabdichtung	16
2. Betrieb der Deponie	21
2.1 Allgemeine Betriebseinrichtungen	21
2.2 Zugelassene Abfallarten	21
2.3 Annahmeverfahren (§ 8 DepV)	25
2.4 Personal	25
2.5 Information und Dokumentation	25
2.6 Einbau der Abfälle	26
2.7 Grundwasser	26

2.8	Sickerwasser	27
2.9	Immissionsschutz	27
3.	Überwachung	29
3.1	Grund-, Sicker-, und Oberflächenwasser	29
4.	Oberflächenabdichtung	30
4.1	Trag- und Ausgleichsschicht (TAS)	30
4.2	Sandschutzschicht	31
4.3	Kunststoffdränelement	31
4.4	Rekultivierungsschicht	32
5.	Naturschutz	33
6.	Erschließung	35
7.	Betreten der Anlage, Auskunftspflicht	35
8.	Sicherheitsleistung	35
9.	Auflagenvorbehalt	37
IV.	Entscheidung über Einwendungen und Anträge	37
V.	Weiterhin zu beachtende Bescheide	37
VI.	Wasserrechtliche Entscheidung	37
VII.	Kostenentscheidung	38
B.	Entscheidungsgründe	39
I.	Sachverhalt	39
1.	Vorhaben	39
1.1	Beschreibung des Vorhabens	39
1.2	Standort des Vorhabens	39
2	Ablauf des Verfahrens	42
2.1	Antragstellung	42
2.2	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange	43
2.3	Beteiligung der Öffentlichkeit	44
2.4	Erörterungstermin	45

3	Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren	46
II.	Rechtliche Würdigung	46
1.	Allgemeines	46
1.1.	Erforderlichkeit der Planfeststellung	46
1.2.	Rechtswirkung der Planfeststellung	46
1.3.	Rechtsgrundlagen	47
2.	Verfahrensrechtliche Anforderungen	47
2.1.	Zuständigkeit	47
2.2.	Verfahren	47
3.	Umweltverträglichkeitsprüfung	48
3.1.	Gesetzliche Grundlagen	48
3.2.	Ablauf des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens	48
3.3.	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG	48
3.4.	Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG	67
4.	Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens	76
4.1.	Planrechtfertigung	76
4.2.	Zulassungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 und 2 KrWG	79
4.2.1.	Wohl der Allgemeinheit nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG	79
4.2.2.	Zuverlässigkeit sowie Fach- und Sachkunde (§ 36 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KrWG)	84
4.2.3.	Keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte Dritter (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG)	85
4.2.4.	Verbindliche Feststellungen des Abfallwirtschaftsplanes (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG)	85
4.3.	Sicherheitsleistung (§ 36 Abs. 3 KrWG, § 18 DepV)	85
4.4.	Sonstige Vorgaben	86
4.4.1.	Einhaltung der Anforderungen nach der DepV	86
4.4.2.	Überlassungspflichten nach dem KrWG	87

4.4.3.	Bauordnung	88
4.4.4.	Indirekteinleitung von gefasstem Sickerwasser	88
4.4.5.	Kiesabbau zur Herstellung der Deponiewanne	88
4.5.	Standortalternativen	89
4.6.	Dimensionierung	90
4.7.	Entscheidung über Einwendungen	90
4.8.	Eingegangene Stellungnahmen	91
4.9.	Nebenbestimmungen	92
4.10.	Gesamtabwägung mit Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung	92
5.	Wasserrechtliche Erlaubnis	93
6.	Kosten	95
	Rechtsbehelfsbelehrung	97

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AbwV	Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)
ASR	Technischen Regeln für Arbeitsstätten
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BAnz	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
BayAbfG	Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)
BayAbgrG	Bayerisches Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 535, BayRS 2132-2-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663)
BayBO	Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22)
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. Nr. 4/2011, S. 82-115), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023
(BGBl. 2023 I Nr. 72)

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
BQS	Bundeseinheitliche Qualitätsstandards
BUP	Beurteilungspunkt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
CEF-Maßnahmen	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
DepV	Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
DGGT	Deutsche Gesellschaft für Geotechnik e. V.
DGUV	Deutsche gesetzliche Unfallversicherung
DK I	Deponieklasse I
DK II	Deponieklasse II
D _{pr}	Verdichtungsgrad
EP	Eigenprüfung
EÜV	Eigenüberwachungsverordnung vom 20. September 1995 (GVBl. S. 769, BayRS 753-1-12-U), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FP	Fremdprüfung
FP-G	Fremdprüfung mineralische Baustoffe
FP-K	Fremdprüfung Kunststoffkomponenten
FP-V	Fremdprüfung Vermessung
GDA	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100- 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478)
GWM	Grundwassermessstelle
HNB	höhere Naturschutzbehörde
HZEGW	höchste zu erwartende freie Grundwasserspiegel
KDB	Kunststoffdichtungsbahn
KDE	Kunststoffdränelement
k _r -Wert	Durchlässigkeitsbeiwert
KG	Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 130c des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905)
KVz	Kostenverzeichnis vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91)
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LANUV-Arbeitsblatt Nr. 49	Arbeitsblatt 49 zur Festlegung von Sicherheitsleistungen für Deponien, herausgegeben im Jahr 2020 vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LGA	Landesgewerbeanstalt Bayern
MHW	mittleren höchsten Wert
NHN	Normalhöhennull
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht

PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)
QMP	Qualitätsmanagementplan
RC-Anlagen	Recyclinganlagen
RPS	Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SQÜ	Standards zur Qualitätsüberwachung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 in der geänderten Fassung vom 01.06.2017 (Banz. S. 4643, Ausgabe vom 08. Juni 2017)
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. 2021, Nr. 48–54, S. 1050–1192)
TAS	Trag- und Ausgleichsschicht
TBA	Tierkörperbeseitigungsanstalt
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UNB	untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
WSG	Wasserschutzgebiete

WWA	Wasserwirtschaftsamt
ZAK	Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchst-mengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Zustellungsurkunde

Kraftisried Deponie Betriebs GmbH
Herrn Geschäftsführer Benedikt Haslinger
Wilhelm-Geiger-Straße 1
87561 Oberstdorf

Bearbeiter: Pascal Basting
Telefon: (0821) 327-2188
Telefax: (0821) 327-12188
E-Mail: pascal.basting@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 5. Juli 2023

**Abfallrechtliche Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz für die Errichtung einer Boden- und Bauschuttdeponie der Deponieklasse I für nicht verwertbare mineralische Abfälle durch die Kraftisried Deponie Betriebs GmbH am Standort des ehemaligen Kiesabbaus Kraftisried, Flur-Nummern 311/3, 311/8, 311/9, 311/11, 304/4, 691/3 und 565, Gemarkung Kraftisried, Gemeinde Kraftisried, Landkreis Ostallgäu;
Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG für die Einleitung von unverschmutztem Oberflächenwasser von der rekultivierten DK I-Boden- und Bauschuttdeponie Kraftisried in das Grundwasser**

Antrag der Kraftisried Deponie Betriebs GmbH auf Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der DK I-Boden- und Bauschuttdeponie Kraftisried vom 02.05.2022

Anlagen:

- 1 Zustellungsurkunde
- 1 Plansatz mit Planfeststellungsvermerk
- 1 Eigenüberwachungsprogramm Gewässerschutz, Stand März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlassen folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Entscheidung

I. Planfeststellung

Der **Plan** der Kraftisried Deponie Betriebs GmbH für die Errichtung einer Boden- und Bauschuttdeponie der Deponieklasse I für nicht verwertbare mineralische Abfälle am Standort des ehemaligen Kiesabbaus Kraftisried auf den Grundstücken Flur-Nrn 311/3,



311/8 und 311/9 einschließlich der Ablaufleitungen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 311/11, 311/8, 304/4, 691/3 und 565, den Notüberlauf auf den Grundstücken Flur-Nrn. 311/8, 304/4 und 691/3 sowie der Zufahrt auf den Grundstücken Flur-Nrn. 304/4 und 311/8 der Gemarkung Kraftisried, Gemeinde Kraftisried, Landkreis Ostallgäu wird nach Maßgabe der nachfolgend bezeichneten Planunterlagen und mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. § 38 KrWG sowie §§ 72 bis 78 VwVfG **festgestellt**.

Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A. IV. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Gliederungs-Nr.	Antragsunterlage Bezeichnung	Identifizierungsmerkmal (Verfasser, Zeichnungs-Nr., Aktenzeichen, Umfang)	Datum/ Stand
I. 1.1	Kurzfassung Antrag auf Planfeststellung	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, 4 Seiten	29.03.2022
I. 1.2	Antrag auf Planfeststellung / Erläuterungsbericht Roteintragungen auf Seiten 64 und 80 beachten!	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, 93 Seiten	29.03.2022
I. 1.3	Übersichtsplan der DKI-Deponie Kraftisried	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg,	28.01.2022
I. 2.1	Übersichtslageplan; Maßstab 1 : 50.000	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, KR01-1-02_G	26.10.2021
I. 2.2	Übersichtslageplan; Maßstab 1 : 25.000	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, KR01-1-63_G	26.10.2021
I. 2.3	Lageplan mit Grundstücksgrenzen; Maßstab 1 : 1.000	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, KR01-1-11_G	28.01.2022
I. 2.4.1	Auszug aus dem Liegenschaftskataster; Maßstab 1 : 2000	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Marktoberdorf	10.09.2021
I. 3.1	Gesamtübersichtslageplan Bestand und Planung; Luftbild; Maßstab 1 : 5000	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, KR01-1-03_G	26.10.2021
I. 3.2	Lageplan Bestand und Planung; Luftbild; Maßstab 1 : 1000	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, KR01-1-04_G	27.01.2022



I. 3.3	Lageplan Bestand; Maßstab 1 : 1000	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, KR01-1-08_G	28.01.2022
I. 4.1	Lageplan Deponiewanne; Maßstab 1 : 1000 Roteintragung im Plan beachten!	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, KR01-1-09_G	28.01.2022
I. 5.1	Längsprofil L1 und L2; Maßstab 1 : 500	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, Plannummer: KR01-1-54_G	28.01.2022
I. 5.2	Längsprofil L3 und L4; Maßstab 1 : 500	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, Plannummer: KR01-1-55_G	28.01.2022
I. 5.3	Querprofile Q1 und Q4; Maßstab 1 : 500	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, Plannummer: KR01-1-56_G	28.01.2022
I. 6.1	Regeldetail Kr 1; Basisabdichtung im Sohlbereich; Maßstab 1 : 50 Roteintragung im Plan beachten!	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, Plannummer: KR01-1-44_G	28.01.2022
I. 6.2	Regeldetail Kr 2; Basisabdichtung im Böschungsbe- reich; Maßstab 1 : 50	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, Plannummer: KR01-1-45_G	28.01.2022
I. 6.3	Regeldetail Kr 3; Über- gang Sohle/Böschung des Basisabdichtsystems; Maßstab 1 : 20 Roteintragung im Plan beachten!	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, Plannummer: KR01-1-46_G	28.01.2022
I. 6.4	Regeldetail Kr 4; Sicker- wasserdrainage und Rohr- durchführungskonstruk- tion; Maßstab 1 : 20 / 25 Roteintragung im Plan beachten!	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, Plannummer: KR01-1-47_G	28.01.2022
I. 6.5	Regelungsdetail Kr 5; Oberflächenabdichtungs- system; Maßstab 1 : 20	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, Plannummer: KR01-1-48_G	28.01.2022
I. 6.6	Regelungsdetail Kr 6; Re- kultivierung und Randgrä- ben; Maßstab 1 : 50 Roteintragung im Plan beachten!	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, Plannummer: KR01-1-49_G	28.01.2022
I. 6.7	Regelungsdetail Kr 7; Übergang Berme; Maß- stab 1 : 50	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, Plannummer: KR01-1-50_G	28.01.2022



I. 6.8	Regelungsdetail Kr 8; Regelquerschnitt Zufahrtsstraße/Standspur; Maßstab 1 : 50	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, Plannummer: KR01-1-51_G	28.01.2022
I. 6.9	Regeldetail Kr 9; Östlicher Abschlussdamm vom Deponieabschnitt BAI; Maßstab 1 : 25 Roteintragung im Plan beachten!	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, Plannummer: KR01-1-62_G	28.01.2022
I. 7.1	Lageplan Rekultivierung; Maßstab 1 : 1.000	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, Plannummer: KR01-1-10_G	28.01.2022
I. 8.1	Lageplan Deponieabschnitte; Maßstab 1 : 1.000	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, Plannummer: KR01-1-57_G	28.01.2022
I. 8.2	Lageplan Betriebsbereich und Erschließung; Maßstab 1 : 500	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, Plannummer: KR01-1-12_G	28.01.2022
I. 8.3	Volumenberechnungen	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg	
I. 8.4	Nachsorgekosten und Baukosten - nachrichtlich -	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg	
I. 8.5	Berechnung der Sicherheitsleistung: Investitionskosten/Laufende Kosten - nachrichtlich -	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg	30.11.2022
	Berechnung der Sicherheitsleistung - nachrichtlich -	SG 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Schwaben, Gz.: 50-8156.4-18	20.04.2023
I. 8.6	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	Wilhelm Geiger GmbH & Co. K, 31 Seiten	28.07.2021
I. 8.7	Abfallschlüsselnummern mit genauer Abfallbezeichnung, Herkunft und voraussichtlicher jährlicher Menge	2 Seiten	20.03.2023
II. 9.1	Bericht/Anlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung nach UVPG	Geo + Plan Geotechnik GmbH, insgesamt 8 Anlagen	
II. 9.2	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeit nach UVPG	Geo + Plan Geotechnik GmbH, 15 Seiten	29.03.2022
II. 10.1.1	Unterlagen für die Ableitung des Sickerwassers und die Versickerung von Niederschlagswasser	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, 25 Seiten	28.01.2022



II. 10.1.2	Lageplan zur Ableitung von Sickerwasser und Oberflächenwasser; Maßstab 1 : 2000	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, Plannummer KR01-1-42_G	28.01.2022
II. 10.1.3	Lageplan Pufferbecken 1 + 2; Schnitt A-A, B-B und C-C; Detail Zu- und Ablaufschacht; Maßstab 1 : 100 / 25	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, Plannummer KR01-1-61_G	28.01.2022
II. 10.1.4	Retentionsbecken RRB 1 Grundriss, Schnitt A-A, B-B, Regeldetail; Maßstab 1 : 100 / 200 / 50	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, Plannummer KR01-1-60_G	28.01.2022
II. 10.1.5	Längsschnitt Strang I und Ablauf Sickerwasser; Maßstab 1 : 1000	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, Plannummer KR01-1-41_G	28.01.2022
II. 10.1.6	Schema Entwässerung der Deponie	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, Plannummer KR01-1-39_G	28.01.2022
II. 10.1.7	Längsschnitt Randgraben; Maßstab 1 : 500	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, Plannummer KR01-1-43_G	28.01.2022
II. 10.1.8	Hydraulische Nachweise für die Ableitung des Sickerwassers	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, 6 Seiten	
II. 10.1.9	Hydraulische Nachweise für die Ableitung des Oberflächenwassers	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, 7 Seiten	
II. 10.1.10	Vorschlag zum Überwachungsprogramm Grundwasser, Oberflächenwasser und Sickerwasser	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, 3 Seiten	
II. 10.1.11	Antrag für wasserrechtliche Erlaubnis für die Indirekteinleitung von Sickerwasser	Markus Ankenbrand, Genehmigungsmanagement, 1 Seite	27.01.2022
II. 10.1.12	Antrag für wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von unverschmutztem Oberflächenwasser	Markus Ankenbrand, Genehmigungsmanagement, 1 Seite	27.01.2022
II. 10.1.13	Plan vom Anschlussschacht zum TKB-Kanal im Maßstab 1 : 25	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, Plannummer KR01-1-53_G	28.01.2022
II. 10.1.14	Plan vom Ablaufschacht vom südlichen Randgraben bei Station 0+810; Maßstab 1 : 25	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, Plannummer KR01-1-59_G	28.01.2022



II. 10.1.15	Plan des Versickerungsschacht im Maßstab 1 : 50	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, Plannummer KR01-1-58_G	28.01.2022
II. 10.1.16	Plan vom Sickerwasserablaufschacht im Maßstab 1 : 50	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, Plannummer KR01-1-40_G	28.01.2022
II. 10.1.17	Analysebericht zum Nachweis der Grundwasserqualität	Institut für hydrophysikalische Untersuchungen, Bioverfahrenstechnik und Umweltanalytik GmbH, 10 Seiten	16.02.2022
II. 10.2	Fachanlagenteil zur Sickerwasservorbehandlung	Fa. Geiger Umweltsanierung und C.G. Containerbau Gerbracht GmbH, 6 Anlagen	2021
II. 10.3	Mengenprognose	Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, 14 Seiten	21.02.2022
II. 10.4.1	Standsicherungsnachweis der Deponiewanne mit Ausführungshinweisen	Geo + Plan Geotechnik GmbH, 59 Seiten, 2 weitere Anlagen	29.03.2022
II. 10.4.2	Standsicherheitsnachweis Rekultivierung	Geo + Plan Geotechnik GmbH, 40 Seiten, 1 weitere Anlage	29.03.2022
II. 10.4.3	Nachweis der Setzungssicherheit der Deponiewanne und im Überlappungsbereich	Geo + Plan Geotechnik GmbH, 11 Seiten, 3 weitere Anlage	29.03.2022
II. 10.4.4	Statistischer Nachweis der Sickerwasser-Drainageleitungen	Simona AG, 12 Seiten	08.02.2022
III. 10.5	Fachbeitrag Staub; Gutachten Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten	Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB, 83 Seiten; argusim Umwelt Consult, 25 Seiten	31.03.2022 bzw. 07.10.2021
III. 10.6	Fachbeitrag Schall	Steger und Partner GmbH, 27 Seiten	25.08.2021
III. 10.7	saP – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	Diplom Biologe Peter Harsch, September und Dezember 2021, 64 Seiten	09.2021 bzw. 12.2021
	Stellungnahme zu den Einwendungen der Naturschutzbehörden; Ergänzungen zur saP - nachrichtlich -	Diplom Biologe Peter Harsch, 5 Seiten	05.10.2022
III. 10.8.1	Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan	Geo + Plan Geotechnik GmbH, 119 Seiten	29.03.2022
III. 10.8.2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan/Rekultivierung; Maßstab 1 : 1.000	Geo + Plan Geotechnik GmbH	29.11.2022



III. 10.8.3	Bestands- und Konfliktplan; Maßstab 1 : 1.000	Geo + Plan Geotechnik GmbH	29.03.2022
III. 10.8.4	Rekultivierungsplan August 2014, Änderung 3. März 2015 (zu beurteilender Ausgangszustand); Maßstab 1 : 1.000	Geo + Plan Geotechnik GmbH	29.03.2022
III. 10.8.5	Bestandsplan mit Blickrichtung Visualisierung; Maßstab 1 : 2.000	Geo + Plan Geotechnik GmbH	29.03.2022
III. 10.9.1	Antrag auf Baugenehmigung für die Büro-Containeranlage	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, 4 Seiten	07.10.2022
III. 10.9.2	Baubeschreibung zum Bauantrag für die Container inklusive Lageplan (Maßstab 1 : 500), Skizze der Container und Aufstellplan	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, C.G. Containerbau Gerbracht GmbH, 4 Seiten und 3 Anlagen	07.10.2022
III. 11	Fachbeitrag zur Alternativenuntersuchung	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg, 16 Seiten, 59 Anlagen	21.02.2022
IV. 12.1	Hydrogeologisch-geologisches Standortgutachten	Geo + Plan Geotechnik GmbH, 35 Seiten, 9 Anlagen	29.03.2022
	Kabelschutzanweisung - nachrichtlich -	Telekom Deutschland GmbH, 6 Seiten	01.05.2020
	Lageplan zu Telekommunikationslinien der Telekom (Maßstab 1 : 500) - nachrichtlich -	Telekom Deutschland GmbH, 6 Seiten	18.08.2022

Die festgestellten Unterlagen tragen – mit Ausnahme der nachrichtlich aufgeführten Unterlagen – den Planfeststellungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 05.07.2023; sie sind Bestandteil dieser Planfeststellung. Soweit sie durch die nachfolgenden Entscheidungen, Bedingungen und Auflagen oder durch Roteintragungen geändert oder ergänzt werden, werden sie nur in der abgeänderten bzw. ergänzten Form Gegenstand der Planfeststellung.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Hinweise sind entsprechend gekennzeichnet.

1. Errichtung der Deponie

1.1. Grundsätzliches, Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik; Baurecht

- 1.1.1. Entsprechend Art. 68 Abs. 8 BayBO ist vor Baubeginn die Baubeginnsanzeige bei der Regierung von Schwaben einzureichen. In der Baubeginnsanzeige nach dem amtlichen Vordruck ist die Erstellung des Standsicherheitsnachweises und Brandschutznachweises



zu bestätigen. Da es sich bei dem geplanten Gebäude in Containerbauweise nicht um ein Wohngebäude handelt, ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige der Kriterienkatalog (vgl. Nr. 4.2 der Baubeginnsanzeige, Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung, Art. 62 a BayBO) bei der Regierung von Schwaben einzureichen.

1.1.2. Die Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO) der Containergebäude ist bei der Regierung von Schwaben anzuzeigen.

1.1.3. Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei den Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.
Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten (siehe Planunterlagen).

Hinweise:

Am Rand des Planbereichs befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Planunterlagen).

Eine Verlegung der vorhandenen Anlagen seitens der Telekom ist nicht geplant. Sollte eine Umlegung der Anlagen der Telekom durch den Bau der Deponie notwendig sein, werden diese von der Telekom unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und Kostentragung der Kraftisried Deponie Betriebs GmbH durchgeführt.

1.1.4. Da im Betrieb Tätigkeiten im Sinne der TRGS 519 - Asbest - erforderlich sein können, sind verantwortliche Personen festzulegen, die diese Aufgaben und Pflichten stets übernehmen können. Notwendige Voraussetzungen dafür sind die geeignete Sachkunde nach der TRGS 519 und die Weisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten.

1.1.5. In die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz sind insbesondere folgende Punkte aufzunehmen:

- Auf der Deponie angenommene, aufbereitete oder gelagerte Abfallstoffe (Gefahrstoffe) sind nach Abfallschlüsselnummern aufzugliedern und mit dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, den festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und dem Ergebnis der Überprüfung zu dokumentieren. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.
- Staubexpositionen und Staubminderungsmaßnahmen (z.B. Radlader,- und LKW-Betrieb).
- Ausstattung der Baumaschinen mit Überdruckkabinen (siehe DGUV Information 201-004 Fahrerkabinen/ LAGA 23- Seite 43).
- Betriebsanweisungen für Unfälle/Gefahrenfälle/Verhalten bei Störungen (z.B. aufgeplatzte, beschädigte Asbest-Big Bags, austretendes Asbestmaterial, etc.).
- Arbeitsmedizinische Vorsorge/ Vorsorgeuntersuchungen.
- Arbeiten bei Dämmerung oder Dunkelheit (ggf. ausreichende und blendfreie Ausleuchtung des Betriebsgeländes).



- Sanitärräume: Die Angaben zu den Sanitärräumen entsprechen nach dem derzeitigen Planungsstand nicht den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) und sind dementsprechend anzupassen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine räumliche Schwarz-Weiß-Trennung erforderlich ist (Umkleideraum weiß - Waschraum/Dusche/Toilette - Umkleideraum schwarz/ siehe ASR A4.1: Sanitärräume, 7.4 Ausstattung Nr. 3 und § 9 Abs. 5 GefStoffV).

- Weitere Toiletten außerhalb des Schwarz-Weiß-Containers sind zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist ein Konzept zu erstellen, welches eine Übertragung von Schmutz und Gefahrstoffen (Asbestfasern, KMF-Fasern, etc.) durch Arbeitskleidung oder persönliche Schutzausrüstung in die Arbeits-, Sanitär-, und Pausenräume vermeidet bzw. vermindert.

Hinweise:

Es wird auf das Minimierungsgebot nach § 7 Abs. 4 GefStoffV hingewiesen. Die Gefährdungsbeurteilung muss vor Aufnahme der Tätigkeit erstellt und dokumentiert sein (§ 6 Abs. 8 GefStoffV).

1.2. Allgemeine Auflagen Deponiebau (sowohl für die Basisabdichtung als auch für die Oberflächenabdichtung)

1.2.1. Die Deponieverordnung sowie die Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) der Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ der LAGA in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Daneben sind die konkretisierenden Regelungen des Info-Blatts „Deponie-Info 1 – Mineralische Deponieabdichtungen“ des LfU zu berücksichtigen.

1.2.2. Bei Durchführung der Baumaßnahme, Erstellung des Qualitätsmanagementplans (QMP) und bei Auswahl der Baumaterialien (Eignungsprüfung – EP) sind die jeweils einschlägigen BQS zu beachten. Daneben sind die konkretisierenden Regelungen des „Deponie-Info 1 – Mineralische Deponieabdichtungen“ des LfU zu berücksichtigen.

1.2.3. Soweit in den Auflagen nichts anderes bestimmt ist, dürfen für das Abdichtungssystem nur dem Stand der Technik nach Nr. 2.1.1 Anhang 1 DepV entsprechende, von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassene Kunststoffdichtungsbahnen (KDB) sowie sonstige Baustoffe und Systemkomponenten, die den Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards entsprechen und deren Eignung gegenüber der jeweils zuständigen Behörde nachgewiesen ist, eingesetzt werden.

1.2.4. Die Einbauhinweise des Herstellers und in den Bundeseinheitlichen Eignungsbeurteilungen sowie die einschlägigen Richtlinien der BAM

- „Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen für Deponieabdichtungen“;
- „Richtlinie für die Zulassung von Schutzschichten für die Kunststoffdichtungsbahnen in Deponieabdichtungen“ und
- „Richtlinie für die Zulassung von Geotextilien zum Filtern und Trennen für Deponieabdichtungen“

sind zu beachten.



- 1.2.5. Statisch beanspruchte Teile sind auf Grundlage der geprüften Standsicherheitsberechnungen unter Beachtung der in den Prüfberichten formulierten Anforderungen auszuführen. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn der geprüfte Nachweis vorliegt.
- 1.2.6. Beginn und Ende der Baumaßnahmen sind jeweils dem LfU, dem WWA Kempten und der Regierung von Schwaben zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 1.2.7. Der Bauablauf ist anhand eines Bauabfolgeplans mit Erläuterung der aufeinander folgenden Bauabschnitte und des Bauablaufs darzustellen. Er ist bei Bedarf fortzuschreiben.
- 1.2.8. Vom Deponiebetreiber ist ein für die Baumaßnahme verantwortlicher Ansprechpartner schriftlich zu benennen.
- 1.2.9. Das LfU und die Fremdprüfer sind über die regelmäßig stattfindenden Baustellenbesprechungen rechtzeitig vorher zu informieren und bei ggf. auftretenden Problemen frühzeitig hinzuzuziehen.
- 1.2.10. Die Ergebnisse der Baustellenbesprechungen sind jeweils in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokolle über die Baustellenbesprechungen sind den Teilnehmern sowie dem LfU innerhalb von längstens drei Arbeitstagen zu übersenden. Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ist eine erste Baustellenbesprechung unter Beteiligung der Fremdprüfer für die mineralischen Dichtungskomponenten und der Kunststoffbauteile zur Abstimmung des Bauablaufes und der im Zuge des Qualitätsmanagements erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.
- 1.2.11. Die fertiggestellten Teile des Abdichtungssystems sind, insbesondere bei längeren Bauunterbrechungen, vor Frost, Regen, Erosion und Austrocknung zu schützen. Der weitere Ausbau des Abdichtungssystems darf auch hier nur im Einvernehmen mit dem Fremdprüfer und ggf. dem LfU erfolgen. Der Fremdprüfer muss die hinreichende Qualität der zu überbauenden Schichten nach erfolgten Witterungseinflüssen bestätigen, alternativ sind entsprechende Nacharbeiten und Nachprüfungen festzulegen.
- 1.2.12. Grundsätzlich ist die Dimensionierung von Geotextilien (Flächengewicht, wirksame Öffnungsweite, Stempeldurchdrückkraft, Schutzwirkung gegen Eindrücken von Kies der Flächenentwässerung in die KDB usw.) in Anlehnung an die Merkblätter DVWK 221/1992, DK 626/627, DK 627/8.034.93 durchzuführen. Hierbei ist die jeweilige Funktion der Geotextilien (Schutz-, Trenn-, Dränvlies) zu berücksichtigen. Die Bemessungsunterlagen sind mit dem Qualitätssicherungsplan vorzulegen und müssen von einer in der Prüfung von Geotextilien erfahrenen, unabhängigen Stelle, wie z. B. dem Prüfamt für Grundbau, Bodenmechanik und Felsmechanik der Technischen Universität München oder der LGA, erstellt oder geprüft sein. Die ausreichende Dimensionierung im Hinblick auf die verwendeten Baumaterialien ist im Rahmen der Prüfung durch die Fremdprüfung zu bestätigen.



1.3. Ausführungsplanung (sowohl für die Basisabdichtung als auch für die Oberflächenabdichtung)

1.3.1. Mindestens drei Monate vor dem geplanten Baubeginn ist der Regierung von Schwaben eine vollständige und prüffähige Ausführungsplanung in vierfacher Fertigung vorzulegen. Mit dem Bau der einzelnen Gewerke darf erst nach Prüfung der Ausführungsplanung durch LfU und WWA Kempten und Freigabe durch die Regierung von Schwaben begonnen werden. Etwaige Änderungen der Ausführungsplanung oder weitere Auflagen, die sich aus der Prüfung ergeben, sind zu berücksichtigen.

1.3.2. Die für den Einsatz der vorgesehenen Baustoffe bzw. Deponieersatzbaustoffe notwendigen Nachweise (Eignungsuntersuchungen und -prüfungen) mit jeweiliger Bewertung durch die fremdprüfenden Stellen sind spätestens 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

1.3.3. Mit der Ausführungsplanung ist für den gesamten Deponiekörper (insbesondere Böschungsbereich) ein geprüftes Standsicherheitsgutachten (Gleitsicherheit) vorzulegen, das auf der genehmigten Planung und den tatsächlich eingesetzten Materialien basiert. Die Standsicherheit ist gemäß DIN 4084 nach dem Konzept der Teilsicherheitsbeiwerte gemäß DIN 1054 zu berechnen. Standsicherheitsberechnungen müssen zu allen relevanten Teilen enthalten sein.

1.3.4. Bei der Gleitsicherheitsberechnung ist auch der Lastfall „wassergesättigte Materialien“ sowie der Bauzustand mit zu berücksichtigen.

1.3.5. Die Ausführungspläne sind mit dem LfU und der Fremdprüfung (FP-K und FP-G, siehe unten) abzustimmen.

1.3.6. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die durch Roteintrag geänderten Pläne korrigiert in vierfacher Fertigung der Regierung von Schwaben vorzulegen.

1.4. Fremdprüfung (sowohl für die Basisabdichtung als auch für die Oberflächenabdichtung)

1.4.1. Es sind unabhängige Fremdprüfer für die Bereiche Geokunststoffe (FP-K) und mineralische Komponenten (FP-G) zu bestellen (keine projektspezifische oder zeitgleiche Tätigkeit als Planer oder Bauleiter des Maßnahmenträgers).

1.4.2. Die Fremdprüfung der Bauarbeiten hat durch die im QMP fixierten unabhängigen Stellen zu erfolgen. Zur Gewährleistung einer plangemäßen Durchführung der Baumaßnahmen hat die Fremdprüfung die Bauleitung und das LfU in fachtechnischer und ausführungsbedingter Hinsicht zu beraten und Verbesserungen vorzuschlagen. In bedeutenden Fällen handelt die Fremdprüfung in Abstimmung mit dem LfU.

1.4.3. Mit dem Aufbringen der jeweils folgenden Komponente des Abdichtungssystems darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Fremdprüfer und ggf. dem LfU begonnen werden.



- 1.4.4. Der Fremdprüfer muss nach Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 16 DepV akkreditiert sein. Auf die Anforderungen des BQS 9-1 „Qualitätsmanagement – Fremdprüfung beim Bau mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungssystemen“ wird hingewiesen.
- 1.4.5. Die Schichtdicken der einzelnen Schichten der Abdichtungssysteme sind flächendeckend von der Fremdprüfung zu überprüfen. Näheres wird im QMP geregelt.
- 1.4.6. Die Fremdprüfende Stelle Vermessung (FP-V) kontrolliert die planmäßigen Höhen, Lagen, Gefälleverhältnisse und Schichtstärken der einzelnen Komponenten des Abdichtungssystems. Darüber ist ein Prüfbericht zu verfassen. Details sind im QMP geregelt.
- 1.4.7. Die Prüfberichte der FP-V einschließlich Plänen (Lageplan, Längs- und Querschnitte sowie der Stationierung) sind jeweils vor dem Überbauen oder vor Ansaat (Rekultivierungsschicht) dem LfU vorzulegen.
- 1.5. **Qualitätsmanagementplan (sowohl für die Basisabdichtung als auch für die Oberflächenabdichtung)**
- 1.5.1. Mindestens ein Monat vor Baubeginn des Probefeldes ist ein mit den Fremdprüfern (FP) abgestimmter Qualitätsmanagementplan (QMP) entsprechend den Vorgaben in Nr. 2.1 Anhang 1 DepV dem LfU, dem WWA Kempten und der Regierung von Schwaben vorzulegen. Der QMP ist vor Baubeginn mit den Fremdprüfern (FP) abzustimmen und vom LfU freizugeben. Er ist fortzuschreiben. Der QMP soll die speziellen Elemente der Qualitätssicherung sowie die Zuständigkeiten, die sachlichen Mittel und die Tätigkeiten so festlegen, dass die nachfolgend genannten und in den BQS geforderten Qualitätsmerkmale der Deponieabdichtungssysteme eingehalten werden.
- 1.5.2. Die Standards zur Qualitätsüberwachung (SQÜ) der Arbeitsgruppe (AG) Fremdprüfer im Arbeitskreis Grundwasserschutz e. V. (AK GWS) sind zu beachten, insbesondere für die Kunststoffdichtungsbahn (SQÜ-KDB), für Rohre, Schächte und Bauteile (SQÜ-RSB) sowie Geotextilien zum Filtern und Trennen (SQÜ GT-FT).
- 1.5.3. Zur Qualitätsüberwachung der eingesetzten Geotextilien sind die GDA-Empfehlungen E 5-5 „Qualitätsüberwachung für Geotextilien“ (Empfehlungen des Arbeitskreises (AK) 6.1 „Geotechnik der Deponiebauwerke“ der Fachsektion 6 „Umweltgeotechnik“ der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. (DGGT)) zu beachten.
- 1.5.4. Der QMP hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
- Benennung der am Qualitätsmanagement Beteiligten
 - Verantwortlicher für die Aufstellung, Durchführung und Einhaltung des QMP;
 - Verantwortlicher Auftragnehmer für die Herstellung des Deponieabdichtungssystems, einschließlich des Entwässerungssystems;
 - mit der Fremdprüfung (FP) Beauftragte, vom Planer und der Bauleitung des Maßnahmenträgers unabhängige Gutachter und deren jeweiliger Aufgabenbereich;
 - mit der Eigenprüfung (EP) beauftragte Gutachter und deren jeweiliger Aufgabenbereich.



➤ Ergebnisse der Materialprüfung und Standsicherheit

- Nachweis ausreichender Menge und Qualität des vorgesehenen Materials für erforderliche Auffüllungen und Ausgleichsmaßnahmen;
- Benötigter Schlämmkornanteil des gemischtkörnigen Dichtungsmaterials;
- Nachweis ausreichender Menge und Qualität des für die Dichtungs- und Entwässerungsschicht vorgesehenen mineralischen Materials;
- Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Gleitsicherheit des vorgesehenen Abdichtungssystems;
- Zulassungsbescheid der KDB auf Grundlage der BAM „Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen für Deponieabdichtungen“;
- Nachweis über die Resistenz von mit Sickerwasser beaufschlagter Bauteile und Bauteilaukleidungen, sofern diese nicht aus PEHD hergestellt sind.

➤ Vorgesehene Maßnahmen zur Qualitätslenkung und Qualitätsprüfung bei der Herstellung der Abdichtungssysteme

- Zu berücksichtigende Erkenntnisse aus der Errichtung des Probefeldes nach BQS 1-0 und gemäß Nr. 2.2 bzw. Nr. 2.3 des „Deponie-Info 1“ des LfU;
- Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gemäß Nr. 3.1 des „Deponie-Info 1“ des LfU;
- Anforderungen an die Tragfähigkeit des Untergrunds.

➤ Vorgesehene Dokumentation über die Herstellung des Abdichtungssystems

- Art und Umfang der Dokumentation (Bestandspläne, Berichte, Fotos);
- Zeitpunkt der Erstellung.

1.5.5. Die im aktuellen QMP festgelegten Anforderungen sind bei der Bauausführung einzuhalten.

1.5.6. Die ordnungsgemäße Errichtung aller Komponenten, wie z. B.

- Profilierungsschicht,
- Bau der technischen Barriere / mineralischen Abdichtung,
- Verlegung der KDB und

Aufbringen der mineralischen Entwässerungsschicht ist vor Ort durch die Bauleitung des Deponiebetreibers zu überwachen. Die Fremdprüfung dieser Arbeiten hat durch die im QMP fixierten unabhängigen Stellen zu erfolgen.

1.6. **Probefeld (sowohl für die Basisabdichtung als auch für die Oberflächenabdichtung)**

Die Probefelder werden grundsätzlich nicht Teil des Abdichtungssystems. Wenn alle Untersuchungen positiv verlaufen sind, kann es im Einvernehmen mit der Fremdprüfung und dem LfU in der endgültigen Abdichtung Verwendung finden.

1.6.1. Die Herstellbarkeit der vorgesehenen Abdichtungssystemkomponenten ist entsprechend Anhang 1 Nr. 2.1 DepV unter Baustellenbedingungen in einem Probefeld nachzuweisen. Die Lage der Probefelder ist in Abstimmung mit den Fremdprüfern und dem LfU festzulegen. Sie sind in den bautechnisch anspruchsvollen Bereichen zu platzieren.



- 1.6.2. Die Vorgaben in Nr. 2.2 des „Deponie-Info 1“ sind zu beachten. Die Auswertung ist entsprechend Nr. 2.3 durchzuführen. Mit den Erkenntnissen aus den Probefeldern sind im QMP zu aktualisieren. Der Umfang der Prüfungen ist mit dem LfU abzustimmen.
- 1.7. **Kunststoffdichtungsbahn (sowohl für die Basisabdichtung als auch für die Oberflächenabdichtung)**
- 1.7.1. Die Werkstoffprüfung beim Rohstoffhersteller, die Eingangsprüfung und die laufende Produktionsprüfung beim KDB-Hersteller sowie die Verlegung haben nach den einschlägigen Bestimmungen zu erfolgen, insbesondere auch nach den Zulassungsrichtlinien der BAM.
- 1.7.2. Angaben zur geplanten Fügechnik der KDB-Bahnen sind zusammen mit dem Nachweis der Eignung der vorgesehenen KDB (Zulassung) dem LfU und der FP-K spätestens zwei Wochen vor Verlegebeginn vorzulegen.
- 1.7.3. Die KDB ist nach einem vorher festzulegenden Verlegeplan zu verlegen. Dieser ist vorab mit der beauftragten Verlegefirma und der FP-K abzustimmen und dem LfU eine Woche vor der Bauausführung vorzulegen.
- 1.7.4. Es ist eine BAM-zugelassene KDB aus PEHD mit einer Mindestnennstärke von 2,5 mm aufzubringen.
- 1.7.5. KDB müssen so transportiert und gelagert werden, dass keine Schäden durch mechanische, witterungsbedingte oder sonstige Einflüsse auftreten. Eine Lagerung von witterungsgeschützten Liefereinheiten ist auf drei Monate begrenzt. Dies ist durch die FP-K zu überprüfen.
- 1.7.6. Die Verlegearbeiten dürfen nur durch eine z. B. vom Arbeitskreis Grundwasserschutz e. V. – AK GWS – anerkannte und im Zulassungsbescheid der KDB genannte Verlegefirma mit nachweislich qualifiziertem Personal durchgeführt werden. Hiervon kann im Einvernehmen mit dem LfU und der FP-K abgewichen werden.
- 1.7.7. Angaben zur geplanten Fügechnik der KDB sind zusammen mit dem Nachweis der Eignung der vorgesehenen KDB (Zulassung) dem LfU und der FP-K zwei Wochen vor Bauausführung zur Prüfung zu übersenden. Die Verlegearbeiten dürfen nur durch die im Zulassungsbescheid der KDB genannten Firmen durchgeführt werden.
- 1.7.8. Beim Verlegen der KDB und Ausführung der Schweißarbeiten sind witterungsbedingte Einschränkungen (Temperatur, Regen etc.) zu beachten, um ein aufgeweichtes Auflager, unzulässige Wellenbildungen, Faltungen und Spannungen der KDB und mangelhafte Qualität der Schweißnähte weitestgehend auszuschließen.
- 1.7.9. Während der Fügearbeiten sind folgende Prüfungen erforderlich:
- Einhalten der bei der Eignungsprüfung festgelegten Bedingungen;
 - durchgehende, zerstörungsfreie Dichtigkeitsprüfung der Fügenähte;
 - Homogenität und Breite der Schweißnaht;



- stichprobenartig sind Probestücke aus der Schweißnaht herauszutrennen und auf Festigkeit und Dichtheit zu prüfen.

1.7.10. Alle Nähte sind vom Verleger der KDB (EP) und von der FP-K durchgehend zerstörungsfrei auf Dichtigkeit zu prüfen. Dies erfolgt gemäß Richtlinie des Deutschen Verbandes für Schweißen und verwandte Verfahren e.V., Düsseldorf, DVS 2225-4 „Schweißen von Dichtungsbahnen aus Polyethylen (PE) für die Abdichtung von Deponien und Altlasten“ und gemäß der BAM-Zulassung.

1.7.11. Die Prüfung der Arbeiten durch die FP-K hat sich auch auf die Schweißnähte, die Anbindung (z. B. an Kontrollschächte, an vorhandene Dichtungsabschnitte), die Durchdringungen (z. B. durch Rohrleitungen) und die Einbindung der Dichtung (z. B. in Böschungskronen) sowie die Trassen der Sickerwassersammler zu erstrecken.

1.7.12. Durchdringungen sind nach Bild 2 der SKZ/TÜV – LGA Güterichtlinie Rohre, Schächte und Bauteile auf Deponien auszuführen.

1.7.13. Nach Abschluss der Arbeiten ist ein Verlegebestandsplan mit den Chargen-Nummern der verlegten Bahnen und den reparierten Fehlstellen zu erarbeiten und dem LfU und der FP vorzulegen.

1.7.14. Folgende Unterlagen und Prüfberichte sind vorzulegen:

- Verlegebestandsplan mit Chargen-Nrn. der verlegten Bahnen und reparierten Fehlstellen,
- Ergebnisse aus der FP und Eigenüberwachung der Herstellung der verlegten Dichtungsbahnen,
- Schweißprotokolle,
- Prüfprotokolle der Dichtigkeitsprüfung,
- Ergebnisse aus der FP der Schweißnahtfestigkeit,
- Angaben zu und Beurteilung der konstruktiven Einzelheiten und der Nachbesserungen.

1.7.15. Rechtzeitig vor Schlussabnahme der Deponie sind Unterlagen und Prüfberichte gemäß QMP einschließlich Verlegebestandsplan vorzulegen. Darüber hinaus ist von der FP die Einhaltung folgender Punkte zu bestätigen:

- Unversehrtheit der KDB,
- korrekte Ausführung der im Verlegebestandsplan aufgeführten Nachbesserungen,
- keine Wellenbildung, die unter Auflast zu Falten mit Zerstörungsgefahr führen kann,
- keine durch Temperaturveränderungen sichtbar gezerzten Bereiche.

1.8. **Abnahme (sowohl für die Basisabdichtung als auch für die Oberflächenabdichtung)**

1.8.1. Die Baumaßnahme ist in einem Abschlussbericht und anhand von aussagekräftigen Bestandsplänen zu dokumentieren. Auf Ausführungsdetails, die in den genehmigten Plänen noch nicht festgelegt wurden, und auf ggf. erforderliche Änderungen der Genehmigungsplanung, ist im Abschlussbericht einzugehen. Die Erfüllung der Auflagen ist darzulegen.



Die Berichte der Eigen- und Fremdprüfer sind mit einer Abnahmeempfehlung zu versehen. Der Abschlussbericht und die Bestandspläne sind mit den Abnahmeunterlagen vorzulegen.

- 1.8.2. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine öffentlich-rechtliche Abnahme durchzuführen. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Monate vor der geplanten Abnahme bei der Regierung von Schwaben zu beantragen.
- 1.8.3. Mit dem Antrag auf Abnahme sind alle zum Qualitätsmanagement und zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen erforderlichen Unterlagen sowie die Bestandspläne inklusive Schnittdarstellungen vorzulegen. Das Format der Abnahmeunterlagen ist vor Einreichen des Antrags auf Abnahme mit der Regierung von Schwaben abzustimmen.
- 1.8.4. Den Abnahmeunterlagen ist eine Bestätigung beizufügen, dass die Bauausführung entsprechend dem geprüften Nachweis der Standsicherheit (einschließlich der Gleitsicherheit) erfolgte. Soweit im Prüfbericht gefordert wird, dass die Überprüfung der nachweis-konformen Bauausführung vom Ersteller der Statik oder vom Prüfenieur zu erfolgen hat, ist die Bestätigung von diesem zu erbringen.
- 1.8.5. Die ausgebauten Flächen sind in das Überwachungs-/Monitoringprogramm der Deponie aufzunehmen, die Ergebnisse sind im Deponie-Jahresbericht entsprechend zu bewerten.

1.9. Spezifische Auflagen für Geländeauffüllung und Basisabdichtung

1.9.1. Planum

- 1.9.1.1. Zur Herstellung der Deponieaufstandsfläche und im Böschungsbereich sind Profilierungsarbeiten durchzuführen. Bei Herstellung des Planums ist ein ausreichender Verdichtungsgrad einzuhalten. Diesbezüglich wird auf die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (ZTVE-StB 17) hingewiesen. Der zu erreichende Wert wird je nach Bodenart im Rahmen des QMP festgelegt. Der Nachweis für die ausreichende Verdichtung des Untergrunds in den Böschungen ist im QMP nach Abstimmung mit dem FP-G und dem LfU festzulegen.
- 1.9.1.2. Die festgelegten Gefälleverhältnisse für die technische Ersatzmaßnahme und das Basisabdichtungssystem sind bereits bei Herstellung des Planums, unter Berücksichtigung der errechneten Setzungen, zu beachten.
- 1.9.1.3. Das für Geländeauffüllungen zur Herstellung des Planums verwendete Bodenmaterial muss geeignet sein. Die Eignung des verwendeten Bodenmaterials - auch in Bezug auf Schadstoffgehalte und deren Überwachung - ist im QMP nach Abstimmung mit dem FP-G, dem WWA Kempten und dem LfU festzulegen.
- 1.9.1.4. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone von 37,5 Metern, gemessen ab Fahrbahnrand der B 12, darf nur Z0 Material zur Verfüllung verwendet werden. Die Nachweise hierüber sind lückenlos zu führen und auf Verlangen dem Staatlichen Bauamt Kempten vorzulegen.



- 1.9.1.5. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone von 37,5 Metern, gemessen ab Fahrbahnrand der B 12, muss auf der Geländeoberkante der Verfüllung ein E-Modul (Tragfähigkeit) von mindestens 45 MN/m² nachgewiesen werden. Die Messstellen sind nach Verfüllung gemeinsam mit dem Staatlichen Bauamt festzulegen und die Kosten vom Antragsteller zu tragen.
- 1.9.1.6. Die Herstellung des Deponieplanums ist von einer fachlich qualifizierten Firma durchzuführen und von einer Fremdprüfenden Stelle zu begleiten. Auf eine ausreichende Tragfähigkeit ist zu achten. Eventuell geringer tragfähiger Untergrund ist auszutauschen.
- 1.9.1.7. Die Ergebnisse der Überprüfungen bezüglich der Qualitätsanforderungen an das Deponieplanum sind in einem Bericht darzustellen, der im Rahmen des Qualitätsmanagements vorzulegen ist.
- 1.9.1.8. Auflastbedingte Verformungen des Planums dürfen die Funktionstüchtigkeit der Basisabdichtung nicht nachteilig beeinträchtigen. Setzungen und Verformungen des Planums, der technischen Ersatzmaßnahme und der Basisabdichtung sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Auflast zu berechnen und hinsichtlich der noch zulässigen Verformungen zu bewerten. Ein entsprechender Nachweis samt entsprechender Bestätigung muss dem LfU vor dem Bau des Dichtungssystems vorliegen.
- 1.9.1.9. Sämtliche Trennvliese sind mit einem Flächengewicht von mindestens 300 g/m² auszuführen, siehe auch Auflage 1.2.12.
- 1.9.2. Technische Ersatzmaßnahme an der Deponiesohle
- 1.9.2.1. Zwischen höchstem zu erwartendem Grundwasserstand und Unterkante der technischen Ersatzmaßnahme muss ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten sein.
- 1.9.2.2. Auf das Planum an der Deponiesohle ist eine mindestens 1,0 m starke mineralische Dichtung lagenweise à 25 cm als technische Ersatzmaßnahme aufzubringen. Der Durchlässigkeitsbeiwert $k_f \leq 1 \cdot 10^{-9}$ m/s (Laborwert von aus der Dichtung entnommenen Proben), bezogen auf den erforderlichen Verdichtungsgrad, ist einzuhalten. Die Mindeststärke darf an keiner Stelle der Deponiesohle unterschritten werden.
- 1.9.2.3. Die Maßgaben des BQS 1-0 „Technische Maßnahmen betreffend die geologische Barriere“ sind einzuhalten. Diese sind bei der Erstellung des QMP zu berücksichtigen.
- 1.9.2.4. Neben denen des BQS 1-0 sind die Vorgaben in Nr. 1.1 des „Deponie-Info 1“ zu beachten.
- 1.9.2.5. Nach Nr. 2.2 des BQS 1-0 ist ein ausreichendes Schadstoffrückhaltevermögen für die technische Ersatzmaßnahme nachzuweisen.
- 1.9.2.6. Für den Einbau der mineralischen Dichtung ist ausschließlich das Material, mit dem die Eignungsprüfung durchgeführt wurde, zu verwenden. Die Übereinstimmung ist fortlaufend zu kontrollieren. Einbau und Verdichtung haben mit den beim Bau des Probefeldes bewährten, somit für einsetzbar erklärten Maschinen und Geräten zu erfolgen.



- 1.9.2.7. Anbindungen der mineralischen Dichtung sind in abgetreppter Bauweise herzustellen. Auf eine Verzahnung der Dichtungslagen ist zu achten.
- 1.9.2.8. Das Material muss im eingebauten Zustand den zu berechnenden Verformungen plastisch folgen können. Auflastbedingte Verformungen des Planums dürfen die Funktionsfähigkeit der technischen Ersatzmaßnahme nicht nachteilig beeinträchtigen.
- 1.9.2.9. Bei Herstellung des Mindestgefälles der technischen Ersatzmaßnahme ist die durchgeführte Setzungsprognose zu berücksichtigen. Entsprechende Setzungsvorwagnahmen sind in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Gefälle, Schicht- und Gesamtstärke sowie die Höhenlage (m NHN) sind vor der Abnahme durch Vorlage von Vermessungsberichten nachzuweisen.
- 1.9.2.10. Der temporäre Trenndamm zwischen BA I und BA II ist so zu errichten, dass ein flächenmäßiger Abfluss des Sickerwassers mit einem Mindestgefälle von 3 % sichergestellt ist. Für die Errichtung gelten die entsprechenden Anforderungen der BQS 2-0 bzw. 2-1.
- 1.9.3. Technische Ersatzmaßnahme und mineralische Dichtung in den Deponieböschungen
- 1.9.3.1. Auf das Planum in den Böschungen sind eine mindestens 0,50 m starke mineralische Dichtung als technische Ersatzmaßnahme und eine mindestens 0,50 m starke mineralische Dichtung als Abdichtungskomponente des Basisabdichtungssystems in einem Arbeitsgang entsprechend BQS 2-1 Ziffer 8 n in horizontalen Lagen à 25 cm mit einem Durchlässigkeitsbeiwert $k_f \leq 5 \cdot 10^{-10}$ m/s (Laborwert von aus der Dichtung entnommenen Proben) und einem Verdichtungsgrad von > 95 % der einfachen Proctordichte einzubauen. Für gemischtkörnige Dichtungsmaterialien gilt ein Verdichtungsgrad von $D_{pr} > 97$ %. Der Einbauwassergehalt (w) der mineralischen Dichtung sollte über dem Proctorwassergehalt (w_{pr}) auf der nassen Seite liegen ($w_{pr} < w < w_{95}$). Ein Luftporenanteil von $n_a \leq 5$ % (bei gemischtkörnigem Dichtungsmaterial von 3 %) ist einzuhalten. Bis zu welchem Wassergehalt sich das mineralische Material für den Einbau auf dem nassen Ast der Proctorkurve eignet, ist durch den Fremdprüfer zu beurteilen. Um einen problemlosen Einbau des mineralischen Materials sicherzustellen, sollte der Einbauwassergehalt möglichst nahe am Proctorwassergehalt liegen.
- 1.9.3.2. Die erforderliche Mindeststärke der Dichtung (technische Ersatzmaßnahme und Abdichtungskomponente) darf an keiner Stelle der Deponieböschungen unterschritten werden. Das Einhalten der o. a. Anforderungen ist unter Berücksichtigung der Maßgaben der BQS 2-0 und 2-1 nachzuweisen.
- 1.9.3.3. Auf eine Verzahnung der Dichtungslagen ist zu achten.
- 1.9.3.4. Für den Einbau der mineralischen Dichtung ist ausschließlich das Material, mit dem die Eignungsprüfung durchgeführt wurde, zu verwenden. Die Übereinstimmung ist fortlaufend zu kontrollieren. Einbau und Verdichtung haben mit den beim Bau des Probefeldes sich bewährten, somit für einsetzbar erklärten Maschinen und Geräten zu erfolgen.
- 1.9.4. Kunststoffdichtungsbahn des Basisabdichtungssystems



Im Zuge von Ausführungsplanung und Qualitätsmanagementplan sind die Übergänge zwischen aufliegender und eingebauter Kunststoffdichtungsbahn am Böschungsfuß (vgl. Planunterlagen Gliederungs-Nr. I.6.3) zu thematisieren und der ggf. erforderliche Einsatz einer strukturierten Kunststoffdichtungsbahn für den am Fuß der Sickerwasserdrainleitungen liegenden Böschungsbereich (vgl. Planunterlagen Gliederungs-Nr. I.6.4) zu prüfen.

1.9.5. KDB-Schutzschicht

Auf die Kunststoffdichtungsbahn ist ein ausreichend dimensioniertes Schutzvlies mit BAM-Zulassung aufzubringen. Die ausreichende Dimensionierung ist im QMP darzustellen und von der FP-K zu bestätigen.

1.9.6. Mineralische Entwässerungsschicht

1.9.6.1. Die Anforderungen an die Entwässerungsschichten in Basisabdichtungssystemen regeln die BQS 3-1 und 3-2. Die folgenden Kriterien einer Entwässerungsschicht sind allgemein einzuhalten. Sie sind im Rahmen der Ausführungsplanung nachzuweisen, die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

- Ausreichendes Wasserableitvermögen.
- Ausreichende Filterstabilität gegenüber den angrenzenden Schichten. Hierzu ist im Rahmen der Eignungsprüfung ein Schutzwirksamkeitsnachweis zu erbringen. (Hinweis: Falls der Nachweis der Filterstabilität gegenüber der nach oben angrenzenden Schicht nicht möglich ist, ist ein zusätzliches Trennvlies einzubauen, dessen Eignung und Dimensionierung gegenüber dem LfU und der Regierung von Schwaben nachzuweisen ist.)
- Nachweis der Standsicherheit.

1.9.6.2. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist das vorgesehene Einbauverfahren der Entwässerungsschicht auf den Böschungen zu erläutern. Insbesondere ist dabei der Übergang Deponiesohle zur Böschung darzustellen.

1.9.6.3. Die Mindeststärke der Entwässerungsschicht muss 0,50 m betragen. Im Böschungsbereich ist sie senkrecht zur Böschung zu ermitteln.

1.9.7. Sickerwasserfassung

1.9.7.1. Das Sickerwasserfassungssystem ist nach DIN 19667 „Dränung von Deponien – Planung, Bauausführung und Betrieb“ auszuführen.

1.9.7.2. Zur Sickerwasserableitung aus dem Flächenfilter in den Schacht sind Drainageleitungen in der Spezifikation von Nr. 3.1 der SKZ/TÜV-LGA Güterichtlinie „Rohre, Schächte und Bauteile auf Deponien“ zu verwenden.

1.9.7.3. Die Rohrstücke sind entsprechend der DIN 19667 in einer Scheitelüberdeckung von mindestens dem zweifachen Rohraußendurchmesser zu überdecken.



- 1.9.7.4. Die statisch ausreichende Bemessung der Rohre ist nachzuweisen. In der Statik sind die spezifischen Daten des Abfallinputs und der Auflagerbedingungen anzusetzen. Auf die DIN 19667 wird verwiesen. Mit dem Einbau der Rohre darf erst begonnen werden, wenn der statische Nachweis ohne Beanstandung erbracht worden ist. Auf Anhang 2 der SKZ/TÜV-LGA Güterichtlinie wird hingewiesen.
- 1.9.7.5. Die ordnungsgemäße Errichtung der Sickerwasserdränleitungen sind durch die Fremdprüfenden Stelle zu überwachen.
- 1.9.7.6. Die Sickerwasserleitungen sind jährlich zu spülen und mit der Kamera zu befahren.
- 1.9.7.7. Die beiden Sickerwasserdränleitungen müssen im BA II als Vollrohre bis zur Böschungsoberkante geführt werden, um die Kontrolle (Kamerabefahrung) und Spülung von beiden Rohrleitungsenden zu gewährleisten. Dies ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu konzipieren und darzustellen.
- 1.9.8. Rohrauflager
- 1.9.8.1. Im Rohrauflagerbereich muss die KDB vor Beschädigungen durch Verdichtungsarbeiten für das Auflager geschützt werden.
- 1.9.8.2. Die Sickerwasserleitungen sind in ein Rohrauflagergemisch gemäß Mischung M9 oder ein gleichwertiges nahezu wasserundurchlässiges Sand-Füllstoff-Tonmehl- (Bindemittel-) Auflager zu betten ($k_f \leq 1 \cdot 10^{-9}$ m/s). Auf DIN 19667 wird verwiesen.
- 1.9.8.3. Die bodenmechanischen Kennwerte des Auflagers M9, die Verdichtbarkeit DPR, Durchlässigkeitsbeiwert k_f , der Steifemodul ES oder der Elastizitätsmodul E und die Scherfestigkeit (ϕ , c) sind mit dem Rohrprüfstatiker abzustimmen. Auf eine Bestimmung dieser Werte kann i.d.R. bei Verwendung der Mischung M9 oder Sand und Kies verzichtet werden.
- 1.9.8.4. Der Wassergehalt des Gemisches soll 1 bis 2 % über seinem Optimum liegen, damit es ausreichend verdichtet werden kann. Er ist im Rahmen der Eigenprüfung und der Fremdprüfung vor der Einbringung des Gemisches zu überprüfen.
- 1.9.8.5. Die Anforderungen an das Rohrauflager sind im QMP festzulegen. Die Vorgaben des BQS 8-1 und der SKZ/ TÜV-LGA Güterichtlinie sind einzuhalten.
- 1.9.9. Trennvlies
- 1.9.9.1. Auf die mineralische Entwässerungsschicht ist ein BAM-zugelassenes Filtervlies aufzubringen.
- 1.9.9.2. Zur Qualitätsüberwachung der eingesetzten Geotextilien sind die GDA-Empfehlungen E5-5 „Qualitätsüberwachung für Geotextilien“ einzuhalten.



- 1.9.9.3. Die Dimensionierung und Prüfung muss von einer in der Prüfung von Geotextilien erfahrenen und unabhängigen Stelle erfolgen. Die Unterlagen sind der Fremdprüfenden Stelle und dem Landesamt für Umwelt zu übermitteln und im QMP darzustellen.

2. **Betrieb der Deponie**

2.1. **Allgemeine Betriebseinrichtungen**

- Die benutzte Zufahrt und der Eingangsbereich sind zu befestigen und regelmäßig zu reinigen.
- Die Deponie ist gegen unbefugten Zugang zu sichern (z. B. Zaun, zwei Meter hoch). Das Zufahrtstor ist außerhalb der Deponieöffnungszeiten verschlossen zu halten.
- Der Eingangsbereich ist mit Beleuchtung auszustatten, dass auch bei Dunkelheit eine ausreichende Sicht (Annahmekontrolle der Abfälle) und gefahrlose Betriebsweise möglich sind.
- Die Zufahrt für die Anlieferfahrzeuge zur jeweiligen Abladestelle ist so auszubauen und zu unterhalten, dass sie zu jeder Jahreszeit befahrbar ist.
- Die Fahrwege auf dem Betriebsgelände sind so auszuführen und zu unterhalten, dass sie bei jeder Witterung befahrbar sind und die zu erwartenden Belastungen durch den Schwerlastverkehr aufnehmen können.
- Zur Erfassung der Abfallmassen ist eine LKW-Waage erforderlich.
- Für Abfälle mit unzureichender oder zweifelhafter Deklaration ist eine befestigte oder überdachte Zwischenlagerfläche vorzuhalten. Sofern die Fläche nicht überdacht ist, sind Maßnahmen zur Sickerwassersammlung vorzusehen. Die Zwischenlagerung kann auch in wasserdichten, abdeckbaren Containern erfolgen.
- Die im Anhang 5 Nr. 3.1 DepV geforderten Messeinrichtungen sind zu beschaffen und funktionstüchtig zu erhalten. Die Bereitstellung der Daten ist abzusichern. Auf Einrichtungen zur Deponiegas-Überwachung kann verzichtet werden.
- Die Fahrwege auf dem Deponiegelände sind bei trockener Witterung bedarfsgerecht zu befeuchten. Befestigte Fahrwege und befestigte Flächen sind regelmäßig bedarfsgerecht zu reinigen.

2.2. **Zugelassene Abfallarten**

Die Ablagerung und die deponiebautechnische Verwertung von Abfällen, die nachweislich die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nr. 2 DepV für die Deponieklasse I einhalten und die keine signifikanten Gehalte an toxischen, langlebigen und bioakkumulierbaren organischen und anorganischen Stoffen enthalten, ist zugelassen.

Zugelassene Abfälle können unter folgende Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen nach Abfallverzeichnisverordnung fallen:

- 10: Abfälle aus thermischen Prozessen
 - 10 01: Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
 - 10 01 01: Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt



- 10 01 14*: Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
- 10 01 24 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 10 02: Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
 - 10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
 - 10 02 02 unbearbeitete Schlacke
- 10 09: Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
 - 10 09 03 Ofenschlacke
 - 10 09 05* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
 - 10 09 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
 - 10 09 07* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
 - 10 09 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
- 10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
 - 10 10 03 Ofenschlacke
 - 10 10 05* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
 - 10 10 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
 - 10 10 07* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
 - 10 10 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
- 12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen
 - 12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
 - 12 01 16* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
- 16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
 - 16 11 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
 - 16 11 01*: Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 16 11 02 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
 - 16 11 03* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 16 11 04 andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
 - 16 11 05* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten



- 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
- 17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
 - 17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
 - 17 01 01 Beton
 - 17 01 02 Ziegel
 - 17 01 03 Fliesen und Keramik
 - 17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
 - 17 02 Holz, Glas und Kunststoff
 - 17 02 02 Glas
 - 17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
 - 17 03 01* kohlenteerhaltige Bitumengemische
 - 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
 - 17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
 - 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
 - 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
 - 17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
 - 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
 - 17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
 - 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
 - 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
 - 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe
 - 17 08 Baustoffe auf Gipsbasis
 - 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
 - 17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
 - 17 09 04: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
- 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
 - 19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen



- 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
- 19 03 Stabilisierte und verfestigte Abfälle
 - 19 03 05 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
- 19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
 - 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
 - 19 08 02 Sandfangrückstände
- 19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
 - 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)
 - 19 12 11* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- 19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
 - 19 13 01* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
 - 19 13 03* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 13 04 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen

Die beabsichtige Ablagerung oder deponiebautechnische Verwertung anderer/ weiterer Abfallarten ist der Regierung von Schwaben nach § 35 Abs. 4 KrWG anzuzeigen.

Sollten Abfälle aufgrund ihrer Herkunft, Entstehung, Behandlung, Nutzung o.ä. Inhaltsstoffe erwarten lassen, die durch die in Anh. 3 Nr. 2 Tab. 2 Spalte 6 DepV aufgeführten Feststoff- und Eluatwerte nicht geregelt sind, ist der Parameterumfang bei der Abfalluntersuchung für die grundlegende Charakterisierung entsprechend zu erweitern. Erforderlichenfalls prüft das LfU im Einzelfall, ob es sich bei den für solche Parameter bestimmten Gehalten um signifikante Gehalte an toxischen, langlebigen und bioakkumulierbaren organischen und anorganischen Stoffen handelt.

Anträge auf Zustimmungen (z.B. zur Überschreitung einzelner DK I-Zuordnungswerte im Rahmen des Anh. 3 Nr. 2 DepV) sind im Einzelfall mit den entsprechenden Unterlagen (insbesondere ausgefüllte LfU-Formatvorlage „Grundlegende Charakterisierung“, Probe-nahmeprotokoll mit zugehörigen Analysenberichten, Fotos) schriftlich bei der Regierung von Schwaben einzureichen.

Der Deponiebetreiber hat das Recht und die Pflicht, die Annahme nicht zugelassener Abfälle zu verweigern. Das LfU ist unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt für unklare Abfallanlieferungen.



2.3. Annahmeverfahren (§ 8 DepV)

- Für das Annahmeverfahren (§ 8 DepV) ist eine Arbeitsanweisung zu erstellen, die dem LfU rechtzeitig vor Beginn der Ablagerungsphase zur Prüfung vorzulegen ist.
- Dem Deponiebetreiber muss rechtzeitig vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung i.S.d. § 8 Abs.1 DepV eines Abfalls vorliegen.
- Ein Verzicht auf Abfalluntersuchungen für die grundlegende Charakterisierung und ein Verzicht auf Kontrolluntersuchungen ist, neben den Fällen nach § 8 Abs. 2 DepV, nur bei den in § 8 Abs. 8 DepV abschließend geregelten Inertabfällen zulässig. Zustimmungen zum Verzicht auf Abfalluntersuchungen bei geringen Mengen (nach § 8 Abs. 2 S. 2 DepV) sind schriftlich bei der Regierung von Schwaben zu beantragen.

2.4. Personal

- Es muss jederzeit, insbesondere während der Öffnungszeiten, ausreichend Personal mit erforderlicher Fach- und Sachkunde anwesend sein.
- Das Leitungspersonal hat gemäß § 4 Nr. 2 DepV an nach Anhang 5 Nr. 9 DepV anerkannten Lehrgängen regelmäßig alle zwei Jahre teilzunehmen. Die Lehrgänge, an denen das Leitungspersonal zur Schulung teilgenommen hat, sind im Jahresbericht zu dokumentieren.
- Das Personal muss gemäß § 4 Nr. 3 DepV über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen und mindestens alle vier Jahre an einer fachspezifischen Fortbildung teilnehmen. Die Lehrgänge, an denen das Personal zur Schulung teilgenommen hat, sind im Jahresbericht zu dokumentieren.

2.5. Information und Dokumentation

- Hinsichtlich Information und Dokumentation sind die Anforderungen des § 13 DepV zu beachten:
 - Betriebsordnung gemäß Anhang 5 Nr. 1.1 DepV,
 - Betriebshandbuch gemäß Anhang 5 Nr. 1.2 DepV,
 - Betriebstagebuch gemäß Anhang 5 Nr. 1.4 DepV.Das Betriebstagebuch ist bis zum Ende der Nachsorgephase aufzubewahren und muss jederzeit einsehbar sein. Es ist dokumentensicher anzulegen. Es kann auch elektronisch geführt werden, sofern die Software einen übersichtlichen und umfassenden Ausdruck der Daten zulässt.
- Die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sind vor Beginn der Ablagerungsphase zu erstellen und dem LfU vorzulegen.
- Der Deponiebetreiber hat bei Störungen und festgestellten nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (gemäß § 13 Abs. 4 DepV) unverzüglich das LfU zu informieren.
- Der Jahresbericht ist gemäß § 13 Abs. 5 DepV bis zum 31. März des Folgejahres der Regierung von Schwaben, dem LfU und dem WWA Kempten in digitaler Form vorzulegen. Die Deponiestammpläne sowie der Bericht zur Deponievermessung sind zusätzlich in Papierform vorzulegen. Anhang 5 Nr. 2 DepV ist zu beachten.

Hinweise:

Wir bitten den Bericht zum Betriebsjahr (nach LfU-Muster) wie auch sämtliche Anlagen gegliedert in Einzeldateien abzulegen und in dieser Form zu versenden. Dazu sind Datenbank-speicherfähige Versionen (z.B. pdf-Dateien) zu verwenden. Sofern



umfangreiche Einzelberichte (z.B. der hydrogeologische Jahresbericht) bereits in mehrere Einzeldateien (Textteil, Lageplan, Analysenberichte) gegliedert sind, bitten wir diese aufgeteilte Form bei der Zusendung beizubehalten.

- Vorgesehene Verwertungsmaßnahmen im Deponiekörper (z.B. Errichtung von Fahrstraßen oder Trenndämmen, Abstreuen der Asbest- oder KMF-Abfälle) sind mit dem LfU fachlich abzustimmen. Auf §§ 14 ff. DepV wird verwiesen.
- Asbesthaltige Abfälle sowie Abfälle, die gefährliche Mineralfasern enthalten, sind getrennt von anderen Abfällen in einem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnittes oder in einem eigenen Deponieabschnitt abzulagern und in den Lage- und Bestandsplänen darzustellen.

2.6. Einbau der Abfälle

- Der Abfalleinbau darf maximal bis zu einer Höhe erfolgen, die es erlaubt, das genehmigte Oberflächenabdichtungssystem unter Einhaltung der festgelegten Deponiegesamthöhe einzubauen.
- Beim Einbau der Abfälle sind die Anforderungen nach § 9 in Verbindung mit Anhang 5 Nr. 4 DepV zu beachten.
- Das Abkippen von Abfällen über hohe Böschungen genügt nicht den Anforderungen eines geordneten Betriebs.
- Das Material ist schichtenweise einzubringen und durch Einbaugeräte zu verdichten.
- Die durch die Aufschüttung entstehenden Böschungen müssen so angelegt werden, dass sowohl die Standsicherheit der Böschungen als auch die Schutzfunktion der Oberflächenabdeckung auf Dauer gewährleistet ist.
- Nach § 13 Abs. 2 i.V.m. Anh. 5 Nr. 1.3 DepV ist ein Abfallkataster zu führen.
- Bis spätestens sechs Monate nach Verfüllung eines Deponieabschnittes ist ein Bestandsplan nach § 13 Abs. 6 DepV zu erstellen.
- Es ist generell auf eine staubarme Entladung und eine staubarme Handhabung der Abfälle zu achten. Die Anforderungen der Nr. 5.2.3 TA Luft zur Staubminderung sind zu beachten und einzuhalten. Insbesondere ist die Entladung potentiell staubender Abfälle vom LKW durch langsames Abrutschen der Abfälle bei möglichst flacher Stellung der Ladefläche durchzuführen.
- Die Entladung der Abfälle sollte direkt am Einbauort erfolgen.
- Beim Abkippen der Abfälle ist auf eine Minimierung der Fallstrecke durch Anpassung der Abwurfhöhe zu achten.
- Bei ungünstigen Wetterlagen (langanhaltende Trockenheit, hohe Windgeschwindigkeiten) dürfen ohne zusätzliche Befeuchtung Abkipp- oder Einbau-/ Verdichtungsverfahren nicht ausgeführt werden.
- Direkt auf das Deponiebasisabdichtungssystem dürfen keine Abfälle aufgebracht werden, die die Abdichtung beschädigen könnten. Erforderlichenfalls ist eine Schutzschicht aus geeigneten Abfällen aufzubringen.

2.7. Grundwasser

- 2.7.1. Da die Grundwassermessstelle 10/21 innerhalb der Deponiefläche der hydrogeologischen Klärung der Standortgegebenheiten dient und mit der Inbetriebnahme der Deponie nicht mehr benötigt wird, ist diese fachgerecht zurückzubauen.



Hinweis:

Der Rückbau ist mit dem Landratsamt Ostallgäu abzustimmen und die ggf. erforderliche Genehmigung einzuholen.

- 2.7.2. Bei Nichteinhaltung von Auslöseschwellenwerten bzw. einem Konzentrationsanstieg einzelner Parameter im Grundwasser hat der Deponiebetreiber eigenständig Maßnahmen gemäß dem in Ziffer 3.1.3, 3.1.4 und 3.1.5 dieses Bescheides und dem im beigefügten Eigenüberwachungsprogramm formulierten Maßnahmenplan durchzuführen.

2.8. Sickerwasser

- 2.8.1. Für das Sickerwasser der DK I Deponie, das in den Ablaufkanal der TBA eingeleitet wird, sind die Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung und Verdünnung im Anhang 51 AbwV i.V.m. § 57 Abs. 2 WHG einzuhalten.
- 2.8.2. Die im Anhang 51 AbwV gestellten Anforderungen für die Indirekteinleitung müssen im Ablauf der Behandlungsanlage - Filteranlage (Messstelle Endkontrollbehälter) sicher und dauerhaft eingehalten werden.

Hinweis:

Die Festlegung des Abwasservolumenstroms ist nach derzeitiger Kenntnis erforderlich. Für die Einleitung Polycyclischer aromatischer Kohlenwasserstoffe liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

2.9. Immissionsschutz

2.9.1. Lärmschutz

- 2.9.1.1. Hinsichtlich der Beurteilung der vom Betrieb der Deponie ausgehenden Geräuschemissionen gelten die Vorgaben der TA Lärm.
- 2.9.1.2. Auf dem gesamten Deponiegelände ist eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h einzuhalten.
- 2.9.1.3. Der Betrieb der Deponie ist nur werktags zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig. Der Betrieb darf maximal 10 Stunden täglich stattfinden.
- 2.9.1.4. Abweichend von Ziffer 2.9.1.3 ist der Betrieb der Deponiebaustelle nur zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr an Werktagen zulässig.
Mit Lärm verbundene Betriebsabläufe beim Deponiebau sind arbeitstäglich auf maximal 10 Stunden beschränkt.
- 2.9.1.5. Die eingesetzten Baumaschinen müssen den Anforderungen der 32. BImSchV bzw. der EG-Richtlinie 2000/14/ET entsprechen.
- 2.9.1.6. Alle Fahrzeuge müssen entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung betrieben und gewartet werden.



- 2.9.1.7. Folgende reduzierte Immissionsrichtwerte dürfen tagsüber durch die Gesamtgeräuschimmissionen, die durch den Betrieb und Bau der DK I-Deponie verursacht werden, an den maßgeblichen Immissionsorten auf den nachfolgend genannten Flurnummern nicht überschritten werden:

Fl.-Nrn. 312 und 316:	54 dB(A)
Fl.-Nr. 691/3:	59 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Fl.-Nrn. 312 und 316:	90 dB(A)
Fl.-Nr. 691/3:	95 dB(A)

Hinweis: Die o.g. Richtwerte sind bei den folgenden Szenarien eingehalten:

Deponiebau:

- Betrieb eines Radladers oder Baggers bis zu 10 Stunden pro Werktag,
- Betrieb einer mobilen Siebanlage inkl. Beschickung durch einen weiteren Radlader oder Bagger bis zu 5 Stunden pro Werktag.

Deponiebetrieb:

- Betrieb von Radlader und Raupe jeweils bis zu 5 Stunden pro Werktag,
- Betrieb von zwei Walzen insgesamt bis zu 5 Stunden pro Werktag.

Von diesem Szenario kann abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass es dadurch zu keinen Überschreitungen der vorgenannten Richtwerte kommt.

2.9.2. Luftreinhaltung

- 2.9.2.1. Es ist generell auf eine staubarme Entladung und Behandlung und einen staubarmen Transport der Materialien zu achten. Staubförmige Emissionen sind möglichst zu vermindern. Die Anforderungen der Nr. 5.2.3 TA Luft zur Staubminderung sind zu beachten und einzuhalten. Insbesondere ist auf eine möglichst staubarme Betriebsweise (langsame Entleerung, langsames Abrutschen staubender Materialien vom LKW bei möglichst flacher Stellung der Ladefläche, geringe Fallhöhen etc.) zu achten.
- 2.9.2.2. Bei der Geländeauffüllung dürfen keine Staubemissionen, die den Verkehr der B 12 beeinträchtigen können, auf die Bundesstraße einwirken.
- 2.9.2.3. Die Entladung der jeweiligen Materialien soll direkt auf der jeweiligen Lager- oder Betriebsfläche erfolgen.
- 2.9.2.4. Es ist stets für eine Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustands der Fahr- und Betriebsflächen Sorge zu tragen.
- 2.9.2.5. Bei Umschlagvorgängen ist auf eine Minimierung der Fallstrecke durch Anpassung der Abwurfhöhe zu achten.



- 2.9.2.6. Bei ungünstigen Wetterlagen (langanhaltende Trockenheit, hohe Windgeschwindigkeiten) sind staubende Umschlagvorgänge sowie Aufbereitungsarbeiten möglichst windabgeschirmt vorzunehmen und ggf. entstehende Staubemissionen durch Befeuchtung niederzuschlagen.
- 2.9.2.7. Bei Bedarf ist eine Wasserbedüsung zur Staubbiederschlagung im Freien so zu betreiben, dass keine sichtbaren Staubemissionen auftreten. Wasserbedüsungseinrichtungen müssen regelmäßig gewartet und auf Funktion überprüft werden.
- 2.9.2.8. Durch Hinweisschilder ist darauf hinzuweisen, dass das Laufenlassen von Motoren im Leerlauf zu unterlassen ist.
- 2.9.2.9. Es sind nur moderne Arbeitsmaschinen nach dem Stand der Technik einzusetzen, also solche, die über einen Partikelfilter verfügen und die mindestens die Anforderungen der Stufe IIIB der Richtlinie 97/68/EG einhalten.

3. Überwachung

3.1. Grund-, Sicker-, und Oberflächenwasser

- 3.1.1. Die Untersuchung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser ist entsprechend dem Eigenüberwachungsprogramm (EÜP Gewässerschutz) in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit Stand März 2023, durchzuführen.
- 3.1.2. Das Eigenüberwachungsprogramm ist Bestandteil dieses Planfeststellungsbescheides (Anlage EÜP Gewässerschutz).
- 3.1.3. Die Messergebnisse der Grundwasserüberwachung sind anhand der vorgegebenen Auslöseschwellen (Anlage EÜP Gewässerschutz) in eigener Verantwortlichkeit durch den Deponiebetreiber bzw. durch den von ihm Beauftragten zu bewerten.
- 3.1.4. Der Deponiebetreiber hat die Maßnahmen, die bei Überschreitung der Auslöseschwellen durchzuführen sind in einem Maßnahmenplan zu beschreiben.
- 3.1.5. Der Maßnahmenplan ist spätestens zu Beginn der Einlagerung von Deponiematerial der Regierung von Schwaben zur Genehmigung vorzulegen.

Hinweise zur Erstellung des Maßnahmenplanes:

Nach § 12 Abs. 4 Satz 1 DepV hat der Deponiebetreiber die Maßnahmen, die bei Überschreitung der Auslöseschwellen durchgeführt werden sollen, in Maßnahmenplänen zu beschreiben und der zuständigen Behörde zur Zustimmung vorzulegen.
Der abgestimmte Maßnahmenplan ist in das Betriebshandbuch aufzunehmen.

Der Maßnahmenplan soll im Wesentlichen folgende abgestufte Schritte für das Vorgehen nach Überschreitung der Auslöseschwelle enthalten:



1. Betreiber: Kontrolle der Grundwassermessstelle, der Probenahme und der Analytik für die geforderten Untersuchungen, Plausibilitätsprüfung der Messergebnisse.
2. Betreiber: Prüfung, ob die Auslöseschwelle(n) durch den Einfluss der Deponie oder bereits im Zustrom überschritten wurde(n). Auslöseschwellen auf Plausibilität prüfen, gegebenenfalls Anpassung bei Rechtsbehörde (unter Einbeziehung des WWA) beantragen, z. B. wenn eine neue Zustrom-Konzentration festgestellt wird, deren Ursache nachweislich nicht im Zusammenhang mit der Deponie steht.
3. Betreiber: Gegebenenfalls Wiederholung der Beprobung.
4. Betreiber: Feststellen, ob Auslöseschwellen tatsächlich überschritten sind. Bei Überschreitung WWA, Rechtsbehörde, und LfU informieren.
5. Betreiber (nach Abstimmung mit WWA; LfU und Rechtsbehörde informieren): Ausweitung der Beprobung (Untersuchung bzw. Einbeziehung von Daten zusätzlicher Messstellen und Parameter). Suche nach Ursachen.
6. Betreiber (nach Abstimmung mit WWA; LfU und Rechtsbehörde informieren): Falls mit dem dann vorhandenen Kenntnisstand bereits möglich, Ergreifen von Sanierungs- oder gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen an der Deponie.
7. Betreiber (nach Abstimmung mit WWA; LfU und Rechtsbehörde informieren):
 - a) Detailuntersuchung angelehnt an LfU-Merkblatt 3.8/1 zur Ermittlung und Bewertung des vorhandenen Schadens, gleichzeitig
 - b) Überprüfung der Deponieanlagen zur Erkundung von technischen Mängeln.
8. Betreiber (nach Abstimmung mit WWA, LfU und Rechtsbehörde): Sanierungsmaßnahmen oder gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen an der Deponie.

Die Vorgehensschritte 1 bis 4 sind jeweils vom Deponiebetreiber selbständig und unverzüglich zu veranlassen. Die weiteren Vorgehensschritte sowie Termine für die Durchführung der Maßnahmen sind mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen und durch die Rechtsbehörde festzusetzen.

Parallel zu den aufgezeigten Stufen ist ständig zu prüfen, ob das Maß der Überschreitung, die örtliche Situation oder besondere Gefährdungen vorgezogene oder zusätzliche Maßnahmen (z. B. die Information Dritter, Änderungen oder Einstellung der Abfallablagerung) erfordern.

4. Oberflächenabdichtung

4.1. Trag- und Ausgleichsschicht (TAS)

- 4.1.1. Die Tragfähigkeit der Trag- und Ausgleichsschicht (TAS) ist im Rahmen der FP-G flächendeckend zu überprüfen. Es muss ein geeignetes Auflager für nachfolgende Sandschutzschicht, KDB, KDE und Rekultivierungsschicht darstellen.
- 4.1.2. Die festgelegten Gefälleverhältnisse für die Oberflächenabdichtung sind bereits bei Herstellung der Trag- und Ausgleichsschicht, unter Berücksichtigung der errechneten Setzungen, zu beachten und durch Vermessung nachzuweisen.
- 4.1.3. Die TAS darf die Zuordnungswerte nach Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 6 (DK I) DepV nicht überschreiten. Das Bodenmaterial muss die Vorgaben des BQS 4-1 einhalten. Die Durchlässigkeit TAS muss $\geq 1 \times 10^{-6}$ m/s betragen.



4.2. Sandschutzschicht

Zur Dimensionierung sind die Anforderungen der „BAM – Richtlinie für die Zulassung von Schutzschichten für Kunststoffdichtungsbahnen in Deponieabdichtungen“ in der aktuellen Fassung (derzeit 13. Auflage, Mai 2023) einzuhalten.

4.3. Kunststoffdränelement

4.3.1. Das Kunststoffdränelement muss der Richtlinie der BAM für die Zulassung von Kunststoff-Dränelementen für Deponieoberflächenabdichtungen entsprechen. Der Zulassungsschein der BAM muss ab Baubeginn auf der Baustelle vorliegen.

4.3.2. Für die Dimensionierung/Auswahl des KDE sind folgende Regelwerke zu beachten:

- Merkblatt Nr. 3.6/5 „Bewertung von Entwässerungsschichten in Oberflächenabdichtungen von Deponien und Altablagerungen“ des LfU,
- Empfehlungen E 2-9 „Einsatz von Geotextilien im Deponiebau“ und E 2-20 „Entwässerungsschichten in Oberflächenabdichtungssystemen“ des Arbeitskreises „Geotechnik der Deponien und Altlasten“ der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik,
- als projektbezogene Prüfkriterien sind ausreichendes Wasserableitvermögen / hydraulische Leistungsfähigkeit nach GDA Empfehlung E 2-20 „Entwässerungsschichten in Oberflächenabdichtungssystemen“ und Merkblatt Nr. 3.6/5 „Bewertung von Entwässerungsschichten in Oberflächenabdichtungen von Deponien und Altablagerungen“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt nachzuweisen,
- hydraulische und mechanische Filterstabilität gegenüber der angrenzenden Rekultivierungsschicht,
- mechanische Schutzwirkung für die Dichtungsbahnen,
- ausreichende Sicherheit gegen Funktionsversagen infolge Durchwurzelung (nach der aufgetragenen Gesamtstärke der Rekultivierungsschicht),
- Langzeitbeständigkeit der Geokunststoffe im Milieu der Oberflächenabdichtung,
- durch einen Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau geprüfter Nachweis der Stand- und Gleitsicherheit (auch im wassergesättigten Zustand).

4.3.3. Die projektbezogene Dimensionierung und Prüfung des KDE ist durch eine erfahrene und unabhängige Stelle nachzuweisen. Die projektbezogenen Nachweise (Unterlagen) sind dem LfU spätestens vier Wochen vor Ausführung zu übermitteln.

4.3.4. KDE und Rekultivierungsmaterial sind unter dem Aspekt der Filterstabilität aufeinander abzustimmen. Sollte die Filterstabilität des KDE gegenüber der untersten Lage des Rekultivierungsmaterials nicht gegeben sein, sind die beiden Schichten durch ein ausreichend dimensioniertes und zugelassenes Geotextil zu trennen. Bei Verlegung der Geotextilien ist eine Randüberlappung von mindestens 0,30 m einzuhalten, anderenfalls sind die Bahnen zu verschweißen oder thermisch zu vernadeln.

4.3.5. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung der KDE-Herstellung sind durch die FP-K zu prüfen und durch Kontrollprüfungen an den Filtervliesen und dem KDE zu ergänzen.



- 4.3.6. Für den Einbau des KDE ist ein Verlegekonzept zu erstellen und mit allen Beteiligten abzustimmen. Das Konzept ist dem LfU vor Ausführung vorzulegen.
- 4.3.7. Die Einbauhinweise des Herstellers und des Eignungsnachweises sind einzuhalten.
- 4.3.8. Überlappung und Kopfstöße richten sich nach den Einbauvorschriften des Herstellers.
- 4.3.9. Der verlegende Fachbetrieb muss den Anforderungen der „BAM-Richtlinie für die Anforderungen an Fachbetriebe für den Einbau von Kunststoffdichtungsbahnen, weiteren Geokunststoffen und Kunststoffbauteilen in Deponieabdichtungssystemen“ entsprechen.
- 4.3.10. Der Einbau des KDE ist durch die FP-K zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und in Berichten darzustellen, die dem LfU zu übermitteln sind. Den Berichten sind auch die Datenblätter der eingesetzten KDE beizufügen.
- 4.3.11. Beim Verlegen des KDE sind witterungsbedingte Einschränkungen (Temperatur, Regen etc.) zu beachten, um unzulässige Wellenbildungen, Faltungen und Spannungen oder mangelhafte Qualität der Überlappungen und Anschlüsse auszuschließen.
- 4.3.12. Das KDE wird direkt auf KDB eingebaut. Vor Verlegen des KDE werden Zustand und Unversehrtheit des Auflagers durch die FP-K kontrolliert und für den Einbau des KDE freigegeben.
- 4.3.13. Das KDE ist möglichst umgehend nach Freigabe durch die FP-K, spätestens jedoch zwei Arbeitstage nach Einbau, mit der Rekultivierungsschicht zu überbauen.
- 4.3.14. Mineralische Schichten im Zuge des Überbaus des KDE dürfen nicht eingeschoben, sondern müssen aufgesetzt oder aufgeschüttet werden (z. B. im Vor-Kopf-Verfahren). Es ist eine ausreichende Überfahrrhöhe des KDE zu wählen, um eine Beschädigung des Bauteils zu vermeiden.
- 4.3.15. Entsprechend dem Stand der Technik richten sich die Mindestvorgaben an das Qualitätsmanagement nach dem Standard zur Qualitätsüberwachung KDE – Herstellen, Einbauen und Überbauen der Kunststoff-Dränelemente – der AK GWS AG Fremdprüfer, Anlage 4.3 der Fremdprüferrichtlinie der BAM.

4.4. Rekultivierungsschicht

- 4.4.1. Die Rekultivierung ist so auszuführen, dass das Dichtungssystem vor Wurzel- und Frosteinwirkungen geschützt wird. Tiefwurzelnde Pflanzen dürfen nicht angepflanzt werden. Der Bewuchs hat ausreichend Schutz gegen Wind- und Wassererosion zu bieten.
- 4.4.2. Die Rekultivierungsschicht wird mit einer Stärke von mindestens 1,2 m aufgebracht. Es gelten die Anforderungen des Anhangs 1 DepV sowie der BQS 7-1 „Rekultivierungsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen“. Dies gilt auch für den Bereich des so bezeichneten Abfangdamms.



- 4.4.3. Die Ausgestaltung des ganzen Abfangdamms ist in einer Ausführungsplanung darzustellen.
- 4.4.4. Eventuell auftretende Setzungen sind bei der einzubauenden Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht zu berücksichtigen.
- 4.4.5. Beim Einbau ist auf eine geringe Verdichtung zu achten, das KDE darf nicht ohne Überdeckung befahren werden.
- 4.4.6. Beim Aufbringen der Rekultivierungsschicht ist darauf zu achten, dass die Überlappungsbereiche des KDE nicht verschoben werden. Ggf. müssen gefährdete Bereiche mit einer separaten Deckschicht vorab überdeckt werden.
- 4.4.7. Ein Gefälle von mindestens 5 % ist zur Ableitung des Oberflächenwassers einzuhalten.
- 4.4.8. Nach Aufbringen der Rekultivierungsschicht ist der Deponiekörper zu vermessen. Das Ergebnis ist im Bestandsplan darzustellen.
- 4.4.9. Es sind ausreichend Setzungspegel einzurichten und neu einzumessen.

5. **Naturschutz**

- 5.1. Zur Gewährleistung einer möglichst umweltschonenden Durchführung der Baumaßnahmen und der fachkundigen Durchführung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung (Ökologische Baubegleitung) einzusetzen. Der Name der Umweltbaubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Ostallgäu mindestens vier Wochen vor Beginn der Artenschutzmaßnahmen schriftlich mitzuteilen.
- 5.2. Dem neu gepflanzten Heckenstreifen im Nordosten (CEF-Maßnahme 3) ist ein artenreicher Saum aus Gräsern und Kräutern auf der ganzen Länge der Hecke mit einer Breite von 1 m vorgelagert anzulegen. Die Zauneidechsenersatzhabitate sind in unmittelbarer Nähe zu diesem Saum zu errichten. Mit der Anlage des Saums muss mindestens eine Vegetationsperiode vor Umsiedlung der Zauneidechsen begonnen werden.
- 5.3. Die Zauneidechsenersatzhabitate sind entsprechend der Vorgaben nach Abbildung 4, Seite 27 aus der Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Zauneidechse vom Landesamt für Umwelt 2020 zu errichten.
- 5.4. Die im Rahmen der C2 Maßnahme vorgesehenen Wasserflächen sind mit dauerhafter Wasserführung anzulegen. Auf den offenen Kiesflächen aufkommende Gehölze sind spätestens alle zwei Jahre zu entfernen. Die Maßnahmen sind in die Ausführungsplanung zu übernehmen.
- 5.5. Die CEF-Maßnahme für die Zauneidechse muss vor Umsiedlung der Tiere im Eingriffsbereich fertiggestellt und vollständig wirksam sein. Auch die CEF-Maßnahmen für den Flussregenpfeifer und für die übrigen saP-relevanten Heckenbrüter müssen zum Zeitpunkt des Lebensraumverlusts dieser Arten vollständig wirksam sein. Um den Erfolg der



CEF 3 Maßnahme beurteilen zu können, ist ein 3-jähriges Monitoring mit Dokumentation des Flussregenpfeiferbestandes mit jährlichen Erhebungen durchzuführen. Der HNB und UNB sind unaufgefordert ein Bericht dazu vorzulegen.

Für die Zauneidechsenpopulation auf der im Rahmen der C1 Maßnahme vorgesehenen Fläche ist ein Monitoring hinsichtlich Habitataignung und Besiedelung nach 2 und nach 5 Jahren durchzuführen. Je nach Ergebnis des Monitorings ist die Pflege der CEF-Maßnahmenflächen ggf. in Abstimmung mit der UNB anzupassen.

- 5.6. Die im Maßnahmenblatt MV 7 beschriebene Vergrämung der Zauneidechse soll kontinuierlich über die gesamte Länge der Vegetationsperiode bzw. mindestens bis zum Beginn von Erdbauarbeiten im Spätsommer oder Herbst erfolgen. Auf den Einsatz von Leitzäunen ist zu verzichten. Der Reptilienschutzzaun ist gem. den Vorgaben der Arbeitshilfe Zauneidechse des LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020) Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse) zu errichten.

Hinweis:

Eine händische Umsiedelung von Zauneidechsen ist nicht erforderlich. Die Auflage bezieht sich auf die Profilierung der zu errichtenden DK I-Deponie, nicht auf den Restabbau von Kies.

- 5.7. Die Pflanzung von Gehölzen und das Ausbringen von Saatgut ist nur noch innerhalb ihrer jeweiligen Vorkommens- bzw. Ursprungsgebiete gestattet. Kommt ein Mähgutübertrag mangels Spenderflächen nicht in Betracht, darf bei Einsaaten nur Saatgut von Gräsern und Kräutern verwendet werden, die für das Ursprungsgebiet 17 „Südliches Alpenvorland“ auf der Positivliste des LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt: Positivlisten von gebietseigenem Saatgut für Kräuter, Gräser und Zwergsträucher in Bayern) geführt sind. Bezüglich der Gehölzarten sind ausschließlich solche zu wählen, die nach der Arbeitshilfe zum Ausbringen von gebietseigenen Gehölzen in Bayern des LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe zum Ausbringen von gebietseigenen Gehölzen in Bayern) im Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“ ausgebracht werden dürfen. Für das verwendete Saatgut bzw. die verwendeten Gehölze ist ein verlässlicher Herkunftsnachweis vorzulegen.

- 5.8. Im Bereich der kritischen Abstände der RPS dürfen keine Hochstämme mit einem Durchmesser > 8 cm und einem Abstand von 15 m zum Fahrbahnrand der B 12 gepflanzt werden.

- 5.9. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind spätestens sechs Monate nach Durchführung der Baumaßnahmen abzuschließen. Spätestens neun Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen hat der Vorhabenträger in Abstimmung mit der UNB am Landratsamt Ostallgäu eine Nachbilanzierung durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, ob die Bau- und Kompensationsmaßnahmen den planfestgestellten Unterlagen entsprechen. Abweichungen von den planfestgestellten Unterlagen sind zu bilanzieren.

- 5.10. Die Festlegungen im landschaftspflegerischen Begleitplan, dem Maßnahmenplan und den Maßnahmenblättern zur Konfliktminimierung und -vermeidung, die vorgesehenen Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen, sowie die Maßnahmen zum Artenschutz



sind verbindlich umzusetzen, zu pflegen und bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Dauer von mindestens 25 Jahren zu erhalten. Die zugrundeliegenden Flächen sind auf unbegrenzte Zeit vorzuhalten.

- 5.11. Die Eintragung der Ausgleichsflächen in das Ökoflächenkataster über FIN-Web+ bzw. die Bereitstellung der notwendigen Informationen für die Eintragung durch die Genehmigungsbehörde hat spätestens acht Wochen nach Bestandskraft des Bescheides zu erfolgen.
- 5.12. Weitere nötige Maßnahmen für Verhinderung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bleiben vorbehalten.

6. Erschließung

- 6.1. Solange kein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vorhanden ist, ist sicherzustellen, dass zu jeder Zeit genügend Brauchwasser insbesondere für den Betrieb der LKW-Reifenwaschanlage zur Verfügung steht und das Abwasser ordnungsgemäß entsorgt wird.
- 6.2. Bei Verunreinigungen durch den Lkw-Verkehr der Geiger-Gruppe auf der Kreisstraße OAL10 ist die Säuberung der Straße mit der Kreisverwaltungsbehörde abzustimmen.

7. Betreten der Anlage, Auskunftspflicht

Den Aufsichts- und Fachbehörden sind der Zutritt zum Deponiegelände und die Einsicht in die Betriebsunterlagen, insbesondere in das Betriebstagebuch, jederzeit zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Deponiebetriebes. Den Behördenvertretern sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

8. Sicherheitsleistung

- 8.1. Die Kraftisried Betriebs Deponie GmbH hat vor Beginn der Ablagerungsphase eine Sicherheit für die Erfüllung der Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu erbringen, die mit diesem Planfeststellungsbeschluss und späteren Änderungsgenehmigungen für die Ablagerungs- Stilllegungs- und Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit angeordnet wurden.
- 8.2. Die Sicherheit kann in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bewirkt werden. Gläubiger ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Schwaben. Eine andere Art der Sicherheit im Sinne des § 18 Abs. 2 DepV kann in Abstimmung mit der Regierung von Schwaben erbracht werden. Es muss sich um eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft gem. §§ 765 ff. BGB handeln. Der Bürge hat sich gegenüber dem Freistaat Bayern unwiderruflich zu verpflichten, auf dessen erstes Anfordern den festgesetzten Betrag zu zahlen.

Die Sicherheiten für die jeweiligen Bauabschnitte und die Nachsorgephase sind mit der Regierung von Schwaben vor Beginn der einzelnen Phasen abzustimmen.



Einzelheiten zur Berechnung der Sicherheiten für die einzelnen Phasen ergeben sich aus der Stellungnahme des Sachgebietes 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Schwaben vom 20.04.2023 zur Festsetzung der Sicherheitsleistung, die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses ist.

- 8.3. Die Sicherheitsleistung für die Ablagerung im Bauabschnitt I a wird in Höhe von 1.418.192 € festgesetzt. Mit dem Einbau der Abfälle darf erst begonnen werden, wenn die Sicherheit zugunsten des Freistaates Bayern erbracht und von der Regierung von Schwaben bestätigt wurde.
- 8.4. Vor Beginn der Ablagerung im Bauabschnitt I b ist eine weitere Sicherheitsleistung in Höhe von 981.046 € zu erbringen, so dass für die Phasen der Bauabschnitte I a und I b insgesamt 2.399.238 € als Sicherheit festgesetzt wird. Die Bankbürgschaft zur 1. Sicherheitsleistung (8.3) in Höhe von 1.418.192 € kann an den Deponiebetreiber gegen Vorlage der neuen Bankbürgschaft über 2.399.238 € zurückgegeben werden oder vom Deponiebetreiber wird eine weitere Sicherheitsleistung über den Differenzbetrag vorgelegt. Mit dem Einbau der Abfälle in Bauabschnitt I b darf erst begonnen werden, wenn die Sicherheit zugunsten des Freistaates Bayern erbracht und von der Regierung von Schwaben bestätigt wurde.
- 8.5. Vor Beginn der Ablagerung im Bauabschnitt II b wird die Sicherheitsleistung in Höhe von 2.399.238 € reduziert und auf 2.281.428 € festgesetzt. Die Bankbürgschaft zur 2. Sicherheitsleistung (8.4) in Höhe von 2.399.238 € kann an den Deponiebetreiber gegen Vorlage der neuen Bankbürgschaft über 2.281.428 € zurückgegeben werden oder dem Deponiebetreiber wird der Differenzbetrag freigegeben.
- 8.6. Vor Beginn der Ablagerung im Bauabschnitt II a ist eine weitere Sicherheitsleistung in Höhe von 188.754 € zu erbringen, so dass für die Phasen der Bauabschnitte I a, I b, II b und II a insgesamt 2.470.182 € als Sicherheit festgesetzt wird. Die Bankbürgschaft zur 3. Sicherheitsleistung (8.5) in Höhe von 2.281.428 € wird an den Deponiebetreiber gegen Vorlage der neuen Bankbürgschaft über 2.470.182 € zurückgegeben oder vom Deponiebetreiber wird eine weitere Sicherheitsleistung über den Differenzbetrag vorgelegt. Mit dem Einbau der Abfälle in Bauabschnitt II a darf erst begonnen werden, wenn die Sicherheit zugunsten des Freistaates Bayern erbracht und von der Regierung von Schwaben bestätigt wurde.
- 8.7. Die Sicherheit für die Durchführung der Nachsorgephase wird auf 613.433 € festgesetzt. Die Bankbürgschaft zur 4. Sicherheitsleistung (8.6) in Höhe von 2.470.182 € wird an den Deponiebetreiber gegen Vorlage der neuen Bankbürgschaft über 613.433 € zurückgegeben oder dem Deponiebetreiber wird der Differenzbetrag freigegeben.
- 8.8. Die regelmäßige Überprüfung und erneute Festsetzung der Sicherheit wird gem. § 18 Abs. 3 DepV vorbehalten, falls sich das Verhältnis zwischen Sicherheit und angestrebtem Sicherungszweck erheblich geändert hat.



9. Auflagenvorbehalt

Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten, falls die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu gewährleisten.

IV. Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Festsetzung von Nebenbestimmungen, Planänderungen oder Ergänzungen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurden oder sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf sonstige Weise erledigt haben.

Der Vorhabenträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Beteiligten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichende Entscheidung getroffen wird.

V. Weiterhin zu beachtende Bescheide

Soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen in den Abtragungsgenehmigungen des Landratsamtes Ostallgäu für den Standort Kraftisried, Aktenzeichen: 501-10315/00 vom 30.07.2001, 501-10595/00 vom 05.09.2001, 40-01161/11 vom 15.03.2012 und 40-01069/14 vom 09.07.2015 fort. Die Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses gehen vor.

VI. Wasserrechtliche Entscheidung

1. Der Kraftisried Deponie Betriebs GmbH wird auf Grundlage der unter A. II. aufgeführten Planunterlagen sowie nachfolgenden Auflagen und Bedingungen die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 10 des WHG i. V. m. Art. 15 BayWG für die Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage in das Grundwasser erteilt.

Diese Erlaubnis ist bis zum 31.12.2043 befristet.

2. Der wasserrechtlichen Erlaubnis liegen die in A. II. dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgelisteten Planunterlagen zu Grunde.

3. Auflagen

- 3.1 Das Vorhaben ist entsprechend der vorliegenden Planung und dieses Planfeststellungsbeschlusses auszuführen.
- 3.2 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst sind zu beachten.



- 3.3 Art und Maß der erlaubten Benutzung sind durch die vorliegenden Pläne und den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss bestimmt. Jede Änderung des Benutzungsumfangs und der Benutzungsart bedarf der erneuten Erlaubnis.
- 3.4 Es darf nur unverschmutztes Oberflächenwasser in die Versickerungsanlage gelangen.
- 3.5 Die Entwässerungsanlagen sind stets in bau- und betriebssicherem Zustand zu erhalten.
- 3.6 Für den Betrieb der Versickerungsanlage ist die DWA-Richtlinie A 138 zu beachten.
- 3.7 Der Filtersack im Sickerschacht ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu erneuern.
- 3.8 Das Drosselorgan im Drosselschacht am Ablauf des Regenrückhaltebeckens ist regelmäßig zu überprüfen, um eine einwandfreie Funktion zu gewährleisten.
- 3.9 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine Bauabnahmebescheinigung eines anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung vorzulegen.

4. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten, insbesondere wenn sich Nachforderungen auf Grund von wesentlichen Änderungen der Gewässerschutzanforderungen ergeben.

VII. Kostenentscheidung

Die Kraftisried Deponie Betriebs GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für die abfallrechtliche Planfeststellung, die darin miteingeschlossene baurechtliche und wasserrechtliche Genehmigung, die fachlichen Stellungnahmen des umwelttechnischen Personals bei der Genehmigungsbehörde sowie die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung werden eine Gebühr in Höhe von 42.165,61 € erhoben.
Auslagen sind in Höhe von 11.461,22 € angefallen.

Für die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 1.000 € erhoben.

Die nachträgliche Erhebung weiterer Auslagen bleibt vorbehalten.



B. Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt

1. Vorhaben

1.1. Beschreibung des Vorhabens

Die Kraftisried Deponie Betriebs GmbH, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf, plant am Standort des Kiesabbaus Kraftisried die Errichtung und den Betrieb einer Boden- und Bauschuttdeponie der Deponieklasse I (DK I) (Grundstück Flurnummern 311/3, 311/8 und 311/9 der Gemarkung Kraftisried).

Die Hohlform des Kiesabbaustandortes Kraftisried soll mit nicht verwertbaren mineralischen Abfällen aus dem Recyclingbetrieb am Standort Betzigau und weiterer Recyclingaktivitäten der Unternehmensgruppe GEIGER verfüllt werden.

Der Landkreis Ostallgäu unterstützt dieses Deponievorhaben, da auch die nicht verwertbaren mineralischen Abfallströme mit den Zuordnungswerten bis Deponieklasse DK I aus dem Landkreis Ostallgäu abgelagert werden sollen, um dadurch die Volumenreserven der kommunalen DK II-Deponie Oberostendorf zu schonen.

Das Areal der geplanten Boden- und Bauschuttdeponie Kraftisried erstreckt sich auf rund 4,34 ha des abgrabungsrechtlich genehmigten Kiesabbaus Kraftisried der Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG. Das nutzbare Deponievolumen beträgt rund 0,8 Mio. m³. Das erwartete Abfallaufkommen liegt gestützt auf die Mengenprognose bei 42.000 m³/a bzw. 80.000 t/a. Die Boden- und Bauschuttdeponie soll für Abfälle zur Ablagerung, die die Zuordnungswerte nach Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 6 DK I, der Deponieverordnung einhalten, zugelassen werden. Die erwartete Laufzeit liegt bei rund 19 Jahren. Die Deponie soll in insgesamt zwei Abschnitten errichtet und verfüllt werden. Der Verfüllung folgend soll die Deponie entsprechend dem Rekultivierungsplan abschnittsweise stillgelegt und rekultiviert werden.

1.2. Standort des Vorhabens

- Lage, einschließlich Erschließung und Zufahrt

Die Deponie Kraftisried befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Kraftisried, südöstlich des Ortsteils Schweinlang. Die Gemeinde Kraftisried gehört zum Landkreis Ostallgäu. Die Umgebung von Kraftisried ist von ländlicher Struktur geprägt.

Das Deponievorhaben umfasst das Grundstück Flur-Nummer 311/3 und Teile der Grundstücke 311/8 und 311/9 der Gemarkung Kraftisried, Gemeinde Kraftisried. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Geiger GmbH & Co. KG. Der Umgriff der beantragten Planfeststellung ist in den Plänen zum landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (z.B. Anlage 10.8.2).

Zusätzlich werden für die Ablaufleitung die Grundstücke Flur-Nrn. 311/11, 311/8, 304/4, 691/3 und 565, für den Notüberlauf die Grundstücke Flur-Nrn. 311/8, 304/4 und



691/3 sowie für die asphaltierte Zufahrt von der Kreisstraße OAL10 die Grundstücke Flur-Nrn. 304/4 und 311/8 benötigt.

Der Standort ist mehr als 600 m von der nächstgelegenen geschlossenen Bebauung der Gemeinde Kraftisried in westlicher Richtung, Ortsteil Schweinlang, entfernt. Die Gemeinde Kraftisried befindet sich ca. 800 m in nordwestlicher Richtung.

Die beiden Außenbereichsanwesen auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 312 und 316 der Gemarkung Kraftisried befinden sich etwa 90 m vom südwestlichen Deponierand entfernt. Im Südosten grenzt nach der Kreisstraße OAL10 die Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) des Landkreises Ostallgäu auf dem Grundstück mit den Flur-Nr. 691/3 der Gemarkung Kraftisried an. Unmittelbar am Deponiestandort verläuft die Kreisstraße OAL10, die nach rund 900 m an die Bundesstraße B12 anschließt. Die Zufahrt zum Standort wird auch in der Nachsorgephase der Deponie erhalten.

Der Anschluss des Deponiestandes an das öffentliche Verkehrsnetz besteht bereits über die Kreisstraße OAL10. Die vorwiegende Anlieferung vom Recyclingstandort Betzigau erfolgt direkt von Westen über die Kreisstraße OAL10 ohne Ortsdurchfahrten. Östlich der Deponie ist die Kreisstraße OAL10 nach rund 900 m an die Bundesstraße B12 angebunden, über die die sonstigen Anlieferungen ebenfalls ohne Ortsdurchfahrten erfolgen.

- Morphologie, Geologie

Ausgehend von der Auswertung der Schichtenverzeichnisse der abgeteufte Bohrungen ist vereinfacht mit folgendem Schichtenaufbau zu rechnen:

- oberhalb der Abbausohle: Geschiebemergel, sandiger Kies und Schluff bis stark schluffiger, sandiger Kies (mittlere Schichtdicke: 9 m) unter tonig, schwach kiesigem im oberen Bereich humosem Schluff (mittlere Schichtdicke: 1,5 m),
- ehemals eisrandnah abgelagerter, sandiger bis stark sandiger, schwach schluffiger bis schluffiger Kies, durch ehemalige Eisüberdeckung nach der Sedimentation überkonsolidiert, (mittlere Schichtdicke: 15 m bis 20 m, davon bis zu rund 8 m unter der Abbausohle),
- Grundmoräne, kleinflächig vorhanden,
- obere Süßwassermolasse (Schluff und Ton sowie Schluff- und Tonstein) an der Basis des Kiesel.

Eine detaillierte Beschreibung der Morphologie und Geologie sind im Fachbeitrag Geologie erstellt durch die Geo + Plan Geotechnik GmbH vom 29.03.2022 zu finden (vgl. Anlage 12 Fachanlagenteil Geologie in Band IV).

- Grundwasserverhältnisse, Oberflächengewässer

Die Grundwasserfließrichtung in den Rückzugsschottern ist in Richtung Nordosten gerichtet. Das Grundwasser tritt zum überwiegenden Teil im Reichenbach aus, der damit Vorfluter dieses Grundwassers ist. Nur zum sehr geringen Teil fließt das Grundwasser in der quartären Talfüllung des Reichenbaches ebenfalls in Richtung Nordosten ab. In



der unmittelbaren Umgebung und im Abstrom des Standortes bestehen keine Wasserschutzgebiete.

Nördlich und nordöstlich des geplanten Deponiestandortes befinden sich in der weiteren Umgebung in einer Entfernung von 3 km bis 4 km folgende Wasserschutzgebiete:

- Bei den mit den WSG Günzach und WSG Unterthingau (Gebietskennzahlen 2210812800120; 2210812800116 und 2210812800110) genutzten Grundwasserleitern handelt es sich um kiesige Schichten innerhalb der Geschiebemergellandschaft. Das Wasser wird in Quellen gefasst. Die Anstromrichtung erfolgt aus westlicher Richtung. Dies ist auch durch das Vorbehaltsgebiet Nr. WVB 54 gut dokumentiert. Die Wasserschutzgebiete liegen damit nicht im Abstrombereich des Deponiestandortes.
- Der südwestlich von Aitrang sich befindende Brunnen mit dem WSG Heiligenwald (Gebietskennzahl 2210812960000) erschließt eine unter dem Geschiebemergel vorhandene Kiesrinne. Das Einzugsgebiet beschränkt sich auf den Bereich bis unmittelbar nordöstlich von Reinhardsried (Regionalplan Allgäu Karte 2 – 2006: Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung Nr. WVB 85). Zwischen dem Abbaustandort und der Kiesrinne befindet sich demnach das Geschiebemergelgebiet von Kraftisried.
- Im Tal der Kirnach befindet sich ein weiteres Wasserschutzgebiet (WSG Unterthingau Gebietskennzahl 2210822900054). Hier wird Grundwasser, welches aus der westlich sich befindenden Moränenlandschaft lokal den Talkiesen der Kirnach zufließt, genutzt. Das Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung Nr. WVR 58 deckt das Einzugsgebiet ab. Der in Abb. 3 des LBP dargestellte Ausschnitt aus der Erläuternden Arbeitskarte zur Tekturkarte "Wasserwirtschaft" zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" der Teilfortschreibung des Kapitels Wasserwirtschaft des Regionalplans der Region Allgäu (RP 16) vom 27.09.2021 zeigt, dass eine Erweiterung des Vorranggebietes für die öffentliche Wasserversorgung WVR 58 im Osten von Kraftisried vorgesehen ist. Im Talbereich soll das WVR 58 hingegen entfallen. Der Grundwasserstrom im Kirnachtal hat demzufolge keinen Anteil an der Wassergewinnung. Ohnehin hat der Rest-GW-Abstrom vom Abbaustandort (Vorfluter ist der Reichenbach) mit der relativ geringen Mächtigkeit von etwa 2 m auf den großen Grundwasserleiter des Kirnachtales nur einen unbedeutenden randlichen Einfluss.

Der Standort liegt außerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

- Regionalplan

Die Deponie Kraftisried liegt in der Planungsregion 16 (Allgäu). Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Regionale Grünzüge werden im RP 16 am geplanten Deponiestandort nicht festgelegt (vgl. RP 16 i.V.m. RP 16 Karte 2 „Natur und Landschaft und Karte 3 „Siedlung und Versorgung“).

- Kommunale Bauleitpläne



Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kraftisried ist die beantragte Deponiefläche als Kiesabbaufläche mit Wiederverfüllung und Folgenutzung ausgewiesen. Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden.

- **Natur und Landschaft**

Der Standort der DKI-Boden- und Bauschuttdeponie Kraftisried I außerhalb von:

- Naturschutzgebieten,
- Landschaftsschutzgebieten.

Das Gebiet um Kraftisried wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Vorherrschend ist eine Grünlandnutzung mit Fettwiesen und Fettweiden. Im unmittelbaren Bereich Kraftisried kommen keine Waldareale vor. Südwestlich erstreckt sich in einer Entfernung von mehr als einem Kilometer ein Nadelwaldbestand in Hanglage, der sich Richtung Südwesten als Mischwaldstreifen fortsetzt.

2. Ablauf des Verfahrens

2.1. Antragstellung

Die Kraftisried Deponie Betriebs GmbH, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf hat den Antrag auf Planfeststellung gem. § 35 Abs. 2 KrWG für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Kraftisried der Deponieklasse I am 02.05.2022 bei der Regierung von Schwaben eingereicht. Enthalten waren u.a. eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Entwurfsverfasser der Planungsunterlagen und Erläuterungen ist die Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg GmbH.

Gleichzeitig stellte die Kraftisried Deponie Betriebs GmbH einen Antrag auf Indirekteinleitung nach § 58 WHG, denn das innerhalb der abgedichteten Deponiewanne anfallende Sickerwasser wird gefasst, vorbehandelt und über den Ablaufkanal der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried in den Vorfluter Kirnach abgeleitet. Dieser Antrag ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfasst ebenso wie ein baurechtlicher Antrag für die Errichtung einer Containeranlage für Büro, Besprechung, Archiv, Werkstatt, Sozialraum und Sanitär nach Art. 64 BayBO.

Den eingereichten Planunterlagen gingen zahlreiche Vorabstimmungen mit verschiedenen Fachbehörden und die Vorlage mehrerer Entwürfe voraus. So reichte die Antragstellerin am 11.11.2020 die zuvor mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten Unterlagen als Tischvorlage für den Scoping-Termin ein. Das sich anschließende Scoping-Verfahren wurde auf Grund der Pandemielage durch COVID-19 nach dem PlanSiG schriftlich durchgeführt. Das Ergebnis des Scoping-Verfahrens wurde allen Beteiligten am 15.02.2021 mitgeteilt.

Im Genehmigungsverfahren hat der Antragsteller der zuständigen Genehmigungsbehörde die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzulegen. Diese vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen (in Form eines



UVP-Berichts) müssen mindestens die in § 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG aufgeführten Angaben enthalten. Im UVP-Bericht sind sämtliche schutzgutspezifischen Gesetzgebungen zu beachten, die durch das beantragte Vorhaben berührt werden.

Die Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens wurden von der Geo + Plan Geotechnik GmbH im Auftrag der Vorhabenträgerin auf der Grundlage fachspezifischer Gutachten (insbesondere Erläuterungsbericht, Übersichtslageplan, Gesamtübersichtslageplan Bestand/ Luftbild, Lageplan Bestand, Lageplan Deponiewanne, Vorhaben in Profilen, Lageplan Rekultivierung/Geländemodell, Lageplan Deponiebauabschnitte mit Darstellung der Zufahrtswege, Ableitung Oberflächenwasser und Sickerwasser, Fachbeitrag Luft, Fachbeitrag Schall, saP - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Erläuterungsbericht LBP Deponie, Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan/ Rekultivierung, Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan mit Biotoptypen, Rekultivierungsplan August 2014, Änderung 3. März 2015, Fachbeitrag Geologie und Hydrogeologie) ermittelt, beschrieben und hinsichtlich der Entscheidungserheblichkeit bewertet.

Die Antragstellerin übersandte die ausgearbeiteten Antragsunterlagen am 14.12.2021 zur Vollständigkeitsprüfung an die Regierung von Schwaben. Nach Abstimmung mit den relevanten Fachbehörden wurde der Antragstellerin am 21.01.2022 und ergänzenden E-Mails vom 27.01.2022, 02.02.2022 und 21.02.2022 das Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung mitgeteilt.

2.2. **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden nachfolgend aufgeführte Behörden sowie Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 73 Abs. 2 VwVfG):

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Marktoberdorf
- Bayerischer Bauernverband
- Telekom Deutschland GmbH
- LEW Verteilnetz GmbH
- Schwaben Netz GmbH
- Regionaler Planungsverband Allgäu
- Landesamt für Umwelt
- Staatliches Bauamt Kempten
- Wasserwirtschaftsamt Kempten
- Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten
- Gemeinde Kraftisried
- Markt Unterthingau
- Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau
- Landratsamt Ostallgäu
 - Belange des Wasserrechts und des Gewässerschutzes
 - Belange des Naturschutzes
 - Belange des Bodenschutzes
 - Belange des Baurechts
 - Belange des Brandschutzes
 - Belange des Straßen- und Wegerechts



- Belange des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried & der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH
- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben
- Regierung von Schwaben
 - Sachgebiet 24 – Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
 - Sachgebiet 51 – Naturschutz
 - Sachgebiet 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren teilte in seiner Stellungnahme vom 11.07.2022 seine Befürchtung einer expliziten Verminderung der Futterqualität des von den landwirtschaftlichen Betrieben produzierten Grün- bzw. Silage- oder Heufutters durch die auf der Deponie entstehenden Staubemissionen mit. Es forderte daher, die technischen Möglichkeiten einer Staubemissionsverhinderung durch etwa Befeuchtung der Fahrwege und Sprühvernebelung bei zu erwartender Staubentwicklung konsequent zu fordern und umzusetzen. Zudem warnte das Amt vor einem zusätzlichen (Staub-) Eintrag von schädlichen oder giftigen Schadstoffen.

Das Staatliche Bauamt Kempten brachte in seiner Stellungnahme vom 16.11.2022 sein Interesse an der Freihaltung eines ausreichenden Planungskorridors für den geplanten 4-streifigen Ausbau der B 12 insbesondere im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszone vor. Die im Antrag vorgesehene Festsetzung der bisherigen Rekultivierungsflächen als Ausgleichsflächen entlang der B 12 wurde im Erörterungstermin nach Abstimmung mit dem Antragsteller und der unteren Naturschutzbehörde daher verworfen und der landschaftspflegerische Begleitplan entsprechend abgeändert.

Die drei beteiligten Kommunen Gemeinde Kraftisried, Markt Unterthingau und Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau brachten keine Einwände gegen das Vorhaben vor.

Im Übrigen haben die beteiligten Behörden und Stellen, die von ihrer Äußerungsmöglichkeit Gebrauch gemacht haben, dem Vorhaben – zum Teil mit bestimmten Maßgaben – grundsätzlich zugestimmt.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden im Erörterungstermin vom 25.11.2022 (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG) ausführlich erörtert.

2.3. **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Bereits vor Antragstellung machte die Antragstellerin von der Möglichkeit Gebrauch, die betroffene Öffentlichkeit im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. Art. 25 Abs. 3 BayVwVfG über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens zu unterrichten. Hierzu stellte sie einen entsprechenden Veröffentlichungstext in das Gemeindeblatt Kraftisried ein, legte Unterlagen bei der Gemeinde Kraftisried zur Einsichtnahme aus, informierte die Presse darüber (vgl. Zeitungsartikel des Marktoberdorfer Landboten vom 28.06.2021) und erstellte eine eigene Homepage zur Deponie Kraftisried, auf welcher das Projekt vorgestellt und Fragen beantwortet wurden.



Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Antragsunterlagen zum Vorhaben erfolgte durch anheften des Bekanntmachungstextes an den Anschlagtafeln der Gemeinde Kraftisried und des Marktes Unterthingau bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau vom 20.06.2022 bis 30.08.2022. Die Bekanntmachung wurde in vorgenanntem Zeitraum auch auf den Internetseiten der Gemeinde Kraftisried, des Marktes Unterthingau und der Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau veröffentlicht. Hierbei wurde auch darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVPG durchzuführen ist, § 6 UVPG i. V. m. Ziff. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Auslegung des Antrages auf Planfeststellung (§ 73 Abs. 2, 3 VwVfG) mit den dazugehörigen Unterlagen erfolgte in der Zeit vom 27.06.2022 bis einschließlich 26.07.2022 in der Gemeinde Kraftisried, dem Markt Unterthingau und der Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau. Auf die Auslegung der Antragsunterlagen wurde in diesem Zeitraum auch auf den Internetseiten der Gemeinde Kraftisried, des Marktes Unterthingau und der Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau hingewiesen. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen in diesem Zeitraum auf der Internetseite der Regierung von Schwaben und dem UVP-Portal eingestellt.

Die Einwendungsfrist endete am 26.08.2022. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt waren, konnte in der Zeit vom 27.06.2022 bis einschließlich 26.08.2022 schriftlich bei der Regierung von Schwaben oder der Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden rechtzeitig durch die Gemeinde Kraftisried über die Auslegung benachrichtigt (§ 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Lediglich bei einer nicht ortsansässigen Betroffenen konnte die Benachrichtigung nicht rechtzeitig erfolgen, sodass dieser mit separatem Schreiben vom 21.07.2022 eine verlängerte Auslegungsfrist bis einschließlich 22.08.2022 und eine verlängerte Einwendungsfrist bis einschließlich 22.09.2022 eingeräumt wurde.

Während der Einwendungsfrist ging bei der Regierung von Schwaben folgende Einwendung ein:

- Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried vom 26.07.2022.

Der Inhalt der Einwendungen ist der Vorhabenträgerin und den im Verfahren beteiligten Behörden und Fachstellen, soweit Einwendungen ihren Zuständigkeitsbereich betrafen, bekannt gegeben worden.

2.4. **Erörterungstermin**

Der durchzuführende Erörterungstermin wurde nach Eingang der Stellungnahmen der Fachbehörden auf den 25.11.2022 festgelegt (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).

Die Beteiligten (Vorhabenträgerin, Behörden, Einwendungsführer) wurden mit E-Mail der Planfeststellungsbehörde vom 09.11.2022 zum Erörterungstermin geladen (§ 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG).



Die ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins erfolgte rechtzeitig durch Aushängung an den Amtstafeln der Gemeinde Kraftisried und der Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau bzw. des Marktes Unterthingau sowie durch Einstellung auf den Internetseiten selbiger Kommunen sowie der Regierung von Schwaben und des UVP-Portals (§ 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG).

Die Einwendungen wurden im Erörterungstermin ausführlich besprochen. Einzelheiten zum Inhalt und Ablauf des Erörterungstermins ergeben sich aus dem Ergebnisprotokoll, das den Beteiligten mit E-Mail vom 12.12.2022 übersandt wurde.

3. **Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren**

Mit dem Antrag auf Planfeststellung stellte die Kraftisried Deponie Betriebs GmbH auch einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG für die Einleitung von unverschmutztem Oberflächenwasser von der rekultivierten DK I-Boden- und Bauschuttdeponie Kraftisried in das Grundwasser.

Hierzu äußerte sich das Wasserwirtschaftsamt Kempten aus fachlicher Sicht. Das Landratsamt Ostallgäu erteilte hierzu als untere Wasserrechtsbehörde sein Einvernehmen.

II. **Rechtliche Würdigung**

1. **Allgemeines**

1.1. **Erforderlichkeit der Planfeststellung**

Die Errichtung und der Betrieb der Boden- und Bauschuttdeponie der Deponieklasse I in Kraftisried bedarf nach § 35 Abs. 2 KrWG der Planfeststellung.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG und § 6 UVPG i. V. m. Ziff. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ein abfallrechtliches Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 KrWG kommt nicht in Betracht, da die beantragte Neuerrichtung der Deponie aufgrund der Kapazität von 800.000 m³ bzw. ca. 1.520.000 t erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut haben kann. Dies folgt bereits aus § 6 UVPG i.V.m. Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG, wonach für die Errichtung einer Deponie mit einer Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

1.2. **Rechtswirkung der Planfeststellung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung er-



strecken sich damit nicht nur auf alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen, sondern darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen.

Der Kiesabbau am Deponiestandort Kraftisried, die Wiederverfüllung der Hohlform und die Rekultivierung wurden mit baurechtlichen Abgrabungsbescheiden des Landratsamtes Ostallgäu genehmigt. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt diese Abgrabungsgenehmigungen, soweit abweichende Regelungen im Planfeststellungsbeschluss getroffen werden. Die Regelungen dieses Beschlusses gehen insoweit vor. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in den Abgrabungsgenehmigungen des Landratsamtes Ostallgäu für den Standort Kraftisried fort.

Die Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG hat als Inhaberin der Abgrabungsgenehmigungen den Änderungen zugestimmt.

Die abfallrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Gemäß § 19 WHG kann die Regierung jedoch im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

Die Genehmigungswirkung umfasst auch die Zulassung des späteren Betriebs der planfestgestellten Anlage.

1.3. **Rechtsgrundlagen**

Für die abfallrechtliche Planfeststellung sind insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich. Weiterhin gilt das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz.

2. **Verfahrensrechtliche Anforderungen**

2.1. **Zuständigkeit**

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sachlich und örtlich zuständig.

Über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG entscheidet die Regierung als Planfeststellungsbehörde in diesem Verfahren mit, § 19 WHG.

2.2. **Verfahren**

Für das Planfeststellungsverfahren gelten gemäß § 38 Abs. 1 KrWG die §§ 72 bis 78 VwVfG, die §§ 19 DepV, daneben sind die Bestimmungen des UVPG zu beachten.



3. Umweltverträglichkeitsprüfung

3.1. Gesetzliche Grundlagen

Für das Vorhaben besteht gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG und § 6 UVPG i. V. m. Ziff. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die UVP ist nach § 4 UVPG unselbstständiger Teil des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Sie schafft die methodischen Voraussetzungen dafür, die Umweltbelange vorab so herauszuarbeiten, dass sie in gebündelter Form in die Abwägung eingehen (vgl. BVerwG vom 18.11.2004, Az. 4 CN 11/03, NVwZ 2005, S. 442).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst gem. § 3 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Auswirkungen schließen dabei Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens ein, die auf Grund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.

Am Ende der Planfeststellung ist gemäß § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und eine Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 Abs. 1 UVPG erforderlich. Die Ergebnisse der Bewertung sind bei der Entscheidung über das Vorhaben im Rahmen der Abwägung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen, § 25 Abs. 2 UVPG, (vgl. B. II. 4.10). Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich. Im Wirkbereich des planfestgestellten Vorhabens liegen keine FFH-Gebiete, die durch das Vorhaben negativ beeinflusst werden können.

3.2. Ablauf des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens

Bezüglich der Darstellung des Vorhabens wird auf die Ausführungen bei B. I. 1. und B. I. 2. verwiesen.

3.3. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG

Aus den von dem Vorhabenträger eingereichten Unterlagen (insbesondere Umweltverträglichkeitsuntersuchung) und den behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit ergeben sich folgende mögliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (einschließlich Ersatzmaßnahmen). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind miteinbezogen.



Soweit nichts Anderweitiges genannt ist, wurden die folgenden Ausführungen aus der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, welche sich im Wesentlichen auf die einzelnen Fachanlagenteile stützt, entnommen.

Im Folgenden werden die mit dem beantragten Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt schutzgutbezogen aufgeführt.

3.3.1. **Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Kriterien für die Auswirkungen der Deponie auf den menschlichen Lebensraum sind:

- Trinkwasser,
- der Betriebslärm durch den Bau der Deponie, den Deponiebetrieb und der durch den Transportverkehr sich ergebende Verkehrslärm,
- Staubaustrag,
- Gerüche, Licht, Wärme, Strahlung, sowie
- der Einfluss der Deponie auf die Erholung.

3.3.1.1. **Trinkwasser**

Umweltauswirkungen des Vorhabens und Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

In der unmittelbaren Umgebung und im Abstrom des Standortes bestehen keine Wasserschutzgebiete. Nördlich und nordöstlich des geplanten Deponiestandortes befinden sich in der weiteren Umgebung in einer Entfernung von 3 km bis 4 km folgende Wasserschutzgebiete:

- Bei den mit den WSG Günzach und WSG Unterthingau (Gebietskennzahlen 2210812800120; 2210812800116 und 2210812800110) genutzten Grundwasserleitern handelt es sich um kiesige Schichten innerhalb der Geschiebemergellandschaft. Das Wasser wird in Quellen gefasst. Die Anstromrichtung erfolgt aus westlicher Richtung. Dies ist durch das Vorbehaltsgebiet Nr. WVB 54 dokumentiert. Die Wasserschutzgebiete liegen damit nicht im Abstrombereich des Deponiestandortes.
- Der südwestlich von Aitrang sich befindende Brunnen mit dem WSG Heiligenwald (Gebietskennzahl 2210812960000) erschließt eine unter dem Geschiebemergel vorhandene Kiesrinne. Das Einzugsgebiet beschränkt sich auf den Bereich bis unmittelbar nordöstlich von Reinhardsried (Regionalplan Allgäu Karte 2 3 2006: Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung Nr. WVB 85). Zwischen dem Abbaustandort und der Kiesrinne befindet sich das Geschiebemergelgebiet von Kraftisried.
- Im Tal der Kirnach befindet sich ein weiteres Wasserschutzgebiet (WSG Unterthingau Gebietskennzahl 2210822900054). Hier wird Grundwasser, welches aus der westlich sich befindenden Moränenlandschaft lokal den Talkiesen der Kirnach zufließt, genutzt. Das Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung Nr. WVR 58 deckt das Einzugsgebiet ab. Der in Abb. 4 dargestellte Ausschnitt aus der Erläuternden Arbeitskarte zur Tekturkarte "Wasserwirtschaft" zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" der Teilfortschreibung des Kapitels Wasserwirtschaft des RP 16 vom 27.09.2021 zeigt, dass eine Erweiterung des Vorranggebietes für die öffentliche



Wasserversorgung WVR 58 im Osten von Kraftisried vorgesehen ist. Im Talbereich soll das WVR 58 hingegen entfallen. Der Grundwasserstrom im Kirnachtal hat demzufolge keinen Anteil an der Wassergewinnung. Der Rest-GW-Abstrom vom Abbaustandort (Vorfluter ist der Reichenbach), mit der relativ geringen Mächtigkeit von etwa 2 m, hat auf den großen Grundwasserleiter des Kirnachtales nur einen unbedeutenden randlichen Einfluss.

3.3.1.2. **Luftreinhaltung/Staubimmissionen**

Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Durch den Betrieb der Deponie Kraftisried können Staub und durch die Abfallablagerung Staubinhaltsstoffe (Schadstoffe) und Asbest- und KMF-Fasern emittiert werden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen liegt das Immissionsschutztechnische Gutachten Luftreinhaltung der Hooock & Partner Sachverständige PartG mbB, Landshut vor, das als ungünstigsten Betriebszustand die Verfüllung des südöstlichen Bauabschnitts II mit Deponat betrachtet.

Folgende Vorgänge wurden bei der Berechnung der diffusen Gesamtstaubemissionen und der Emissionen relevanter Staubinhaltsstoffe/Schadstoffe herangezogen: Umschlag- und Aufbereitungsvorgänge (insbesondere Abkippen, Einbau und Verfestigung des Deponats mittels Radlader/Raupe), interne Fahrtbewegungen (Staubentwicklung auf den Fahrwegen mit Radlader, Raupe und Walzenzug innerhalb des Betriebsgeländes), Lkw-Transportbewegungen für Anlieferung und Abtransport. Als Vorbelastung wurden die Staubemissionen aus den Abgaskaminen der Tierkörperbeseitigungsanlage berechnet.

Für die Beurteilung der dabei entstehenden Immissionen wurden im Beurteilungsgebiet nach TA Luft (Radius: 1 km) folgende maßgebliche Beurteilungspunkte mit der mutmaßlich höchsten relevanten Gesamtbelastung im Sinne der TA Luft untersucht:

- BUP 1: Wohnnutzung Fl.Nr. 312, Gemarkung Kraftisried,
- BUP 2: Wohnnutzung Fl.Nr. 316/2, Gemarkung Kraftisried,
- BUP 3: Bürogebäude Fl.Nr. 691/3, Gemarkung. Kraftisried,
- BUP 4: Wohnnutzung Fl.Nr. 695/6, Gemarkung Kraftisried,
- BUP 5: Wohnnutzung Fl.Nr. 554/2, Gemarkung Kraftisried,
- BUP 6: Wohnnutzung Fl.Nr. 304/3, Gemarkung Kraftisried,
- BUP 7: Unbekannte Nutzung Fl.Nr. 326, Gemarkung Kraftisried.

Die Ermittlung der Immissionskenngrößen mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung ist nicht erforderlich, wenn die ermittelten Emissionsmassenströme der Staubinhaltsstoffe die jeweiligen Bagatellmassenströme nach Tab. 7 TA Luft unterschreiten. Dies ist für die Staubinhaltsstoffe Arsen und seine Verbindungen, Benzol, Blei und seine anorganischen Verbindungen, Cadmium und seine Verbindungen, Nickel und seine Verbindungen, Quecksilber und seine Verbindungen, Tetrachlorethen sowie Thallium und seine Verbindungen der Fall. Die genannten Schadstoffe/Staubinhaltsstoffe müssen damit nicht weiter betrachtet werden.



Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung für Staub haben ergeben, dass die Gesamtzusatzbelastungen für die $PM_{2,5}$ und PM_{10} -Konzentration an den Beurteilungspunkten BUP 4, BUP 5, BUP 6 und BUP 7 jeweils unter dem Irrelevanzkriterium (3,0 % des Immissions-Jahreswertes) nach TA Luft liegen (vgl. Nr. 4.1 und 4.2.2 TA Luft), so dass von keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Ultrafeinstaubimmissionen und Feinstaubimmissionen durch die Anlage auszugehen ist. Immissionsbeiträge werden nach der TA Luft als irrelevant gewertet, wenn sie so gering sind, dass sie nicht ursächlich zum Entstehen oder zur (qualitativen) Erhöhung schädlicher Umwelteinwirkungen beitragen.

Das sog. Irrelevanzkriterium nach Nr. 4.1 und 4.3.1.2 TA Luft für die Gesamtzusatzbelastung der Staubdeposition wird an den Beurteilungspunkten BUP 1, BUP 2, BUP 4, BUP 5, BUP 6 und BUP 7 unterschritten, so dass von keinen erheblichen Nachteilen durch Staubdepositionen auszugehen ist.

Die Betrachtung der aus den höchsten, für ländliche Umgebung verfügbaren Staubbintergrundbelastungen und den Emissionen der TBA Kraftisried als Vorbelastung sowie den jeweiligen Gesamtzusatzbelastungen ermittelten Gesamtbelastungen hat ergeben:

An den Beurteilungspunkten BUP 1, BUP 2 und BUP 3 halten die Gesamtbelastungen für die (Ultra-)Feinstaubkonzentrationen $PM_{2,5}$ und PM_{10} die einschlägigen Immissionswerte der TA Luft ($25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) sicher ein. Die Gesamtbelastung der Staubdeposition an BP 3 liegt mit $65,8 \text{ mg}/\text{m}^2/\text{d}$ unter dem Immissionswert der TA Luft ($0,35 \text{ g}/\text{m}^2/\text{d}$). Der maximale berechnete Wert der Gesamtbelastung von PM_{10} liegt mit $15,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ deutlich unter $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$, so dass auch der Kurzzeit-Immissionswert der Feinstaub PM_{10} als eingehalten gilt (vgl. Nr. 4.2.2 a) Tab. 1, Fußnote 1 TA Luft). Die in der TA Luft zum Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit festgesetzten Immissionswerte werden also deutlich unterschritten.

Die Ausbreitungsrechnung für den Staubinhaltsstoff Benzo(a)pyren erbrachte die folgenden Ergebnisse:

Bei der Schadstoffkonzentration unterschreitet die Gesamtzusatzbelastung an den Beurteilungspunkten BUP 1, BUP 4, BUP 5, BUP 6 und BUP 7 das Irrelevanzkriterium der TA Luft, an den Beurteilungspunkten BUP 2 und BUP 3 liegt die konservativ ermittelte Gesamtbelastung mit $0,3 \text{ ng}/\text{m}^3$ deutlich unter dem Zielwert von $1 \text{ ng}/\text{m}^3$ nach § 10 der 39. BImSchV.

Auch die Gesamtzusatzbelastung der Benzo(a)pyren-Deposition liegt an allen Beurteilungspunkten unter der Schwelle der Irrelevanz, womit die Bedingung einer irrelevanten Gesamtbelastung nach TA Luft erfüllt ist.

Die Ausbreitungsrechnung für Faserstäube hat ergeben, dass für die Gesamtzusatzbelastungen das Irrelevanzkriterium (analog zur TA Luft 3 % des Immissionswerts des LAI) an sämtlichen Beurteilungspunkten deutlich unterschritten ist, so dass von keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Faserimmissionen auszugehen ist.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren (Stellungnahme vom 11.07.2022) geht bei dem Vorhaben von Staubemissionen in nicht unerheblichen Maße aus, welche zu einer expliziten Verminderung der Futterqualität führen kann.



Der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried (Stellungnahme vom 26.07.2022) erwartet bei trockenem Wetter ohne Wind und ohne Luftaustausch eine große Staubentwicklung auf sein Betriebsgelände.

Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umwelt-
auswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Im Beurteilungsgebiet nach TA Luft (Radius: 1 km) wurden neben dem geplanten Vorhaben die direkt östlich gelegene Tierkörperbeseitigungsanlage Kraftisried als Vorbelastungsquelle ausreichend berücksichtigt. Es sind Austrittshöhen von Emissionen mit einer Höhe von max. 2 m über Flur existent. Die Verbrennungsabgase der zwei Dampfkessel mit Mehrstoffbrenner werden über jeweils einen Kamin abgeleitet. Zurzeit werden die Dampfkessel nur mit Erdgas betrieben.

Das Volumen des Restkiesabbaus beträgt nur noch 150.000 m³. Der Kiesabbau wird bei einem jährlichen Abbauvolumen von rund 50.000 m³ noch ca. drei Jahre betragen und voraussichtlich im Jahr 2024 enden. Damit kann ein nennenswerter gleichzeitiger Betrieb von Kiesabbau und Deponie ausgeschlossen werden, die Umweltauswirkungen sind hierdurch verringert.

Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert
oder ausgeglichen werden sollen:

- Betriebszeitenregelung:
 - ➔ werktags, 06:00 bis 22:00 Uhr, max. 10 h,
 - ➔ ca. 250 Betriebstage pro Jahr.
- Verfüllkapazität: 80.000 t/a.
- Es ist generell auf eine staubarme Entladung und Behandlung der Materialien zu achten. Insbesondere ist die Entladung staubender Materialien vom Lkw durch langsames Abrutschen des Ladegutes bei möglichst flacher Stellung der Ladefläche durchzuführen.
- Die Entladung der jeweiligen Materialien sollte direkt auf der jeweiligen Betriebsfläche erfolgen.
- Die Verkehrs- und Betriebsflächen sind zur Verhinderung von diffusen Staubemissionen bei trockener Witterung bei Bedarf zu befeuchten.
- Es ist stets für eine Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Fahrwege und Betriebsflächen Sorge zu tragen.
- Bei Umschlagvorgängen ist auf eine Minimierung der Fallstrecke durch Anpassung der Abwurfhöhe zu achten.
- Bei ungünstigen Wetterlagen (langanhaltende Trockenheit, hohe Windgeschwindigkeiten) sind staubende Umschlagvorgänge sowie Aufbereitungsarbeiten möglichst windabgeschirmt vorzunehmen und gegebenenfalls entstehende Staubemissionen durch Befeuchtung niederzuschlagen.
- Die in Verbindung mit dem Betrieb durchgeführten Umschlag- und Transportvorgänge sind grundsätzlich so zu gestalten, dass staubförmige Emissionen möglichst vermindert werden. Diesbezüglich sind die Anforderungen der Nr. 5.2.3 TA Luft zur Staubminderung zu beachten und einzuhalten. Insbesondere ist auf eine möglichst



staubarme Betriebsweise (geringe Fallhöhen bei Verladetätigkeiten, langsame Entleerung der LKW, etc.) zu achten.

- Bei Bedarf ist eine Wasserbedüsung zur Staubbiederschlagung der auf den Lagerhalden im Freien so zu betreiben, dass keine sichtbaren Staubbemissionen auftreten.
- Die Wasserbedüsungseinrichtungen müssen regelmäßig gewartet und auf Funktion überprüft werden.
- Durch Hinweisschilder ist darauf hinzuweisen, dass das Laufenlassen von Motoren im Leerlauf zu unterlassen ist.

Des Weiteren

- werden die z. T. bestehenden Schutzbepflanzungen um den südöstlichen Deponiebereich zur Staubschirmung bzw. zum Schutz vor Winderosion erhalten bzw. ergänzt;
- ist offene Haldenlagerung von staubendem Material nicht vorgesehen. Staubendes Material wird nach der Entladung vom Lkw unverzüglich eingebaut und mit nicht staubendem Bodenaushub überdeckt.

Zusammenfassend wurde vom Gutachter festgestellt, dass das geplante Vorhaben in keinem Konflikt mit dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere auf Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schwebstaub, Schadstoffe und Faserstäuben und auf Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staub- und Schadstoffniederschlag im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG steht, sofern die beschriebenen Maßnahmen zur Staubvermeidung bzw. Staubminderung umgesetzt werden.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren (Stellungnahme vom 11.07.2022) spricht sich für die Umsetzung der technischen Möglichkeiten einer Staubbemissionsverhinderung (Befeuchtung der Fahrwege, Sprühvernebelung bei zu erwartender Staubbentwicklung) aus.

Im Erörterungstermin legte der Gutachter hierzu dar, dass die nach der TA Luft für den Schutz der menschlichen Gesundheit gelten Immissionswerte eingehalten werden und bei Einhaltung der Staubminderungsmaßnahmen auch für landwirtschaftliche Flächen keine größeren Nachteile zu erwarten sind. Das LfU erklärt unter vollständiger Übernahme der Auflagen sein Einverständnis zum Staubgutachten.

Das Landesamt für Umwelt fügt in seiner Stellungnahme vom 27.09.2022 hinzu, dass nur moderne Arbeitsmaschinen nach dem Stand der Technik einzusetzen sind, also solche, die über einen Partikelfilter verfügen und die mindestens die Anforderungen der Stufe IIIB der Richtlinie 97/68/EG einhalten.

Außerdem hält es die Festsetzung einer Höchstgeschwindigkeit für Lkw auf dem Betriebsgelände für sinnvoll. Im Erörterungstermin einigte man sich auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.



3.3.1.3. Lärmimmissionen

Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Sowohl der Bau der Deponie als auch der Deponiebetrieb (Verkehr auf der Deponie zur Ablagerung von Abfällen, Abfalleinbau usw.) verursachen Lärmemissionen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Deponie Kraftisried sind zwei unterschiedliche Varianten zu berücksichtigen:

- a) Deponiebau in Bauabschnitt (BA) I (Nordosten) mit Abbau des restlichen Kiesvorkommens in BA II,
- b) Deponiebetrieb in BA I und Deponiebau in BA II (Südosten).

Die Variante b) wird aufgrund der zeitgleich betriebenen Maschinen und Anlagen für die Betrachtung und Beurteilung nach der TA Lärm herangezogen. Beim Deponiebetrieb im Bereich BA I und gleichzeitigem Bau (z. B. Erstellen des Basisabdichtungssystems) im Bereich des BA II ist von den höchsten Geräuschemissionen auszugehen.

Vom Gutachter wurden folgende maßgebliche Beurteilungspunkte mit der mutmaßlich höchsten relevanten Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm untersucht:

- Außenbereichsanwesen auf Flur-Nr. 312 und 316 im Südwesten der Deponie,
- Bereich der bestehenden Tierkörperbeseitigungsanlage auf Flur-Nr. 691/3.

Die Schallausbreitungsberechnungen erfolgte mit der Lärmprognose-Software SoundPLAN, Version 8.2 der Firma SoundPLAN GmbH.

An allen umliegenden maßgeblichen Immissionsorten werden die während der Tageszeit anzusetzenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschritten.

Die Anlage ist somit unter Bezug auf Nr. 3.3.2 der TA Lärm auch ohne Berücksichtigung der Geräuschvorbelastung aus anderen Anlagen nach TA Lärm genehmigungsfähig. An allen maßgeblichen Immissionsorten werden die zulässige Spitzenpegelkriterien nach TA Lärm deutlich unterschritten.

Aufgrund der unmittelbaren Erschließung des Deponiegeländes über die Kreisstraße OAL10 tritt mit der Einfahrt in die Kreisstraße eine Vermischung mit dem übrigen Straßenverkehr ein, so dass organisatorische Maßnahmen zur Minderung der Geräuschemission des anlagenbezogenen Verkehrs im öffentlichen Straßenraum nach Nr. 7.4 TA Lärm nicht erforderlich sind.

Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Das Untersuchungsgebiet ist durch die Bundesstraße B12 sowie durch die Kreisstraße KR OAL10 vorbelastet.

Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Folgende allgemeine Vorgaben sind vorgesehen:



DIENTSTGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

- Betrieb nur während der Tageszeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr.
- Die eingesetzten Erdbewegungsmaschinen entsprechen den Anforderungen der 32. BImSchV (Baumaschinenlärm-Verordnung), bzw. der EG-Richtlinie 2000/14/EG.
- Alle Fahrzeuge werden entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung betrieben und gewartet.

Folgende Maßnahmen zum Lärmschutz für den Deponiebau sind vorgesehen:

- Mit Lärm verbundene Betriebsabläufe beim Deponiebau werden arbeitstäglich auf maximal zehn Stunden beschränkt.
- Der Betrieb der Deponiebaustelle wird auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr beschränkt.
- Der Betrieb der mobilen Siebanlage inkl. Beschickung durch einen weiteren Radlader oder Bagger wird auf eine Zeitdauer von bis zu 5 Stunden pro Tag begrenzt.

Folgende Maßnahmen zum Lärmschutz für den Deponiebetrieb sind vorgesehen:

- Betrieb von Radlader und Raupe jeweils bis zu 5 Stunden pro Tag,
- Betrieb von zwei Walzen insgesamt bis zu 5 Stunden pro Tag.

Die Emission von Lärm wird in erster Linie auch durch den Einsatz geräuscharmer Fahrzeuge minimiert. Die der Staubminimierung dienenden sorgsam ablaufenden Vorgänge bedeuten zugleich eine Beschränkung von Schallspitzenpegeln.

Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass die jeweils nach der TA Lärm maßgeblichen Immissionsrichtwerte trotz einer konservativen Berechnungsweise und der Zugrundelegung des höchsten Lärmpegels an allen drei maßgeblichen Beurteilungspunkten um mindestens 6 dB (A) unterschritten werden.

Zusammenfassend wurde damit vom Gutachter festgestellt, dass der geplante Betrieb der DKI-Boden- und Bauschuttdeponie Kraftisried unter Beachtung der genannten Schallschutzauflagen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) in keinem Konflikt mit dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen bzw. unzulässigen Umwelteinwirkungen durch anlagenbezogene Geräusche steht.

Im Erörterungstermin am 25.11.2022 wurde im Einvernehmen mit dem Antragsteller festgestellt, dass der Betrieb der Deponie nur werktags von 6:00 bis 22:00 Uhr gestattet ist. Weiterhin hat sich die Antragstellerin bereit erklärt, eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h einzuhalten. Dies dient nicht nur der Staubminderung, sondern auch der Lärmminimierung.

Das Landesamt für Umwelt erklärt sich mit dem Fachgutachten und den darin enthaltenen Auflagenvorschlägen einverstanden.

3.3.1.4. Gerüche, Licht, Wärme, Strahlung

Umweltauswirkungen des Vorhabens:



Bei der geplanten Deponie Kraftisried handelt es sich um eine Boden- und Bauschuttdeponie der Deponieklasse I nach Deponieverordnung. Der Betrieb findet nur zur Tageszeit statt.

Es ergeben sich keine Gerüche, Licht, Wärme oder Strahlung.

Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen entfallen. Die Deponie hat keine Auswirkungen hinsichtlich Gerüche, Licht, Wärme oder Strahlung, weil lediglich mineralische, nicht abbaubare Abfälle abgelagert werden und der Deponiebetrieb nur tagsüber stattfindet.

3.3.1.5. Erholung

Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Während des Deponiebetriebs kommt es zu zusätzlichem LKW-Verkehr, Maschinenbetrieb und damit Lärm-, Staub- und Schadstoffbelastung durch Baumaschinen. Aufgrund des Fehlens von Infrastruktureinrichtungen für Freizeit und Erholung im direkten Umfeld sind negative Auswirkungen nicht zu erwarten. Es kommt zu keiner Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand und im Vergleich zu den bestehenden Vorbelastungen im direkten Umfeld.

Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Die geplante DKI-Boden- und Bauschuttdeponie Kraftisried befindet sich in einer typischen schwach hügeligen Moränenlandschaft im Bereich des Kiesabbaus Kraftisried. Die durch den Abbau vorbelastete Fläche liegt zwischen der Bundesstraße B12 und der Kreisstraße OAL 10 und grenzt an das Industriegebiet mit Tierkörperbeseitigungsanstalt, wodurch im direkten Umfeld des Vorhabenstandortes bereits merkliche Vorbelastungen bestehen.

Das weitere Umfeld ist ebenfalls durch die Bundesstraße B12 visuell und durch Schallemission vorbelastet. Infrastrukturen für eine Erholungsnutzung sind im direkten Umfeld des Vorhabenstandorts nicht vorhanden. Gleichwohl kann die Kreisstraße OAL 10 zum Radwandern genutzt werden und ist dementsprechend im Open Data Portal des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Radweg gekennzeichnet.

Das unmittelbare Umfeld um die DKI-Deponie wird hinsichtlich Erholung und Freizeit aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der fehlenden Infrastruktur für Freizeit und Erholung als sehr gering und gering bewertet.

Erst im weiteren Umfeld besitzen die Landschaftselemente hinsichtlich Erholung und Freizeit eine mittlere bis hohe Bewertungsstufe.

In den umgebenden Ortschaften gibt es vereinzelte Gasthäuser und Unterkünfte. Aufgrund der Entfernung zum Standort und der fehlenden Einsehbarkeit des Vorhabenstandorts kommt es zu keiner Beeinträchtigung.



Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen südöstlich der Deponie (vgl. Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan) erfolgt eine Aufwertung des engeren Umfeldes und damit eine Verbesserung der Infrastruktur für Freizeit und Erholung.

Das Deponiegebiet selbst wird nach vollständiger Auffüllung und Rekultivierung keinen besonderen Wert für die Erholungsnutzung darstellen, jedoch wird die „Wunde“ in der Landschaft geschlossen.

Durch die Bepflanzung erfährt das Gebiet eine allgemeine visuelle Aufwertung. Weiterhin werden die Sichtbeziehungen in Richtung Alpen verbessert, da standortbezogen der Blick auf das Industriegebiet durch die landschaftsgerecht geformte und begrünte Kuppe verdeckt wird.

3.3.2. **Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Mit den Ablagerungsflächen und den deponiezugehörigen Infrastruktureinrichtungen ist eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme verbunden.

Durch die Deponie Kraftisried sind Ökokatasterflächen als Ausgleichs- und Ersatzflächen für den Abbau auf Flur-Nr. 311 und 311/3 betroffen. Diese Flächen sind im Bestands- und Konfliktplan dargestellt.

Bei den besonders geschützten Tierarten konnten mit Bergmolch, Gras- und Grünfrosch drei Amphibienarten nachgewiesen werden.

Die Vorkommen der wertgebenden Zauneidechse, einer ebenfalls besonders geschützten Tierart, beschränkten sich auf die schütter bewachsenen, kiesigen Randbereiche im Westen zur B12, die besonnten und offenen Sukzessionsflächen bzw. verbrachten Geländeteile sowie die wenig genutzten Teilbereiche innerhalb der Abbaugrube. Für die Zauneidechse bedeutet das Vorhaben eine große Beeinträchtigung der lokalen Population, da durch die Rekultivierung potenzielle Expansionsflächen sowie die aktuellen Lebensstätten verändert werden und dadurch dauerhaft verloren gehen.

Insgesamt wurden 37 Vogelarten nachgewiesen, wovon 22 den Brutvögeln, 11 den Nahrungsgästen und 4 der Gruppe der Zügler zuzuordnen sind. Sehr seltene oder besonders geschützte Arten waren ebenfalls darunter, z.B. Flussregenpfeifer, Stieglitz, Haus- und Feldsperling, Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalbe, Rotmilan, Flusssuferläufer, Bruch- und Waldwasserläufer sowie der Steinschmätzer.

Der Flussregenpfeifer kann sich schnell an sich wechselnde Bedingungen anpassen und hat im Beobachtungszeitraum (Mai 2020 bis August 2021) zweimal erfolgreich gebrütet.

Andere Limikolenarten, wie der Flusssuferläufer oder die Wasserläufer, nutzten die schlammige Grubensohle zur Nahrungssuche, ansonsten waren es vor allem die ungenutzten bzw. weniger frequentierten Randbereiche und Stellen sowie die randlichen Gehölzsteifen, auf denen die meisten Vogelnachweise erfolgten.

Durch das geplante Vorhaben wird in Fortpflanzungsstätten und Lebensräume europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV FFH-RL aus der Artengruppen der Amphibien



und Reptilien als auch europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL eingegriffen. Im direkten Umfeld befinden sich keine gleichwertigen Lebensräume, die den Habitatverlust kompensieren können.

Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Der Standort der Deponie Kraftisried liegt außerhalb von:

- regionalen Grünzügen,
- Naturschutzgebieten,
- Landschaftsschutzgebieten,
- landschaftlichen Vorbehaltsgebieten,
- Nationalparks,
- FFH-Gebieten und von Vogelschutzgebieten. Das nächst gelegene FFH-Gebiet Nr. 8228-301 Kempter Wald mit Oberem Rottachtal liegt rund 1 km südwestlich des Standortes. Ein funktionaler Zusammenhang ist nicht gegeben.
- Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG,
- amtlich kartierten Biotopen. Die im Bereich des südlichen Sicherheitsabstandes sich befindende Hecke ist im Umweltatlas des LfU (Flachlandbiotop) wie folgt beschrieben:

Biotopteilflächen Nr.:	8228-0020-002
Bezeichnung:	Hecken an Straße zwischen Weitenauer und Luitzenmühle
Schutz Par.39 Art.16	Ja
Anteil Schutz Par.30 Art.23	keine
Anteil potentieller Schutz Par.30 Art.23	keine
Erhebungsdatum:	02.07.1991

Elemente der freien Landschaft, die einen Schutzstatus nach § 39 BNatSchG oder Art. 16 BayNatSchG besitzen, sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden.

Hinsichtlich des Lebensraumes und der biologischen Vielfalt ist das Untersuchungsgebiet aufgrund des Kiesabbaus und der fortlaufenden Verfüllungen vorbelastet und flächenbezogen von geringer Bedeutung. Einzelnen randlichen und kleinflächigen Strukturen innerhalb der Fläche wird eine mittlere Bedeutung als Lebensräume zugeteilt, da ein Großteil der Flächen aufgrund des aktiven Abbaus und Verfüllung keine bzw. nur eine sehr geringe Lebensraumfunktion aufweist.

Hinsichtlich der Pflanzen sind in der Biotopkartierung keine Angaben zu sehr seltenen und/oder besonders schützenswerten Arten vorhanden. Die in der saP-relevanten Liste für das Ober- und Ostallgäu sowie im Kartenblatt TK 8228 Wildpoldsried genannten Arten kommen im Planungsgebiet nicht vor. Eine Betroffenheit im Sinne einer Schädigung oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG lässt sich somit nicht ableiten.

Nach entsprechenden Regenfällen bildeten sich an mehreren Stellen wenige Zentimeter tiefe, ephemere Kleingewässer, die je nach Wetterlage unterschiedlich lang bespannt waren. Ideale Verhältnisse für Pionierarten wie die Gelbbauchunke als besonders geschützte Tierart, die jedoch im gesamten Erhebungszeitraum nicht nachgewiesen werden konnte.



Bei den Vögeln wird ein Vorkommen von Felsbrütern und Offenlandarten entsprechend der Habitatvoraussetzungen nicht erwartet und wurde auch nicht nachgewiesen. Hinzu kommt, dass ein Teil der Grube noch in Betrieb ist und ständig Störungen durch Baumaschinen, Lärm, Erschütterungen und Emissionen gegeben sind. Außerdem ergeben sich durch die Arbeiten ständige Änderungen der Bodenstrukturen, was eine Besiedlung durch Vogelarten erschwert.

Es erfolgt die Verfüllung einer abgrabungsrechtlich entstandenen und durch Teilverfüllung vormodellierten Hohlform. Ökologisch relevante Strukturen und Lebensräume (hochwertige und sehr hochwertige Lebensraumbereiche) sind in der Hohlform nicht vorhanden. Maßnahmen, die sich aus der Notwendigkeit des Ausgleichs des Eingriffs durch die Deponie ergeben, sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan der Deponie behandelt. Es sind keine erheblichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen während der Verfüllung zu erwarten.

Es sollen Zauneidechsenhabitate entlang der neu gepflanzten Heckenreihe im Abstand < 40 m angelegt werden.

Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft:

Die Rekultivierung der Deponie Kraftsried übernimmt vollumfänglich mit den Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Ausgleichserfordernis aus dem Kiesabbau und damit auch die Anforderungen aus dem Eintrag in das Ökoflächenkataster.

Um signifikante Beeinträchtigungen der lokalen Populationen vor Beginn der Profilierungsarbeiten zu vermeiden, müssen die vorgegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan, Abschnitt 7.7.2) beachtet werden. Die angegebenen CEF-Maßnahmen sind mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf umzusetzen, sodass sich eine ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten neu aufbauen kann, wodurch es mittel- bis langfristig zu keiner Verschlechterung der Bestände kommt. Schädigungen bzw. Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen können temporär durch die Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Zeitfenster (vgl. § 39 BNatSchG) und weiteren Bauzeitenbeschränkungen minimiert werden. Eine signifikante Tötung von Individuen ist unter den angegebenen Voraussetzungen vermeidbar. Der Gehölzbestand ist wichtiges Brut- und Nahrungshabitat für verschiedene Vogelarten. Weitaus bedeutender sind die störungsfreien Rand- und Ruderalbereiche sowie Sukzessionsflächen. Die feuchte und schlammige Sohle ist für Limikolen ein wichtiges Rasthabitat und für den Flussregenpfeifer ein wichtiges Nahrungshabitat. Kleingewässer mit Vegetation werden gerne von Amphibien angenommen. Durch das Vorhaben werden für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG dann nicht erfüllt, wenn die angegebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

Durch die Rekultivierung der Deponie werden im südlichen und östlichen Bereich ökologisch hochwertige Lebensräume geschaffen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden östlich der Deponie verwirklicht. Das Regenrückhaltebecken wird naturnah gestaltet. Eine Streuobstwiese wird gepflanzt. Der Eingriff der Deponie



wird durch die im Bereich und im Umfeld der Boden- und Bauschuttdeponie geplanten Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Nach der Rekultivierung der Boden- und Bauschuttdeponie hat die Fläche einen höheren Flächenanteil an ökologisch hochwertigen Lebensräumen.

3.3.3. **Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft**

3.3.3.1. **Geologie**

Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umwelt-
auswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Der ehemals eisrandnah abgelagerte Kies liegt entsprechend den im Jahr 2021 abgeteufte Bohrungen dem Relief der aus Schluff und Ton bzw. aus Schluff- und Tonstein bestehenden Oberen Süßwassermolasse auf, wobei im nordöstlichen Untergrund der Deponie eine bindige Grundmoräne angetroffen wurde. Der Kies, welcher aufgrund der Art seiner Entstehung zum Teil Blöcke mit Durchmesser bis zu 40 cm und erratische Geschiebe mit Durchmessern von mehr als 2 m (Dropstones) enthält, ist durch Eisüberdeckung infolge der ehemaligen Gletscheroszillation überkonsolidiert und im Abbau auch mit sehr steilen Böschungen standsicher.

Die Auswertung der Bohrerergebnisse und der Grundwassermessungen zeigen, dass der Untergrund der Deponie hinsichtlich der Verbreitung und der Schichtdicke der geologischen Schichten homogen ausgeprägt ist. Die im Untergrund der Deponie sich befindende Kiesschicht hat einen durchschnittlichen k_f -Wert von ca. $4,7 \times 10^{-4}$ m/s. Der im Bereich der nordwestlichen und südwestlichen Böschung sich befindende Geschiebemergel hat eine rechnerisch abgeschätzte Durchlässigkeit von rund $5,0 \times 10^{-6}$ m/s.

Am Deponiestandort besteht eine flächig ausgebreitete, unvollständige geologische Barriere in unterschiedlicher Qualität. Unter der Deponiesohle sowie im unteren Böschungsbereich der Deponiewanne steht überkonsolidierter und damit dicht bis sehr dicht gelagerter Kies an, der zusammen mit den Sand-, Schluff- und Toneinlagerungen ein sehr geringes Porenraumgefüge aufweist. Im westlichen und nördlichen Böschungsbereich steht im oberen Böschungsbereich Geschiebemergel an. Das Gemisch von sandigem Kies und Schluff bis zu stark schluffigem, sandigem Kies hat eine halbfeste Konsistenz. Der Porenraum der Kieskomponenten ist mit Schluff und Sand gefüllt.

Diese unvollständige geologische Barriere erfüllt nicht die Anforderungen der Deponieverordnung. Dementsprechend ist sie durch eine technische Ersatzmaßnahme zu vervollständigen und zu verbessern.

Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Es ist vorgesehen, die technische Ersatzmaßnahme betreffend die geologische Barriere unter der Deponiewanne in den Böschungsbereichen und auf der Sohlfläche in unterschiedlicher Schichtstärke wie folgt auszuführen:

Technische Ersatzmaßnahme der Sohlfläche:

- Schichtdicke $\geq 1,0$ m
- Durchlässigkeit (k_f -Wert) $\leq 1 \times 10^{-9}$ m/s



Technische Ersatzmaßnahme der Böschungsflächen entsprechend DepV Anhang 1 Abschnitt 1.2 Ziffer 3:

- Schichtdicke $\geq 0,5$ m
- Durchlässigkeit (k_f -Wert) $\leq 5 \times 10^{-10}$ m/s

3.3.3.2. **Boden**

Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Im Rahmen des Deponiebaus erfolgen Umprofilierungsmaßnahmen sowie der Aufbau der Deponiewanne und die Verfüllung der Deponie. Hierdurch werden die Böden mit den nicht oder nur gering vorhandenen Bodenfunktionen (Speicher-, Filter- und Pufferfunktion) überdeckt.

Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Die Kiesrohbodenstandorte im Bereich der Abbauböschungen und im Bereich der Sohlfläche sowie die Geschiebemergelböschungen besitzen keine bewertungsrelevanten Bodenfunktionen. Die Kiesrohbodenstandorte im Bereich der Abbauböschungen und der Sohlfläche sind regional sehr häufig in ehemaligen Abbaustellen vorhanden. Die Bodenfunktion wird mit Wertstufe I (sehr gering) bewertet. Maximale Wertstufen von II (gering) sind nicht auszuschließen. Lediglich im Bereich der Sicherheitsabstände ist Mutterboden und Verwitterungslehm vorhanden. Hinsichtlich der Bodenfunktion erreichen die Verwitterungsböden maximal eine geringe mittlere Bedeutung (III). Hinsichtlich der Bodenfunktion erreichen die Verfüllböden (Aushub und Abraum) maximal eine geringe Bedeutung (II).

Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Bei der Rekultivierung der geplanten Deponie wird eine Rekultivierungsschicht, bestehend aus unterer Rekultivierungsschicht aus organikarmem Unterboden sowie aus oberer Rekultivierungsschicht aus Oberboden ausgeführt. Die Bodenmächtigkeit wird im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Sukzessionsflächen $> 1,2$ m und im Bereich von Gehölzpflanzungen (Bäume und Feldgehölze) ≥ 2 m betragen. Das Material wird unter Berücksichtigung der deponierelevanten Belange und der bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS 7-1) möglichst unverdichtet eingebaut werden, so dass schädliche Bodenverdichtung vermieden wird. Des Weiteren erfolgt die Gestaltung einer Rohbodenfläche als vorgezogene Ersatzmaßnahme für den Flussregenpfeifer. Durch das Deponievorhaben wird die derzeit in großen Teilen nicht oder nur gering vorhandene Bodenfunktion (Speicher-, Filter- und Pufferfunktion) im Bereich der Deponie und im Umfeld neu hergestellt bzw. aufgewertet.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren (Stellungnahme vom 11.07.2022) spricht sich auf Grund des sehr hohen Flächendrucks auf die viehstarken landwirtschaftlichen Betriebe in der näheren Region für eine mittelfristige Rückführung der ursprünglichen landwirtschaftlichen Fläche zu dieser Nutzung oder alternativ eine



Rekultivierung zu einer möglichst hochwertigen und dadurch flächenschonenden- natur-
schutzrechtlichen Ausgleichsfläche für Maßnahmen in der nahen Umgebung aus.

3.3.3.3. **Wasser**

3.3.3.3.1. **Grundwasser**

Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Die Abdichtung der Deponie führt zu einer bezogen auf die Gesamtfläche des Grundwas-
sereinzugsgebietes geringfügigen und irrelevanten Verminderung der Grundwasserneu-
bildung.

Die Einleitung des ortsnahe versickerten und unverschmutzten Oberflächenwassers der
rekultivierten Deponie erfolgt in das Grundwasser.

Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umwelt- auswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Der Standort der DKI-Boden- und Bauschuttdeponie Kraftisried liegt außerhalb von im
RP 16 festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversor-
gung sowie von Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss und –rückhalt. Festgesetzte
Wasserschutzgebiete bzw. Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Die Erkundung des Grundwassers und die Auswertung bestehender geologischer Daten
ergab, dass im Untergrund der DKI-Deponie Kraftisried ein hinsichtlich des Durchflusses
unbedeutender Grundwasserleiter vorhanden ist, der sich im untersuchungsrelevanten
Bereich bis zur Kiesterrasse erstreckt, welche bei Unterthingau in das Kirnachtal mündet.
Der Grundwasserleiter besteht aus quartärem Kies. Die Kiesschicht hatte im ungestörten
Zustand (vor dem Kiesabbau) im Regelfall eine Mächtigkeit von 12 m bis 15 m. Im Unter-
grund der DKI-Deponie Kraftisried ist die Kiesmächtigkeit durch den Abbau reduziert, so
dass am Standort unter der Abbausohle etwa 5 m bis 8 m Kies anstehen.

Am Deponiestandort besteht eine flächig ausgebreitete, unvollständige geologische Bar-
riere in unterschiedlicher Qualität, vgl. B. II. 3.3.3.1.

Bei dem Grundwassersystem des Untergrunds der DKI-Deponie Kraftisried handelt es
sich um ein lateral begrenztes und hinsichtlich der Durchflussmenge von weniger als 3 l/s
um ein unbedeutendes Grundwassersystem, überwiegend mit einem Zustrom über das
Reichenbachtal.

Die Biotopflächen im Reichenbachtal werden hauptsächlich durch den Reichenbach mit
Wasser versorgt. Der Abstrom unter der Deponie mit 1,5 l/s (MHW am 24.08.2021) ist
hingegen sehr gering und für die Feuchtflächen nicht relevant.

Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Der Kiesabbau erfolgt im Trockenabbau (Sicherheitsabstand 2,0 m zum höchsten zu er-
wartenden Grundwasserstand). An der Abbausohle erfolgt eine Nachprofilierung bis 1 m
unter die Abbausohle. Hierauf erfolgt der Aufbau der technischen Ersatzmaßnahme als
Ergänzung für die unvollständige geologische Barriere in einer Schichtdicke von 1,0 m.



Der permanent zu gewährleistende Abstand der Oberkante der technischen Ersatzmaßnahme (= Deponiesohle) vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel (HZEGW) von einem Meter wird eingehalten. Er beträgt im Regelfall mehrere Meter, im ungünstigsten Fall an einer Stelle 1,42 m. Es erfolgt zu keiner Zeit ein Eingriff in den grundwassergefüllten Untergrund.

Eine weitere Aufwertung erfolgt durch den Einbau einer KDB im Sohlbereich und einer mineralischen Abdichtung im Böschungsbereich (Mindestdicke von 0,5 m und entsprechend geringerem Wasserdurchlässigkeitsbeiwert von $k_f \leq 5 \cdot 10^{-10}$ m/s). Nach Verfüllung der Deponie wird eine Oberflächenabdichtung mit Kunststoffdichtungsbahn errichtet.

Das Wasserwirtschaftsamt stimmt der Einleitung des unverschmutzten Oberflächenwassers in das Grundwasser zu.

Das Landratsamt Ostallgäu hat das Einvernehmen nach § 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 WHG erteilt.

Darüber hinaus bestätigt das Wasserwirtschaftsamt aus fachlicher Sicht sein grundsätzliches Einverständnis zum geplanten Vorhaben, wie in den vorliegenden Antragsunterlagen beschrieben.

3.3.3.3.2. **Oberflächenwasser/Deponiesickerwasser**

Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Unverschmutztes Oberflächenwasser fällt auf nicht mit Abfall belegten Deponieflächen und den Flächen mit Oberflächenabdichtung an.

Die Sickerwasserbildung der Deponie wird im Wesentlichen durch Niederschlagswasser bestimmt, das die eingelagerten mineralischen Abfälle durchdringt.

Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Für die Sammlung und Ableitung des unverschmutzten Oberflächenwassers wird die rekultivierte Deponieoberfläche entsprechend der Geländemorphologie der Rekultivierung der Deponie in die 2 Teilabschnitte S1 „nördlicher Deponieabschnitt mit Kuppenbereich“ und S2 „südlicher Deponieabschnitt“ eingeteilt. Von dort wird das Wasser über einen Absetzschacht (Probenahmestelle S1) und einen gedrosselten Abfluss einem Sickerschacht zugeführt. Der Sickerschacht mit gelochten Schachtringen (DN 2000) wird über die gesamte Sickerfläche mit einem Filtersack ausgekleidet. Die Sohle des Sickerschachts weist einen Abstand zum Grundwasserspiegel von > 5 m auf. Das Wasser aus dem Bereich S2 wird über den überwiegend südlich verlaufenden Randgraben über einen Einlaufschacht (Probenahmestelle S2) direkt dem Sickerschacht zugeführt.

Für die Beurteilung der Entwässerung des unverschmutzten Oberflächenwassers werden die einschlägigen DWA-Regelwerke zugrunde gelegt, insbesondere das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser), das Arbeitsblatt DWA-A



138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) sowie das Arbeitsblatt DWA-A 117 (Bemessung von Regenrückhalteräumen). Die Entwässerungsanlagen sind stets in bau- und betriebssicherem Zustand zu erhalten. Für den Betrieb der Versickerungsanlage ist die DWA-Richtlinie A 138 zu beachten. Der Filtersack im Sickerschacht ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu erneuern. Das Drosselorgan im Drosselschacht am Ablauf des Regenrückhaltebeckens ist regelmäßig zu überprüfen um eine einwandfreie Funktion zu gewährleisten. Es darf nur unverschmutztes Oberflächenwasser in die Versickerungsanlage gelangen. In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die Untersuchungen des Oberflächenwassers nach einem vorgegebenen Eigenüberwachungsprogramm durchzuführen. Zudem wird detailliert vorgegeben, wie die Probenahmen und Untersuchungen vorzunehmen sind.

Die Sickerwasserbildung der Deponie wird im Wesentlichen durch Niederschlagswasser bestimmt, das die eingelagerten mineralischen Abfälle durchdringt. Die Fassung des Sickerwassers erfolgt in zwei Drainageleitungen und wird anschließend im freien Gefälle in einen Pumpschacht außerhalb der Deponie abgeleitet. Die Förderung und Zwischenspeicherung des Sickerwassers erfolgt vom Pumpschacht über eine Vorbehandlungsstufe in die Pufferbecken. Das Pufferbecken wird im freien Gefälle dosiert in den Ablaufkanal der Kläranlage der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH entleert. In der Nachsorgephase erfolgt der direkte Abfluss des Sickerwassers vom Pumpschacht in den Ablaufkanal der TBA im freien Gefälle.

Um einen längeren Ausfall der Vorbehandlungsstufe zu vermeiden, stellt der Antragsteller sicher, dass innerhalb einer Stunde ein Notstromaggregat der Fa. Geiger herbeigeholt werden kann. Die elektrischen Anlagen der Deponie sind an eine rund um die Uhr besetzte Leitzentrale angeschlossen.

Das Wasserwirtschaftsamt stimmt der Einleitung des unverschmutzten Oberflächenwassers in das Grundwasser zu und äußert keine Bedenken gegen die geplante Indirekteinleitung des Sickerwassers.

3.3.3.4. **Klima und Luft**

Umweltauswirkungen des Vorhabens und Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Aktuell wird das Kleinklima durch den offenen Kiesabbau geprägt, der den Kaltluftabfluss auf der nach Nordosten einfallenden Terrassenfläche (Senke) einschränkt. Im direkten Umfeld der Deponie befinden sich die Bundesstraße B12 die Kreisstraße KR OAL10 und das Industriegebiet, die auch einen Einfluss auf den lokalen Frischluftaustausch haben.

Durch die geplante Verfüllung des Kiesabbaus wird die Kaltluftsenke aufgefüllt und der Kaltluftabfluss verbessert. Die Hohlform des Abbaus wird durch die Geländeauffüllung beseitigt und eine Kuppe ausgeformt, die die Höhe der anschließenden Moränenlandschaft aufgreift. Die allseitig verlaufenden Böschungen erhalten im Regelfall ein Gefälle



von 1:3. Mit der geplanten Kuppe mit Extensivwiese und Gehölzen als Rekultivierungsziel wird durch Frischluftproduktion und erhöhte Verdunstung das Kleinklima am Standort verbessert.

Auswirkungen auf das Makroklima:

Auf der Deponie werden ausschließlich mineralische/inerte Abfälle abgelagert, die zu keiner Freisetzung von Treibhausgasemissionen beitragen. Für den Bau und den Betrieb der Deponie werden verschiedene Maschinen, u.a. ein Radlader, ein Raupenfahrzeug und zwei Walzenzüge eingesetzt, welche Treibhausgase emittieren. Ab Inbetriebnahme der Deponie entstehen durch den Anlieferverkehr Emissionen von Treibhausgasen. Über die gesamte Deponielaufzeit von 19 Jahren werden im Mittel an 250 Betriebstagen im Jahr 12 LKW-Ladungen pro Tag angeliefert.

Der Deponiestandort Kraftisried liegt im Landkreis Ostallgäu und in unmittelbarer Nähe zum Recyclingstandort Betzigau (Luftlinie ca. 7 km). Die Transportwege für die Entsorgung des aus den beiden Hauptströmen anfallenden Abfalls fallen daher kurz aus. Daneben fallen bei der Gewinnung/Herstellung von Deponiebaustoffen Treibhausgasemissionen an.

Für die Energieversorgung während des Betriebes (und z. T. auch in der Nachsorgephase) fällt für die LKW-Waage, die Hebeanlage für das Sickerwasser, die Reifenwaschanlage, die Sickerwasservorbehandlung und die Heizung ein Strombedarf von geschätzt 240 kWh/d an. Daraus errechnet sich ein Energiebedarf von 87.600 kWh/a. Soweit nicht regenerativ gewonnener Strom verwendet wird, sind auch damit entsprechende CO₂-Emissionen verbunden.

3.3.3.5. **Landschaftsbild**

Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Die höhere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 05.08.2022) stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes am Deponiestandort fest.

Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Das Landschaftsbild im Bereich der geplanten Deponie und im Umfeld ist durch folgende Nutzungen vorbelastet:

- Ehemaliger Kiesabbau Kraftisried,
- bestehende Tierkörperbeseitigungsanlage im direkten Umfeld (Verwaltungsgebäude, Betriebsflächen),
- Trasse der zweispurigen Bundesstraße B12 nordwestlich des Standorts (Damm mit einer Höhe von bis zu 11 m über Gelände).

Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Die Rekultivierungsplanung (Fachanlagenteile Nr. 7.1 und 10.5.2) sieht eine landschaftsgerechte Neugestaltung vor. Die Rekultivierung übernimmt dabei das Ausgleichserforder-



nis des Kiesabbaus. Es wird eine Kuppe mit einer Höhe von 846 m NHN entstehen, welche in die Umgebung eingepasst wird. Die rekultivierte Deponieoberfläche wird im zentralen Bereich überwiegend eine Grünlandfläche mit randlichen Gehölzgruppen und Strauchhecken aufweisen. Die Rekultivierung übernimmt somit die typischen landschaftsgliedernden Elemente und greift dabei u.a. die im RP 16 enthaltenen Aussagen zu Nachfolgefunktionen von Kiesabbaugebieten auf (vgl. RP 16 B II 2.3.4.1 Satz 2 (Grundsatz)).

Die Deponie wird das Landschaftsbild mit der Verfüllung der Hohlform und der Bepflanzung unter Berücksichtigung der deponiespezifischen Anforderungen landschaftsgerecht gestalten.

Es entsteht eine abschnittsweise Rekultivierung und Begrünung der Deponiekuppe, so dass die lokale Einsehbarkeit minimiert wird. Durch die sukzessive Rekultivierung der Deponieabschnitte, verbunden mit der Anlage von Feldgehölzen, werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild mittelfristig vermindert und langfristig ausgeglichen. Die später begrünte Kuppe des Deponiekörpers wird auch standortbezogen den Blick auf das angrenzende Industriegebiet vorteilhaft verdecken und somit positiv auf die Sichtbeziehungen wirken.

3.3.4. **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Weder im Bereich des Kiesabbaus noch im direkten und engeren Umfeld der Deponie Kraftisried befinden sich Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutsame Landschaften. Das Bodendenkmal „Mittelalterlicher Burgstall“ ist in südlicher Richtung mehr als 500 m von der geplanten Deponie entfernt.

Für die abfallrechtliche Verfüllung bestehen aufgrund des abgeschlossenen Abbaus keine Anforderungen mehr hinsichtlich Denkmalen, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutsame Landschaften. Sachgüter sind am Standort der Boden- und Bauschuttdeponie Kraftisried damit nicht vorhanden.

3.3.5. **Standortalternativen**

Eine Prüfung der Standortalternativen hat stattgefunden. Unter Umweltgesichtspunkten ist die Errichtung einer Deponie an einem bereits vorbelasteten Standort vorzuziehen. Am Deponiestandort findet derzeit der Kiesabbau statt. Mit Genehmigung des Landratsamtes Ostallgäu vom 15.03.2012 wäre die Kiesgrube anschließend mit Z1.1 Material zu verfüllen.

Die Auswertung der Detailanalyse hat aufgezeigt, dass der Standort Kraftisried unter Berücksichtigung aller Auswahl- und Bewertungskriterien (wasserwirtschaftliche Eignung, geologische Eignung, Grundstücksverfügbarkeit, Standortgröße, Erschließung, Gefahr von Erdbeben, Hangrutschungen und Überschwemmungen, Schutzabstand zu sensiblen Gebieten) der am besten geeignete Standort ist.



3.3.6. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

In den vorangegangenen Kapiteln 1.2.1 bis 1.2.4 sind die voraussichtlichen Auswirkungen infolge des geplanten Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben. Die Schutzgüter stehen teilweise in Wirkungsbeziehungen/Wechselwirkungen untereinander. Daraus ergibt sich u.a., dass sich aus Einwirkungen auf ein Schutzgut Folgewirkungen für andere Schutzgüter ergeben können.

Ein Hauptwirkungspfad in Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb ist die Freisetzung von Luftschadstoffen (Stäube).

Die Luftqualität (Schutzgut Luft) ist unmittelbar bedeutsam für den Menschen (vgl. 1.2.1.2). Zudem sind einzelne Luftschadstoffe/Depositionen von Luftschadstoffen relevant für den Boden bzw. die Bodennutzung (vgl. 1.2.3.2) und Pflanzen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden in den entsprechenden Kapiteln mit betrachtet.

Die höhere Naturschutzbehörde kommt zum Ergebnis (Stellungnahme vom 05.08.2022), dass in der Summe bei Ergreifung der dargestellten Minimierungs-, Vermeidungs-, Gestaltungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter verbleiben. Relevante negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu besorgen.

Vom Gutachter werden infolge der schutzgutbezogen abgestimmten Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und zum Ausgleich insbesondere folgende Wechselwirkungen noch genannt:

- Wasser / Boden: Die Errichtung der Deponie führt zu einer Vergleichmäßigung der Grundwasserneubildungsrate.
- Boden / Landschaftsbild / Tiere: Die Rekultivierung führt zu einer Verringerung von Rohbodenstandorten. Dies wird durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen C1, C2 und C3 bereits vor der Errichtung der Deponie ausgeglichen.
- Boden / Pflanzen: Durch den Bodenaufbau der Rekultivierungsschicht ergibt sich ein geeigneter Standort für Heckenstrukturen und Magerrasen.
- Landschaftsbild / Klima: Die Deponiekuppe führt zu einer landschaftsgerechten Gestaltung und zu einem naturnahen Kaltluftabfluss.
- Landschaftsbild / Mensch: Durch die Deponierekultivierung wird die „Wunde“ in der Landschaft geschlossen und das visuelle Erleben der Landschaft verbessert (Bedeutung für die Erholung).

3.4. Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG

Die in § 25 Abs.1 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach



Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Bewertung mit einbezogen.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen wurden auch die Anforderungen der UVPVwV beachtet.

3.4.1. **Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

3.4.1.1. **Trinkwasser**

In der unmittelbaren Umgebung und im Abstrom des Standortes bestehen keine Wasserschutzgebiete. Durch die sich nördlich und nordöstlich des Deponiestandortes befindlichen Wasserschutzgebiete mit einer Entfernung von 3 km bis 4 km sind keine erheblichen Nachteile erkennbar, da sie sich entweder nicht im Abstrombereich des Deponiestandortes befinden, sich zwischen dem Abbaustandort und der Kiesrinne ein Geschiebemergelgebiet befindet oder der Rest-Grundwasser-Abstrom nur einen unbedeutenden randlichen Einfluss auf den großen Grundwasserleiter des Kürnachtales hat.

3.4.1.2. **Luftreinhaltung/Staubimmissionen**

Fachgesetzlicher Bewertungsmaßstab für den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und für die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sind das BImSchG i.V.m. der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV und der TA Luft. Zweck des BImSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Auch wenn es sich bei der Deponie nicht um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage handelt, können die Regelungen der TA Luft für die Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen herbeigeführt werden können, herangezogen werden, vgl. auch Anhang 1 Nr. 1.4 UVPVwV zur Orientierungshilfe für die Bewertung der Auswirkungen auf die Luftbeschaffenheit.

Im Beurteilungsgebiet nach TA Luft (Radius: 1 km) sind neben dem geplanten Vorhaben die direkt östlich gelegene Tierkörperbeseitigungsanlage Kraftisried als Vorbelastungsquelle vorhanden.

Im Einzelnen zeigten die durchgeführten Ausbreitungsrechnungen, dass im Beurteilungsgebiet die Immissionswerte für Feinstaub, Staubbiederschlag und Benzo(a)pyren oder für bestimmte Punkte schon die Irrelevanzschwelle für die genannten Parameter sowie für Asbest- und künstliche Mineralfasern nicht überschritten werden.

Für die Staubinhaltsstoffe

- Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
- Benzol,



- Blei und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Pb,
- Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni,
- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg,
- Tetrachlorethen,
- Thallium und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als TI,

werden die Bagatellmassenströme in Tabelle 7 der TA Luft deutlich unterschritten. Damit konnte die Bestimmung der Immissionskenngrößen entfallen.

Zusammenfassend wurde vom Fachgutachter festgestellt, dass das geplante Vorhaben in keinem Konflikt mit dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere auf Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schwebstaub, Schadstoffe und Faserstäuben und auf Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staub- und Schadstoffniederschlag im Sinne des § 3 BImSchG steht. Voraussetzung hierfür ist die Umsetzung von Maßnahmen zur Staubvermeidung bzw. Staubminderung. Das Landesamt für Umwelt trägt diesen gutachterlichen Standpunkt aus fachlicher Sicht mit.

Soweit die Deponie, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, errichtet und betrieben wird, können unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen somit von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit durch Luftverunreinigungen hervorrufen werden.

3.4.1.3. **Lärmimmissionen**

Als maßgebende Vorschrift zur Prüfung im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche kann die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm herangezogen werden, § 36 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 2 Nr. 4 KrWG, §§ 3 Abs. 1, 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen entsprechende schädliche Umwelteinwirkungen.

Aus Sicht des Lärmschutzes ergeben sich keine Anhaltspunkte für erhebliche Lärmimmissionen, wenn die in den festgesetzten Auflagen geforderten Maßnahmen zum Schutz vor Lärmimmissionen beim Deponiebau und Deponiebetrieb eingehalten sind.

Die von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen stehen ausweislich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, des Sachverständigengutachtens (Schallgutachten) sowie der fachlichen Bewertung des Landesamtes für Umwelt unter Beachtung von Schallschutzauflagen in keinem Konflikt mit dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen bzw. unzulässigen Umwelteinwirkungen durch anlagenbezogene Geräusche.

Zusammenfassend gehen vom Deponiebetrieb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Lärmimmissionen aus. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist nach der TA Lärm sichergestellt.

3.4.1.4. **Gerüche, Licht, Wärme, Strahlung**

Negative Auswirkungen der geplanten Deponie durch Gerüche, Erschütterungen Licht, Wärme oder Strahlung sind auszuschließen.



3.4.1.5. Erholung

Während des Deponiebetriebs kommt es zu zusätzlicher Lärm-, Staub- und Schadstoffbelastung durch Baumaschinen. Ausweislich der Fachgutachten werden alle Grenzwerte für Schall und Staub eingehalten. Aufgrund des Fehlens von Infrastruktureinrichtungen für Freizeit und Erholung im direkten Umfeld sind negative Auswirkungen nicht zu erwarten. Es kommt zu keiner Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand als Kiesausbeute und im Vergleich zu den bestehenden Vorbelastungen im direkten Umfeld. Mit der Rekultivierung und den Ausgleichsmaßnahmen erfolgt eine Aufwertung des engeren Umfeldes und damit eine Verbesserung der Infrastruktur für Freizeit und Erholung. Die Verfüllung hat keine Auswirkungen auf die umgebenden Moränengebiete. Das Deponiegebiet selbst wird nach vollständiger Auffüllung und Rekultivierung keinen besonderen Wert für die Erholungsnutzung darstellen, jedoch wird die „Wunde“ in der Landschaft geschlossen. Durch die Bepflanzung erfährt das Gebiet eine allgemeine visuelle Aufwertung. Weiterhin werden die Sichtbeziehungen in Richtung Alpen verbessert, da standortbezogen der Blick auf das Industriegebiet durch die landschaftsgerecht geformte und begrünte Kuppe verdeckt wird.

3.4.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Fachgesetzliche Bewertungsgrundlage zum Schutz von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt ist das BNatSchG. Nach den Zielen des BNatSchG sind Natur und Landschaft u.a. so zu schützen, dass die biologische Vielfalt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 5 KrWG sind Abfälle so zu beseitigen, dass Tiere und Pflanzen nicht gefährdet sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Bezüglich des Artenschutzes sind die Regelungen in Kapitel 5 des BNatSchG zu beachten. Insbesondere enthält § 44 Abs. 1 BNatSchG Verbote zum Schutz von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten einschließlich deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte gegen menschlichen Zugriff sowie ein Störungsverbot zum Schutz von Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten.

Zwar ist das Gebiet durch die angrenzende Bundesstraße im Hinblick auf Flora und Fauna vorbelastet. Dennoch bietet der Eingriffsort einen Lebensraum für Tierarten, die zum Teil gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt sind und für die gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG spezielle Zugriffsverbote bestehen. Darunter die Zauneidechse sowie zahlreiche Vogelarten wie der Stieglitz oder der Feldsperling, die im und um den Eingriffsbereich nachgewiesen wurden. Floristisch bedeutsame Flächenbestandteile oder wertgebende Pflanzenarten sind vom Vorhaben nicht betroffen.



Durch die im LBP dargestellten Minimierungs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen sowie der in der Unterlage zur saP beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wirkungsvoll kompensiert werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten kann sich bei Umsetzung der Maßnahmen neu aufbauen, wodurch es mittel- bis langfristig zu keiner Verschlechterung der Bestände kommt.

Schädigungen bzw. Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen können temporär durch die Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Zeitfenster (vgl. § 39 BNatSchG) und weiteren Bauzeitenbeschränkungen minimiert werden. Eine signifikante Anzahl von Tötungen von Individuen ist unter den angegebenen Voraussetzungen vermeidbar.

Damit ergeben sich insgesamt keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Das geplante Vorhaben liegt in einem vorbelasteten Gebiet. Der direkte Baugrund ist durch den Kiesabbau zudem verfremdet. In Summe verbleiben bei Ergreifung der dargestellten Minimierungs-, Vermeidungs-, Gestaltungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter. Relevante negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu besorgen.

3.4.3. **Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft (Landschaftsbild)**

3.4.3.1. **Fläche und Boden**

Nach § 1 BBodSchG sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren; es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG). Nach § 7 BBodSchG ist vom Grundstückseigentümer Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. In der TA Luft (Nr. 4.5) sind Immissionswerte für Schadstoffdepositionen festgelegt, die den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich dem Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, sicherstellen.

Die Flächen des Vorhabens sind derzeit als Kiesabbaufäche mit anschließender Verfüllung entsprechend dem Flächennutzungsplan überplant, sodass keine zusätzlichen Böden in Anspruch genommen werden. Die nicht verfahrensgegenständliche Abgrabung wurde bereits abgrabungsrechtlich zugelassen und in weiten Teilen bereits vollzogen.

Indirekte Einwirkungen auf den Boden könnten durch die Deposition von Luftschadstoffen bzw. deren Eintrag in den Boden verursacht werden. Auf der Grundlage der berechneten Depositionsbeiträge wurde die mögliche Anreicherung von Schadstoffen im Boden ermittelt. Bei Einhaltung der festgesetzten Staubminderungsmaßnahmen sind keine schädlichen Bodenveränderungen durch Deposition von Schadstoffen zu besorgen, da auch die Grenzwerte der TA Luft für den Schutz der menschlichen Gesundheit eingehalten werden.



Die Sohlfläche besteht aus unverwittertem Kies. Die Verwitterungsböden besitzen maximal eine geringe mittlere Bedeutung. Der natürlich anstehende unverwitterte Geschiebemergel und der Kies haben eine sehr geringe und maximal eine geringe Bedeutung. Die verfüllten und zum Teil durch Auflast verdichteten Böden haben maximal eine geringe Bedeutung. Durch das Deponievorhaben und das damit verbundene Aufbringen einer mindestens 1,2 m mächtigen Rekultivierungsschicht wird die derzeit in großen Teilen nicht oder nur gering vorhandene Bodenfunktion (Speicher-, Filter- und Pufferfunktion) im Bereich der Deponie und im Umfeld neu hergestellt bzw. aufgewertet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von der Errichtung und dem Betrieb der Deponie keine nachteiligen Einwirkungen bzw. schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Boden ausgehen.

3.4.3.2. **Wasser**

Nach § 1 WHG sind die Gewässer (hierzu zählen die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser) als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Nach § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird und alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, § 48 Abs. 2 WHG. Für das Oberflächen- und Sickerwasser sowie die Niederschlagswasserbeseitigung regelt § 55 WHG die zu beachtenden Grundsätze für die Abwasserbeseitigung, § 59 WHG i.V.m. § 58 WHG die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen (Indirekteinleitung).

Es erfolgt eine Aufwertung durch eine technische Ersatzmaßnahme betreffend die geologische Barriere, einer KDB im Sohlbereich und einer mineralischen Abdichtung im Böschungsbereich. Der Schutz des Grundwassers wird dadurch deutlich erhöht. Die Deponie hat sowohl im Betriebszustand als auch nach Beendigung der Verfüllung insgesamt keinen signifikanten Einfluss auf das Grundwasserregime und auch nicht auf die Oberflächengewässer und die Feuchtf Flächen im Reichenbachtal.

Der Eingriff des Abbaus in die Grundwasserdeckschichten wird unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen durch die Deponie vollständig ausgeglichen.

Mit der Errichtung und den Betrieb der DK I-Deponie sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. den Grundwasserhaushalt verbunden.

Dem Planfeststellungsantrag ist ein Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von unverschmutztem Oberflächenwasser der Deponie in das Grundwasser und ein Antrag auf Indirekteinleitung von verschmutztem Sickerwasser in die Kläranlage der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH beigefügt.

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen des § 27 und § 47 WHG an die Wasserbewirtschaftung. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass nachteilige Auswirkungen



auf Oberflächengewässer (insbesondere Kirnach und Reichenbach) und das Grundwasser hervorgerufen werden könnten, da sich kein Oberflächengewässer näher als 60 Meter im Bereich der Deponie befindet.

Zusammenfassend wird den Anforderungen an den Gewässerschutz entsprochen.

3.4.3.3. **Klima und Luft**

Nach den im BNatSchG verankerten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes „Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen...“

In Anhang 1 UVPVwV werden unter Nr. 1.1 als Orientierungshilfen für die Bewertung der Ausgleichbarkeit eines Eingriffes in Natur und Landschaft und für die Beeinträchtigung von Funktionen des Naturhaushaltes u.a. der „Verlust oder erhebliche Minderung von Klimaschutzfunktionen

a) durch großflächigen Verlust von frischluftproduzierenden Flächen oder luftverbessernden Flächen (z.B. Staubfilterung, Klimaausgleich),

b) durch Unterbrechung oder Beseitigung örtlich bedeutsamer Luftaustauschbahnen, genannt.

Gemäß § 13 Abs. 1 KSG sind die Klimaschutzziele zu beachten.

Die durch den in der Vergangenheit betriebenen Rohstoffabbau verursachten Veränderungen des Reliefs führten zu einer kleinräumigen Veränderung des Kleinklimas. Gleichwohl sind diese im größeren räumlichen Zusammenhang, auch unter dem Gesichtspunkt der geringen offenen Fläche gesehen, für das lokale oder gar regionale Klima unerheblich. Durch die geplante Deponie wird die Kaltluftsenke des Kiesabbaus aufgefüllt und der Kaltluftabfluss verbessert. Die Hohlform des Abbaus wird durch die Geländeauffüllung beseitigt und eine Kuppe ausgeformt. Mit der geplanten Kuppe mit Extensivwiese und Gehölzen als Rekultivierungsziel wird durch Frischluftproduktion und erhöhte Verdunstung das Kleinklima am Standort verbessert.

Die Rekultivierung der Deponie führt zu einer deutlichen Aufwertung der Fläche für das Schutzgut Klima und Luft.

Von den Treibhausgasen die bundesweit dem Sektor „Abfallwirtschaft und Sonstiges“ zugeschrieben werden, machen die Methangasemissionen aus Deponien immer noch einen Anteil von 76 % aus. Das klimaschädliche, methanhaltige Deponiegas fällt aber in relevanten Mengen ausschließlich bei Deponien und Deponieabschnitten an, auf denen (früher) Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Klärschlämme und ähnliche Abfälle abgelagert wurden.

Auf der geplanten Deponie werden aber ausschließlich mineralische/inerte Abfälle abgelagert, die zu keiner Freisetzung von Treibhausgasemissionen beitragen.

Die durch den Ausbau und Betrieb der Deponie sowie die durch den entstehenden Anlieferverkehr verursachten Treibhausgase sind vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses an einer umweltgerechten Abfallentsorgung von untergeordneter Bedeutung. Im Übrigen würden diese Treibhausgasmengen bei der unausweichlichen Ablagerung auf einer Alternativdeponie in vergleichbarer Größenordnung ebenso anfallen.



Durch die Nähe des Standortes zum Recyclingstandort Betzigau und zum Abfallaufkommen aus dem Landkreis Ostallgäu sind die Transportwege aus den beiden Hauptabfallströmen relativ kurz. Bei den sonstigen Mengenströmen ist ebenfalls davon auszugehen, dass diese überwiegend regionaler Herkunft sein werden. Auf Grund des Fehlens einer anderen DK I-Deponie in der näheren Umgebung würde es dagegen ohne die Deponie Kraftsried zu weiteren Transportwegen und einem damit verbundenen höheren Treibhausgasausstoß führen.

In der Kiesabbaugenehmigung vom 15.03.2012 ist vorgesehen, dass der Standort nach dem Kiesabbau mit Z1.1 Material verfüllt werden muss. Bei Nichtgenehmigung der Deponie würden durch den dadurch entstehenden Anlieferverkehr und die Rekultivierung des Kiesabbaus ähnlich hohe Treibhausgasemissionen emittiert werden.

3.4.3.4. **Landschaft (Landschaftsbild)**

Nach § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich u.a. so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auf Dauer gesichert sind.

Nach der UVPVwV (Anhang 1 Nr. 1.1.2) können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes u.a. durch den Verlust oder die erhebliche Minderung von historisch bedeutsamen Kulturlandschaften und Landschaftsteilen oder geschützten Gebieten im Sinne der §§ 13-18 BNatSchG hervorgerufen werden.

Die in Anspruch genommene Kiesabbaufäche ist zwar landschaftsfremd, die Flächen sind für den Naturschutz allerdings stellenweise von Bedeutung. Alle Flächenverluste sind kompensierbar. Zwar stellt eine Deponie am vorgesehenen Standort eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Dieses ist durch die unmittelbar am zukünftigen Deponiestandort vorbeiführende B12 sowie der angrenzenden Tierkörperbeseitigungsanstalt allerdings ohnehin vorbelastet. In Verbindung mit den geplanten Gestaltungsmaßnahmen entstehen in Summe keine erheblichen zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch das Bauvorhaben kommt es daher nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der o.g. genannten Schutzgüter.

Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sind im Umfeld der geplanten Deponie nicht vorhanden. Auch für den Naturgenuss ergeben sich keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen, da am Eingriffsort Rohstoffabbau betrieben wird. Wesentliche Beeinträchtigungen für die Erholung und den Naturgenuss sind damit nicht gegeben.

3.4.4. **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter sind vom Vorhaben mit dessen Flächeninanspruchnahme nicht betroffen.

Indirekte Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen sind ebenfalls nicht zu besorgen.



3.4.5. Standortalternativen

Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erwiesen haben und daher nicht ernsthaft in Betracht kamen, konnten in einem früheren Verfahrensstadium ausgeschieden werden. Es wird auf die Ausführungen unter B. II. 4.5 verwiesen. In der Detailanalyse der Standortalternativenprüfung wurden neben dem Standort Kraftisried noch die Standorte Obergünzburg, Mederschach und Pfronten untersucht. Als umweltrelevante Kriterien wurden hier die wasserwirtschaftliche und geologische Eignung, die Größe und Erschließung des Standortes sowie der Schutzabstand zu sensiblen Gebieten bewertet.

Der Standort Kraftisried wurde ebenso wie der Standort Pfronten beim Kriterium wasserwirtschaftliche Eignung als neutral bewertet, da die im weiteren Abstrom bestehenden Wasserschutzgebiete nicht weiter betroffen sind. Der Standort Obergünzburg wurde hier als günstig bewertet, da im Abstrom kein Wasserschutzgebiet betroffen ist. Der Standort Mederschach wurde als ungünstig bewertet, da im Abstrom ein Wasserschutzgebiet betroffen sein könnte.

Bei der geologischen Eignung wurden alle vier Standorte als neutral bewertet, da bei allen Standorten eine technische Ersatzmaßnahme für die geologische Barriere ausgeführt werden kann.

Bei der Standortgröße wurden die Standorte Kraftisried und Obergünzburg als günstig bewertet, da ein Volumen > 0,7 Mio. m³ realisiert werden kann. Beim Standort Mederschach wurde die Standortgröße als ungünstig bewertet, da das Volumen erst nach dem Abbau verfügbar ist. Beim Standort Pfronten ist durch den Abbau- und Rekultivierungsplan das notwendige Volumen nicht im erforderlichen Zeitrahmen verfügbar, weshalb der Standort ebenfalls als ungünstig eingestuft wurde.

Bei der Erschließung war lediglich der Standort Kraftisried als günstig zu bewerten, da ein unmittelbarer Anschluss an die Bundesstraße ohne Ortsdurchfahrten möglich ist. Die Standorte Obergünzburg und Mederschach wurden hier als ungünstig bewertet, da bei beiden kein unmittelbarer Anschluss an eine leistungsstarke Hauptverkehrsachse möglich ist und Ortsdurchfahrten notwendig sind. Der Standort Pfronten wurde als neutral bewertet, da Ortsdurchfahrten erforderlich sind.

Bezüglich des Schutzabstandes zu sensiblen Gebieten wurde der Standort Kraftisried als günstig bewertet, da er an die Bundesstraße und die Tierkörperbeseitigungsanlage angrenzt. Die anderen drei Standorte wurden diesbezüglich als neutral bewertet, da der Standort im weiteren Verlauf von relativ sensiblen Gebieten umgeben ist bzw. sich beim Standort Pfronten in unmittelbarer Nähe ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet und ein Landschaftsschutzgebiet befinden.

Wenn die Deponie in Kraftisried nicht realisiert werden würde, würde die bestehende Kiesgrube mit Z1.1 Material aufgefüllt werden. Der Bedarf zur Errichtung einer Deponie für DK I-Material ist jedoch vorhanden (vgl. Planrechtfertigung, B. II. 4.1).

Im Ergebnis ist der Standort Kraftisried unter umweltrelevanten Gesichtspunkten der geeignetste Standort.

3.4.6. Medienübergreifende Bewertung für Wechselwirkungen

In der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (B. II. 3.3) sind



DIENTSGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern betrachtet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen infolge von Wechselwirkungen zu besorgen sind.

3.4.7. **Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die einzelnen Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG wurden mit den bei dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen unter Anwendung der maßgebenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe/-grundlagen) und auf Grundlage der Zusammenfassenden Darstellung erläutert und bewertet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten DK I-Deponie keine Gefahren für die in § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter getroffen wird (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG).

Bezugnehmend auf die Grundpflichten der Abfallbeseitigung gem. § 15 Abs. 2 KrWG werden die Abfälle hinsichtlich der Umweltbelange (Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG) so beseitigt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Gesundheit der Menschen wird nicht beeinträchtigt, Tiere und Pflanzen werden nicht gefährdet. Gewässer und Boden werden nicht schädlich beeinflusst, es werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt. Weiterhin werden die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung beachtet und die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus berücksichtigt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 KrWG).

4. **Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens**

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Deponie konnte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßer Ausübung des Planungsermessens und nach Maßgabe der festgesetzten Nebenbestimmungen festgestellt werden. Planungsschranken wurden bei der Feststellung der Pläne – wie nachfolgend dargelegt - eingehalten.

4.1. **Planrechtfertigung**

Die Planfeststellung bedarf der Rechtfertigung.

Die Planung ist gerechtfertigt, wenn das beabsichtigte Vorhaben gemessen an der Zielsetzung des jeweiligen Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten und damit aus Gründen des Allgemeinwohls objektiv erforderlich ist (u. a. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975- IV C 21.74 und Urteil vom 20.10.1989- 4 C 12/87). Dies bedeutet, dass die Planrechtfertigung dann gegeben ist, wenn für die Deponie aus Sicht des Kreislaufwirtschaftsrechts ein Bedarf besteht und die Deponie dem öffentlichen Interesse einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung im Sinne des § 15 KrWG dienen wird.

Bei der Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen gibt es keine rein privatnützigen Planungen. Die Zulassung von Abfalldeponien nach § 35 Absatz 2 KrWG erfordert auch unabhängig davon, wer Träger des konkreten Vorhabens ist, stets ein öffentliches Entsorgungsinteresse. Dass der private Träger einer Anlage regelmäßig auch eigennützige privatwirtschaftliche Ziele anstrebt, hindert nicht die Annahme, dass er mit seinem Vorhaben zugleich dem Gemeinwohl dienende Zwecke verfolgt, insbesondere das öffentliche



Interesse an einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im Sinn des § 15 KrWG (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. März 1990 – 7 C 21/89).

Grundsätzlich hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor der Beseitigung. Bei der Bedarfsermittlung können nur die Abfälle einbezogen werden, die nicht verwertet werden müssen, §§ 6, 7, 15 KrWG.

Die Bedarfsabschätzung richtet sich maßgeblich an der Vorhersage der zukünftigen Entwicklung aus und ist damit immer eine Prognose, die mit gewissen Unsicherheiten behaftet ist.

4.1.1. Abfallaufkommen der GEIGER-Gruppe und des Landkreises Ostallgäu

Die Mengenprognose umfasst Massenströme der Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG (RC-Anlage Betzigau, sonstige Baustellen...) und dem Landkreis Ostallgäu unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen der vom Bundesrat am 25. Juni 2021 verabschiedeten Mantelverordnung sowie sonstigen Ereignissen wie Havarien oder Großbränden.

Die Datengrundlage für die Mengenströme, die sich aus den Tätigkeiten der GEIGER-Gruppe zur Beseitigung nicht verwertbarer mineralischer Abfälle auf einer DK I-Deponie ergeben, beruht auf Betriebsdaten relevanter Anlagen aus den Jahren 2017 bis 2021. Die Datengrundlage des prognostizierten Aufkommens von 52.000 t/a ist aus abfallwirtschaftlicher Sicht in ausreichendem Umfang nachvollziehbar dargestellt. Ein Anstieg der zu beseitigenden Abfallmassen seitens der GEIGER-Gruppe infolge des Inkrafttretens der Mantelverordnung von ca. 10 % (bzw. 5.000 t/a) kann als realistisch angesehen werden. Damit ergibt sich ein prognostiziertes Aufkommen mineralischer DK I-Abfälle zur Beseitigung aus den Tätigkeiten der GEIGER-Gruppe von 57.000 t/a.

Für das Einzugsgebiet Ostallgäu wird ein Abfallmassenstrom von 18.000 t/a ermittelt. Mit Verweis auf die „Fortschreibung Bedarfsprognose Deponien der Klassen 0, I und II in Bayern“ vom Dezember 2018 wird ein Bedarf zur Ablagerung von mineralischen Abfällen in Bayern mit 0,23 Mio. t bzw. je Einwohner durchschnittlich 0,02 t/a angegeben. Ein Zuschlag für Bau- und Sanierungsmaßnahmen von 0,005 t/a wird mit den registrierten Zuwächsen für nahezu alle nicht verwertbaren mineralischen Abfallarten begründet. Dies ist nicht zu beanstanden. Bei dem nach dem Bayerischen Landesamt für Statistik für 2016 bis 2036 zu erwartenden Bevölkerungswachstum von 0,025 %/a wird bei einer Betriebszeit der Deponie von 19 Jahren mit durchschnittlich 143.000 Einwohner für den Landkreis Ostallgäu gerechnet. Somit wird für das Einzugsgebiet Ostallgäu ein Abfallmassenstrom von 3.600 t/a ermittelt.

Für die Auswirkungen der Mantelverordnung auf den Landkreis Ostallgäu wird unter Berücksichtigung der Länderöffnungsklausel auf der Datengrundlage der Deponiebedarfsprognose vom Dezember 2018 ein weiterer Bedarf zur Beseitigung von Abfällen mit 0,10 t/a je Einwohner zugrunde gelegt. Bezogen auf die gemittelte Einwohnerzahl können daraus 14.300 t/a abgeschätzt werden.

Insgesamt ergibt sich ein prognostiziertes Aufkommen mineralischer DK I-Abfälle in Höhe von rund 18.000 t/a (3.600 t/a plus 14.300 t/a) im Landkreis Ostallgäu.



Auch die prognostizierte Menge von 5.000 t/a mineralischer Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen wie Überschwemmungen, Ölunfällen oder Großbränden wird als realistisch bewertet.

Damit kann von einem Gesamtaufkommen mineralischer Abfälle zur Beseitigung, die auf der planfestgestellten Deponie abgelagert werden sollen, von 80.000 t/a (57.000 t/a plus 18.000 t/a plus 5.000 t/a) ausgegangen werden. Einzelheiten sind in der Mengenprognose unter Punkt 3 dargelegt, vgl. Planunterlagen Gliederungs-Nr. II. 10.3.

4.1.2. Entsorgungssituation/Bedarf

In der Deponiebedarfsprognose vom Dezember 2018 wird die auf DK I-Deponien abgelagerte Menge an mineralischen Abfällen in Bayern im Jahr 2016 mit 0,23 Mio. t angegeben, in Schwaben waren es 62.000 t (39.000 m³).

Genehmigtes Restvolumen auf Deponien der Klasse I betrug bayernweit Ende 2016 rund 5,4 Mio m³, in Schwaben 166.000 m³. Für Schwaben bedeutet dies, dass das vorhandene Deponievolumen kurzfristig aufgebraucht sein dürfte und für die Planung und Errichtung neuer Deponien grundsätzlich Bedarf besteht.

Die sich in einem Regierungsbezirk rechnerisch ergebenden Restlaufzeiten können nicht unmittelbar auf die gesamte Region übertragen werden, da die Abfallannahme bei Deponien häufig regional beschränkt ist und der Bedarf für einzelne Landkreise daher deutlich zum Tragen kommen kann.

Im Landkreis Ostallgäu befindet sich keine Deponie der Klasse I. Die zur Beseitigung anfallenden Abfälle werden entweder über die von der Firma Heer betriebene Deponie der Klasse 0 oder die vom Landkreis Ostallgäu am Standort Oberostendorf betriebene Deponie der Klasse II entsorgt. Entsprechend der o. g. Angaben liegt bei einem Abfallmassenstrom im Landkreis Ostallgäu von derzeit ca. 3.600 t/a und einer Ablagerung von Abfällen auf der Deponie der Klasse II am Standort Oberostendorf von jährlich ca. 2.000 m³ bzw. ca. 4.000 t eine nahezu vollständige Beseitigung der DK I-Abfälle auf der DK II-Deponie Oberostendorf vor. Der Landkreis Ostallgäu unterstützt daher das Vorhaben, da auch die nicht verwertbaren mineralischen Abfallströme mit den Zuordnungswerten bis Deponieklasse DK I aus dem Landkreis Ostallgäu auf der geplanten Deponie abgelagert werden sollen. Dadurch können die verbleibenden Kapazitäten der kommunalen Deponie der Klasse II in Oberostendorf geschont werden. Eine entsprechende Absichtserklärung des Landkreises liegt vor. Grundsätzlich können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger z.B. mittels Beauftragung Dritter (§ 22 KrWG) fremde Deponiekapazitäten in Anspruch nehmen.

Die GEIGER-Gruppe sieht insbesondere wegen den in ihrer im Umfeld von Kraftisried betriebenen Recyclinganlage Betzigau kontinuierlich anfallenden nichtverwertbaren Massenströmen an Abfällen mit den Zuordnungswerten einer Deponie der Klasse I einen Bedarf zur Errichtung einer entsprechenden Deponie. Als geeignete Entsorgungsmöglichkeit steht aktuell lediglich die vom ZAK betriebene Deponie Steinegaden zur Verfügung, welche jedoch ca. 50 km entfernt vom Recyclingstandort Betzigau liegt, eine Restlaufzeit bis voraussichtlich Ende 2026 aufweist und die Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit für das Einzugsgebiet des Zweckverbandes sicherstellen muss.

Der ZAK hat keine Bedenken gegen die Errichtung der Deponie in Kraftisried erhoben.



Für die verschiedenen Baustellentätigkeiten mit ggf. mobilen RC-Anlagen kann kein konkreter Standort festgelegt werden.

Alternative Entsorgungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich, sodass ohne Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I im Landkreis Ostallgäu die zu erwartende Beseitigung der anfallenden Abfälle entsprechend ihrer Zuordnungswerte in absehbarer Zeit nicht innerhalb des Entsorgungsgebietes möglich ist. Eine Beseitigung von Abfällen mit eingehaltenen Zuordnungswerten für Deponien der Klasse I auf eine Deponie der Klasse II wird zur Schonung höherwertiger Kapazitäten als nicht erstrebenswert erachtet und widerspricht abfallwirtschaftlichen Zielvorgaben. Auch die Deponie Steinegaden weist derzeit nur noch eine Restlaufzeit von ca. 4 Jahren auf.

Die tiefergehende Betrachtung der regionalen Situation ergibt daher auch einen regionalen Bedarf an neuen DK I-Deponiekapazitäten.

Um den Mengenstrom von rund 80.000 t/a an DK I-Abfällen auch unter ökonomisch sinnvollen Umständen auf einer geeigneten Deponie unterbringen zu können, ist eine vorgesehene und veranschlagte Deponielaufzeit von 19 Jahren sinnvoll. Die geplante Laufzeit stellt die Entsorgungssicherheit auch für einen abfallwirtschaftlich und betriebswirtschaftlich sinnvollen Zeitraum sicher.

Auch die Prüfung alternativer Standorte für eine DK I-Deponie hat ergeben, dass sich kein anderer Standort aufdrängt. Es wird auf die Ausführungen unter B. II. 4.5 verwiesen.

Die Errichtung und der Betrieb einer Deponie der Klasse I in Kraftisried erscheinen daher zur Sicherung der ordnungsgemäßen Entsorgung von mineralischen DK I-Abfällen aus dem betrachteten Entsorgungsgebiet und zur Vermeidung unnötig langer Transportwege geboten. Die Deponie entspricht den grundlegenden Zielen des Fachplanungsrechts und dient dem öffentlichen Interesse an einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung.

4.2. Zulassungsvoraussetzungen § 36 Abs. 1 und 2 KrWG

Die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG liegen vor.

4.2.1. Wohl der Allgemeinheit nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG darf ein abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschluss nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere:

- a) Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und
- b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
- c) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Schutzgüter im Sinne des § 15 Abs. 2 KrWG sind

- die menschliche Gesundheit,
- Tiere und Pflanzen,
- Gewässer und Boden,
- Schutz vor relevanten Luftverunreinigungen oder erheblichem Lärm,



- Belange der Raumordnung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus und schließlich
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die regelbeispielhafte Aufzählung der Schutzgüter in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG schließt auch die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG mit ein.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit liegt nicht schon dann vor, wenn eines der genannten Schutzgüter durch die Zulassung des Vorhabens negativ berührt wird. „Sichergestellt“ i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG bedeutet, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach dem Maßstab der praktischen Vernunft nicht zu erwarten ist (vgl. BVerwGE 89, 138 ff).

4.2.1.1. Keine Gefahren für die Schutzgüter des § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG (§ 36 Abs. 1 Nr. 1a KrWG)

Durch das Vorhaben können keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden.

Im Einzelnen ergeben sich für die Schutzgüter des § 15 Abs. 2 KrWG folgende Ergebnisse:

a) Gesundheit der Menschen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KrWG)

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit in der Bewertung der Umweltverträglichkeit unter B. II. 3.4.1 verwiesen.

Aufgrund der Trinkwassersituation im Umkreis der Deponie ist davon auszugehen, dass von dem planfestgestellten Vorhaben keine Gefährdung der Trinkwasserversorgung und damit der menschlichen Gesundheit ausgeht.

Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm verursacht. Zu verstehen sind darunter Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

An allen Beurteilungspunkten im Beurteilungsgebiet werden, sofern die in der TA Luft festgelegten jeweiligen Bagatellmassenströme überhaupt erreicht werden, die jeweiligen Irrelevanzkriterien oder die einschlägigen Immissionswerte der TA Luft und der 39. BImSchV deutlich unterschritten, so dass der Schutz der menschlichen Gesundheit durch Schwebstaub, Schadstoffe und Fasern auch unter Betrachtung des Vorsorgegedankens sicher gewährleistet ist.

Beeinträchtigungen der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten und zur Nahrungsmittelproduktion dienenden Flächen durch Luftimmissionen des Vorhabens können ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Wohnbebauung im Umfeld der Deponie.

An allen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm deutlich unterschritten und die Spitzenpegelkriterien sicher eingehalten, so dass eine Beeinträchtigung



der menschlichen Gesundheit durch den vom planfestgestellten Vorhaben ausgehenden Lärm nicht zu besorgen ist.

Negative Auswirkungen des Vorhabens durch Gerüche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Gesundheit der Menschen wird bei bestimmungsgemäßem Bau und Betrieb der Deponie nach den Anforderungen dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht beeinträchtigt.

b) Tiere, Pflanzen, Naturschutz und Landschaftspflege (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 5 KrWG)

Tiere und Pflanzen:

Tiere und Pflanzen werden nicht gefährdet. Bezüglich der vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und deren Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird auf die Ausführungen unter B. II. 3.3.2 verwiesen. Durch Maßnahmen, wie die Vergrämung der Zauneidechse, die Anlage von Ersatzhabitaten für die Zauneidechsen und den Flussregenpfeifer sowie die Anlage von dauerhaften und temporären Amphibiengewässern, können die Eingriffe in die Lebensräume der verschiedenen Arten wirksam kompensiert werden.

Im Ergebnis geht vom Vorhaben bei Berücksichtigung der Minimierungs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen und der unter A. III. 5. aufgeführten Nebenbestimmungen keine Gefährdung von Tieren und Pflanzen aus.

Naturschutz und Landschaftspflege:

Zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die Ausführungen unter B. II. 3.4.3.4, Landschaft (Landschaftsbild) verwiesen.

Durch das Bauvorhaben kommt es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild. Ebenso bleiben die biologische Vielfalt sowie der Naturhaushalt erhalten.

Damit ergeben sich insgesamt keine wesentlichen Beeinträchtigungen und damit auch keine Gefahren für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Naturschutz und Landschaftspflege.

c) Gewässer und Böden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KrWG)

Die vorhandenen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Gewässer und Böden sind unter B. II. 3.3.3.2 und B. II. 3.3.3.3 ausführlich dargestellt.

In der Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Gewässer und Böden unter B. II. 3.4.3.1 und B. II. 3.4.3.2 wurde festgestellt, dass vorhabenbedingte schädliche Beeinflussungen von Gewässern und Boden nicht zu besorgen sind. Dies wird insbesondere durch die Ableitung des Sickerwassers in den Ablaufkanal der TBA, die technische Ersatzmaßnahme zum Schutz des Grundwassers (§ 3 Abs. 1 DepV i.V.m. Anhang 1 DepV) sowie die Überwachungsprogramme zum Schutz der Gewässer gewährleistet.



Durch das Vorhaben hervorgerufene nachteilige Veränderungen von Gewässern und Böden können ausgeschlossen werden.

d) Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen/Lärm (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KrWG)

Durch die dem Antrag beigefügten Gutachten wurde nachgewiesen, dass bei Beachtung der planfestgestellten Vorgaben durch die Errichtung und Betrieb bedingte Staub- und Geräuschemissionen keine erheblichen Auswirkungen oder Gefahren für die Nachbarschaft und sonstige Umwelt haben werden. Es wird auf die Ausführungen unter B. II. 4.2.1.1 a, B. II. 3.4.1.2 und B. II. 3.4.1.3 dieses Bescheides Bezug genommen.

e) Beachtung der Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 KrWG)

Die Deponie Kraftisried liegt in der Planungsregion 16 (Allgäu). Der Standort liegt außerhalb von im RP 16 festgelegten regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie regionalen Grünzügen.

Die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde hat als Ergebnis ihrer landesplanerischen Überprüfung festgestellt, dass das Vorhaben keinen landesplanerischen Handlungsbedarf auslöst.

Das geplante Vorhaben widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Dem Vorhaben stehen auch aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Allgäu keine Bedenken entgegen.

Für Abfalldeponien sind nach § 38 Satz 1 BauGB auf überörtlich bedeutsame Vorhaben die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anwendbar. Die Einholung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB) ist in diesen Fällen nicht erforderlich, jedoch sind die betroffenen Gemeinden im Verfahren zu beteiligen und die städtebaulichen Belange zu berücksichtigen.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. Beschl. v. 31. 10. 2000 – 11 VR 12.90 -, NVwZ 2001, 90) reichen überörtliche Bezüge eines Vorhabens für die Anwendung des § 38 Satz 1 BauGB aus, so dass Beseitigungsanlagen mit einem übergemeindlichen Einzugsbereich in aller Regel eine überörtliche Bedeutung haben, vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 04.01.2005 - 7 ME 249/04.

Die Deponie Kraftisried dient der Unternehmensgruppe GEIGER und dem Landkreis Ostallgäu zur Entsorgung der nicht verwertbaren mineralischen Abfälle, so dass der übergemeindliche Einzugsbereich der Anlage vorliegt. Die Deponie hat daher überörtliche Bedeutung.

Die Gemeinde Kraftisried, auf deren Gemarkung sich die Deponie befindet, wurde als Standortgemeinde im Sinne § 38 Satz 1 BauGB ordnungsgemäß beteiligt. Sie hat die Angelegenheit in der Gemeinderatssitzung vom 07.07.2022 behandelt und mitgeteilt, dass keine Einwände gegen das Vorhaben vorliegen.

Auch der Markt Unterthingau und die VG Unterthingau wurden beteiligt; es wurden keine Einwände geltend gemacht.



Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kraftisried vom 12.08.2004 ist die beantragte Deponiefläche als Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen.

Das Landratsamt Ostallgäu hat mitgeteilt, dass für das geplante Bauvorhaben keine Änderung des Flächennutzungsplanes ebenso keine Bauleitplanung erforderlich ist.

Der Anschluss des Deponiestandortes an das öffentliche Verkehrsnetz besteht bereits über die Kreisstraße OAL 10. Östlich der Deponie ist die Kreisstraße OAL 10 an die Bundesstraße B 12 angebunden. Ortsdurchfahren sind nicht vorgesehen.

Städtebauliche Gesichtspunkte, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind daher nicht ersichtlich.

Durch das Vorhaben werden die Anforderungen der Raumordnung und Städtebaus beachtet.

f) Keine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 KrWG)

Hierunter fällt auch der Aspekt der gesicherten Erschließung des Vorhabens.

Der Anschluss des Deponiestandortes an das öffentliche Verkehrsnetz besteht bereits über die Kreisstraße OAL 10. Die vorwiegende Anlieferung vom Recyclingstandort Betzigau erfolgt direkt von Westen über die Kreisstraße OAL 10 ohne Ortsdurchfahrten. Östlich der Deponie ist die Kreisstraße OAL 10 nach rund 900 m an die Bundesstraße B 12 angebunden, über die die sonstigen Anlieferungen ebenfalls ohne Ortsdurchfahrten erfolgen.

Bei einer durchschnittlichen Ladekapazität von ca. 8 m³ ergeben sich insgesamt rund 5.300 LKW-Fahrbewegungen pro Jahr. Ausgehend von 300 Werktagen pro Jahr entspricht dies durchschnittlich etwa 18 LKW-Anfahrten pro Tag. Damit die anliefernden LKWs bei gleichzeitiger Anlieferung mehrerer LKWs nicht die öffentliche Straße blockieren, wird vor der Deponie eine Aufstellspur aus Richtung Kraftisried errichtet. Der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried sprach sich für eine weitere Aufstellspur aus Richtung Wildpoldsried aus. Im Erörterungstermin erklärte die Antragstellerin dazu, dass die anfahrenden LKWs von der Anlage in Betzigau so koordiniert werden können, dass es zu keinem Stau komme. Auf die Bitte des Bürgermeisters der Gemeinde Kraftisried, dass nicht alle LKWs über Kraftisried fahren sollen, wurde ebenfalls im Erörterungstermin von der Antragstellerin erläutert, dass nur die aus Osten kommenden LKWs die Ausfahrt der B 12 in Kraftisried nehmen würden, die aus Westen kommenden LKWs fahren an der Ausfahrt Obereiberg von der B 12 ab. Im Erörterungstermin wurde zu diesem Themenkomplex abschließend festgestellt, dass sich auch die Parkplatzsituation der TBA durch den Anlieferverkehr der Deponie nicht verschlechtere und daher keine weiteren Maßnahmen notwendig sind.

Die Zufahrt zum Standort wird auch in der Nachsorgephase der Deponie erhalten.

Die Erschließung der Deponie ist damit ausreichend gesichert und führt zu keiner Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Auch einer Stauvermeidung bzw. Blockierung der Kreisstraße OAL 10 durch den Anlieferverkehr wird mit der Aufstellspur und einer zusätzlichen Koordination seitens der Antragstellerin Rechnung getragen.

Der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried äußerte Bedenken hinsichtlich der Verschmutzung der Straße durch die anfahrenden LKWs. Im Antrag ist



eine LKW-Reifenwaschanlage vorgesehen. Das Brauchwasser hierfür möchte die Antragstellerin entweder über einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung oder über die TBA beziehen. Daher ist als Auflage unter A. III. 6.1 festgesetzt, dass von der Antragstellerin sicherzustellen ist, dass zu jeder Zeit genügend Brauchwasser, insbesondere für den Betrieb der LKW-Reifenwaschanlage, zur Verfügung steht. Zusätzlich wird die Abrollstrecke nach der Reifenwaschanlage asphaltiert und eine Kehrmaschine vorgehalten bzw. bei Bedarf angefordert. Die Entfernung von Verunreinigungen auf der Kreisstraße erfolgt in Abstimmung mit der Kreisverwaltungsbehörde. Insofern ist durch den Deponiebetrieb keine erhöhte Verschmutzung der Straße und eine damit verbundene Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten.

Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben sonstige Aspekte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung berührt oder darüberhinausgehend Allgemeinwohlbelange beeinträchtigt werden können, sind nicht ersichtlich.

4.2.1.2. Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) KrWG)

Durch die in den Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen festgesetzten Anforderungen wurde Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Abs. 2 KrWG genannten Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen. Insbesondere werden die Anforderungen der DepV an die Errichtung und den Betrieb der Deponie eingehalten.

4.2.1.3. Sparsame und effiziente Verwendung von Energie (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) KrWG)

Durch den Bau der Deponie in einer bereits bestehenden Abbaugrube werden stoffliche und energetische Ressourcen sparsam und effizient eingesetzt, da bereits vorhandene Einrichtungen aus dem Abgrabungsbetrieb weiterverwendet werden können. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die dem Grundsatz zum sparsamen und effizienten Energieeinsatz entgegenstehen.

In der Gesamtschau ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird.

4.2.2. Zuverlässigkeit sowie Fach- und Sachkunde (§ 36 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KrWG)

Der Regierung von Schwaben sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Geschäftsführung der Kraftisried Deponie Betriebs GmbH ergeben.

Durch entsprechende Nebenbestimmungen wird die Vorhabenträgerin verpflichtet dafür zu sorgen, dass zu jeder Zeit ausreichend Personal anwesend ist, das über die erforderliche Fach- und Sachkunde verfügt. Die in § 4 DepV genannten Anforderungen sind von der Vorhabenträgerin umzusetzen.



4.2.3. Keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte Dritter (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG)

Es sind keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten, insbesondere befinden sich die Grundstücke, auf denen das Vorhaben realisiert wird, im Eigentum der Vorhabenträgerin. Mittelbare Beeinträchtigungen des über Art. 14 GG geschützten Eigentumsrechts wurden nicht gelten gemacht.

4.2.4. Verbindlichen Feststellungen des Abfallwirtschaftsplanes (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG)

Die über § 1 der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern vom 17.12.2014 (GVBl 2014, S. 578) verbindlichen Feststellungen des Abfallwirtschaftsplanes Bayern stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4.3. Sicherheitsleistung (§ 36 Abs. 3 KrWG, § 18 DepV)

Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Sicherheitsleistung in A. III. 8. ist § 36 Abs. 3 KrWG, § 18 Abs. 1, 2 und 3 DepV. Danach soll der Deponiebetreiber eine Sicherheitsleistung für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage zu erbringen. Ein Verzicht auf die Sicherheitsleistung ist nur dann möglich, wenn keine Insolvenzgefahr bestehen kann, insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Deponiebetreibern. Bei der Antragstellerin handelt es sich um einen privaten Betreiber.

Gem. § 18 Abs. 2 DepV setzt die Behörde die Art und Höhe der Sicherheitsleistung fest. Die Kraftisried Betriebs Deponie GmbH möchte die Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft erbringen. In § 18 Abs. 2 Satz 2 DepV wird die Stellung einer Bankbürgschaft ausdrücklich als mögliches Sicherungsmittel erwähnt.

Die Kraftisried Betriebs Deponie GmbH hat mit Schreiben vom 30.11.2022 einen Vorschlag zur Berechnung der Sicherheitsleistung der Regierung von Schwaben vorgelegt, in dem die verschiedenen Bauphasen berücksichtigt werden.

Die Kostenkalkulation für die Sicherheitsleistung umfasst die Investitionskosten für die Oberflächenabdichtung, Rekultivierung und Oberflächenwasserableitung (Stilllegungsphase) sowie die Nachsorgekosten für einen Zeitraum von 30 Jahren (Nachsorgephase). Die Errichtung und der Betrieb der Deponie wird aufgrund der Größe in zwei Bauabschnitte (BA) unterteilt. Um den Betrieb zu optimieren, sollen die BA I und II jeweils in zwei Unterabschnitten errichtet und betrieben werden. Bei Inbetriebnahme eines neuen BA ist jeweils die Sicherheitsleistung für den sich ergebende Betriebs- und Bauzustand zu ermitteln. Die genehmigten Ablagerungsflächen, die noch nicht errichtet sind, können bei den Sicherheitsleistungen unberücksichtigt bleiben, da auf diesen Flächen noch kein Deponat abgelagert wurde. Von diesen unbelegten Flächen gehen bis dahin noch keine negativen Umweltauswirkungen aus. Das Gleiche gilt für die bereits rekultivierten Flächen, von denen keine negativen Umweltauswirkungen ausgehen. Die Kosten werden auf Flächeneinheiten bezogen. Somit können die Kosten mit diesen Einheitspreisen auf Teilabschnitte der Deponie bezogen werden, wenn die Sicherungsmaßnahmen nicht für die gesamte Deponie erforderlich werden.



Mit dem Vorgehen der Kraftisried Deponie Betriebs GmbH bei der Ermittlung der fünf Deponiephasen besteht nach Abstimmung mit dem LfU grundsätzlich Einverständnis. Einzelheiten zur Berechnung der Sicherheiten für die einzelnen Phasen ergeben sich aus der Stellungnahme des Sachgebietes 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Schwaben vom 20.04.2023 zur Festsetzung der Sicherheitsleistung, vgl. Planunterlagen Gliederungs-Nr. I. 8.5.

Die Sicherheiten für die jeweiligen Bauabschnitte und die Nachsorgephase sind mit der Regierung von Schwaben vor Beginn der einzelnen Phasen abzustimmen, so dass je nach Phase gegebenenfalls auch eine teilweise Freigabe der Bürgschaft berücksichtigt werden kann.

Die Regierung von Schwaben behält sich vor, gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 DepV die Art und Höhe der Sicherheit regelmäßig zu überprüfen und neu festzusetzen, wenn sich das Verhältnis zwischen Sicherheit und angestrebtem Sicherungszweck erheblich geändert hat. Bei erheblichen Änderungen kann auch eine Überprüfung der Sicherheit beantragt werden, § 18 Abs. 3 Satz 3 DepV.

4.4. Sonstige Vorgaben

4.4.1. Einhaltung der Anforderungen nach DepV

Die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 und 3 DepV an den Standort, die geologische Barriere, das Basisabdichtungssystem und die Sicherung der Deponie vor unbefugtem Zutritt werden eingehalten. Das gesamte Areal der Boden- und Bauschuttdeponie Kraftisried wird durch eine 2 m hohe Zaunanlage sowie einem verschließbaren Schiebetor gegen unbefugten Zugang gesichert. Der permanent zu gewährleistende Abstand der Oberkante der technischen Ersatzmaßnahme vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von einem Meter wird eingehalten. Er beträgt im Regelfall mehrere Meter und im ungünstigsten Fall an einer Stelle im Südosten 2,0 m. Der Standort ist mehr als 600 m von der nächstgelegenen geschlossenen Bebauung der Gemeinde Kraftisried, Ortsteil Schweinlang, entfernt.

Das Sickerwasser soll in freiem Gefälle in einen Pumpschacht außerhalb der Deponie abgeleitet, vorbehandelt, dann in einem Pufferbecken zwischengespeichert und anschließend in freiem Gefälle dosiert in den Ablaufkanal der Kläranlage der TBA entleert werden. In der Nachsorgephase soll das Sickerwasser direkt vom Pumpschacht in den Ablaufkanal der TBA in freiem Gefälle abfließen.

Am Standort der Deponie ist flächig eine unvollständige geologische Barriere vorhanden. Die Antragstellerin hat vorgesehen, die unvollständige geologische Barriere gem. DepV Anhang 1, Abschnitt 1.2, Ziffer 3, Satz 3 im Böschungsbereich durch eine technische Ersatzmaßnahme mit reduzierter Mindestdicke von 0,5 m und entsprechend geringerem Wasserdurchlässigkeitsbeiwert von $k_f \leq 5 \cdot 10^{-10}$ m/s zu vervollständigen. Im Sohlbereich wird die geologische Barriere mit einer technischen Ersatzmaßnahme von 1 m und einem Wasserdurchlässigkeitsbeiwert von $k_f \leq 1 \cdot 10^{-9}$ m/s ergänzt, so dass auch die Anforderungen der DepV erfüllt sind.

Für die zugelassenen Abfallarten mit Angabe der Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die die Voraussetzungen des §



6 DepV erfüllen und die sich aus A. III. 2.2 ergeben, ist nachzuweisen, dass sie die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nr. 2 für Deponien der Klasse I einhalten und keine signifikanten Gehalte an toxischen, langlebigen und bioakkumulierbaren organischen und anorganischen Stoffen enthalten.

Als Oberflächenabdichtung wird eine Trag- und Ausgleichsschicht, eine mineralische Schutzschicht der KDB, eine KDB, eine Entwässerungsschicht und eine Rekultivierungsschicht eingebaut. Damit ist den Vorgaben des Anhangs 1 Nr. 2.3 Tabelle 2 DepV für Deponien der Klasse I genüge getan. Das anfallende Sickerwasser wird durch diese Maßnahmen so gering wie nach dem Stand der Technik möglich gehalten (vgl. Anhang 5 Nr. 6 DepV).

Die Einrichtung zur Ableitung von Oberflächenwasser entspricht den Vorgaben der DepV.

Insbesondere zur Überwachung des Grund- und Sickerwassers werden die entsprechenden Maßnahmen in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses festgelegt (vgl. §§ 12, 13 i.V.m. Anhang 5 DepV).

4.4.2. **Überlassungspflichten nach dem KrWG**

Grundsätzlich sind mineralische Bauabfälle getrennt zu erfassen, um eine Verwertung und damit einen bestmöglichen Rückfluss der Abfälle zur Verwertung in den Wirtschaftskreislauf zu ermöglichen.

Die Abfälle zur Beseitigung sind gem. § 17 Abs. 1 KrWG den jeweils örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen. Ausgenommen von der Überlassungspflicht sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn sie in eigenen Anlagen beseitigt werden und die Überlassung der Abfälle an den öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen nicht erforderlich ist, § 17 Abs. 1 S. 2 und 3 KrWG.

Die Abfälle der GEIGER-Gruppe, die auf der Deponie Kraftisried beseitigt werden, stammen aus den Recyclingaktivitäten der verschiedenen Tochtergesellschaften der Geiger GmbH & Co. KG. Bei diesen Unternehmen und der Kraftisried Deponie Betriebs GmbH handelt es sich um konzernverbundene Unternehmen. Durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen diesen Unternehmen wird gewährleistet, dass die Abfallbesitzer die Steuerungs- und Zugriffsmöglichkeit auf die Deponie zur Beseitigung von Abfällen haben.

Der ZAK hat keine überwiegenden öffentlichen Interessen geltend gemacht, die eine Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erforderlich machen könnten.

Damit steht eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG einer Beseitigung der Abfälle aus den verschiedenen Recyclingaktivitäten der GEIGER-Gruppe in der geplanten Deponie nicht entgegen.

Der Landkreis Ostallgäu hat Interesse an einer Beseitigung nicht verwertbarer mineralischer Abfälle aus dem Landkreis auf der Deponie Kraftisried bekundet.

Nach § 22 KrWG ist die Beauftragung eines Dritten zur Beseitigung der Abfälle durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zulässig.



4.4.3. Bauordnung

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt die baurechtliche Genehmigung, die von der Vorhabenträgerin für die Neuerrichtung von Betriebseinrichtungen bestehend aus Zufahrt, Waage mit Waaghaus, Sanitär-, Aufenthalts- und Werkstattcontainer und Büro- und Besprechungscontainer, sowie Containern zur Sickerwasservorbehandlung mitbeantragt wurde (vgl. Planunterlagen Gliederungs-Nr. III. 10.9.1), § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die ersetzte Entscheidung sind erfüllt. Hinsichtlich der Errichtung der beantragten Containeranlage stehen bei Beachtung der unter A. III. 1.1.1 und 1.1.2 aufgenommenen Nebenbestimmungen keine bauordnungsrechtlichen Vorschriften entgegen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen (Art. 6 BayBO) für das Containergebäude und den Container zur Sickerwasservorbehandlung sind eingehalten.

4.4.4. Indirekteinleitung von gefasstem Sickerwasser

Das gefasste Sickerwasser wird im Ablaufschacht mittels einer Hebeanlage in die Vorbehandlungsstufe abgeleitet und von dort in zwei Pufferbecken weitergegeben, die nacheinander befüllt werden. Nach Beprobung und Untersuchung wird jede Beckenfüllung in den Ablaufkanal der TBA entleert, der in den Vorfluter Kirnach angeschlossen ist.

Der Ablaufkanal der TBA, in welchen das Sickerwasser eingeleitet wird, steht als private Abwasseranlage einer öffentlichen Abwasseranlage gleich, vgl. § 59 Abs. 1 WHG.

Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert die Genehmigung mit, die die Vorhabenträgerin gemäß §§ 59 Abs. 1 WHG i.V.m. § 58 WHG für die sog. Indirekteinleitung beantragt hat (vgl. Planunterlagen Gliederungs-Nr. II. 10.1.11), § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 WHG und der AbwV, insbesondere die Anforderungen nach dem Stand der Technik (§ 3 Nr. 11, § 57 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG), sind erfüllt.

Die unter A. III. 2.8 aufgeführten Nebenbestimmungen beruhen auf § 58 Abs. 4 i.V.m. § 13 WHG.

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen konnte die Einleitung des Sickerwassers in den Ablaufkanal der Kläranlage der TBA mit festgestellt werden.

4.4.5. Kiesabbau zur Herstellung der Deponiewanne

Grundsätzlich wurde der Abbau von Kies vom Landratsamt Ostallgäu genehmigt.

Im Planfeststellungsbeschluss wird der Kiesabbau nur in dem Umfang mit genehmigt, soweit er für den Bau der in den Planunterlagen enthaltenen technischen Ersatzmaßnahme und mineralischen Abdichtung der Deponiewanne zusätzlich erforderlich ist, § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. Dies betrifft die Bereiche an der südlichen Böschung des Grundstücks Flur-Nr. 311/3 und an der Deponiesohle. Dieser Kiesabbau wurde bisher vom Landratsamt Ostallgäu noch nicht genehmigt.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für diesen Kiesabbau sind erfüllt.

Auf die Nebenbestimmungen zur Basisabdichtung A. III. 1.9 wird verwiesen.



4.5. Standortalternativen

Im Rahmen der Abwägung müssen ernsthaft in Betracht kommende Planungsalternativen ermittelt, bewertet und untereinander abgewogen werden. Eine Standortalternative darf dann nicht verworfen werden, wenn sie sich als eindeutig vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. u.a. BayVGH, Urteil vom 28.10.2020, Az. 8 A 18.40046 m.w.N.).

Einem privaten Vorhabenträger mit nur beschränkt zur Verfügung stehenden Flächen kann aber keine unbegrenzte, flächendeckende Standortsuche abverlangt werden. Als zumutbar sind auch nur solche Alternativen anzusehen, die nicht die Identität des Vorhabens berühren.

Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, können schon in einem frühen Verfahrensstadium ausgeschieden werden (vgl. z.B. BayVGH, Urteil vom 28.10.2020, Az. 8 A 18.40046).

Für die Ermittlung von Standortalternativen wurde zunächst im Rahmen der Grobanalyse der Suchraum eingegrenzt, da die beiden Hauptströme der Abfälle aus den Entsorgungstätigkeiten der GEIGER-Gruppe am Recyclingstandort Betzigau und aus dem Landkreis Ostallgäu ein zentrales Merkmal der Planung darstellen. Die sonstige Vielzahl an kleineren Anfallorten der GEIGER-Gruppe durch Bau- und Sanierungstätigkeiten variiert örtlich und ist zeitlich begrenzt. Unter Berücksichtigung des Standortes Betzigau und der großen Nord-Süd-Ausdehnung des Landkreises Ostallgäu ist die Begrenzung des Suchraums auf einen Radius von 25 km um den Standort Betzigau im Landkreis Ostallgäu und einen Radius von 15 km um den Standort Betzigau außerhalb des Landkreises Ostallgäu gerechtfertigt. Wirtschaftliche und ökologische Gründe, insbesondere nicht zu lange Transportwege, sprechen für einen Radius von 25 km um den Recyclingstandort Betzigau. Der reduzierte Radius von 15 km außerhalb des Landkreises Ostallgäu begründet sich daraus, dass die Ablagerung von Abfall für den Landkreis Ostallgäu weiterhin zumutbar sein sollte. Die GEIGER-Gruppe hat innerhalb dieses Suchraums Zugriff auf acht mögliche Standorte. Ergänzend wurde für das Gebiet des Landkreises Ostallgäu eine Negativkartierung durchgeführt. Dabei wurden die Nutzungsarten als Ausschlusskriterium definiert, die sich aus den Eignungskriterien der Nr. 1 des Anhangs 1 der DepV als ausschließende oder stark einschränkende Kriterien für einen Deponiestandort ableiten lassen. Alle eingegrenzten Standortalternativen innerhalb des Suchraums (Anlage 59 zum Fachbeitrag Alternativenuntersuchung mit insgesamt 49 potentiellen Standorten) wurden bewertet. Dabei wurden die Flächen/Standorte ausgeschieden, die ohne Vorbelastungen sind („grüne Wiese“, 39 Standorte), neben einem Trinkwasserschutzgebiet liegen (1 Standort) oder über ein zu geringes Restvolumen verfügen (1 Standort). Vier weitere Standorte, die zwar im Besitz der GEIGER-Gruppe sind, aber insbesondere aufgrund der Größe (Mindestvolumen oder Grundfläche) und Lage (Erschließung) ungeeignet sind, wurden ebenfalls ausgeschieden.

Im Ergebnis ist für die Regierung von Schwaben nachvollziehbar dargestellt, dass 45 Standorte nicht ernsthaft weiter in Betracht zu ziehen sind und im Rahmen der Grobanalyse ausgeschieden werden konnten.

Nach der Grobanalyse sind noch vier Standorte für eine Detailanalyse verblieben. Dies sind die Flächen des Kies- und Sandabbaus Kraftisried, Obergünzburg, Mederschach und Pfronten.



Diese ermittelten Alternativen sind mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Bestimmende Faktoren bei der Abwägung sind die Eigentumsverhältnisse der in Anspruch genommenen Flächen sowie fachbezogene Gründe.

Die vier betrachteten Standortalternativen stehen im Eigentum der GEIGER-Gruppe. In der „Alternativenuntersuchung“, vgl. Planunterlagen Gliederungs-Nr. III. 11, sind die nachfolgend aufgelisteten Kriterien in die vergleichende Bewertung eingestellt:

- wasserwirtschaftliche Eignung,
- geologische Eignung,
- Grundstücksverfügbarkeit,
- Standortgröße,
- Erschließung,
- Schutzabstand zu sensiblen Gebieten.

Diese Kriterien sind gleich gewichtet. Die vergleichende Bewertung erfolgte in drei Abstufungen von ungünstig (-1), neutral (0) bis günstig (1).

Von den verbleibenden vier Standortalternativen erweist sich der Standort Kraftisried mit den im Einzelnen nachvollziehbaren Bewertungen als der am besten geeignete Standort. Aus dem Verlauf des bisherigen Verfahrens, den vorgebrachten Einwendungen durch die Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Erörterungstermin ergaben sich auch keine neuen Erkenntnisse, die gegen den gewählten Standort sprechen. Neue Alternativen wurden weder vorgebracht noch sind sie ersichtlich.

Zusammenfassend ist im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange durch die Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass sich kein eindeutig besserer Standort aufdrängt und dem planfestgestellten Deponiestandort der Vorzug eingeräumt wird.

4.6. Dimensionierung

Die Dimensionierung der planfestgestellten Deponie mit einer Verfüllkapazität von 1.520.000 t ist nicht zu beanstanden.

Um den Mengenstrom von rund 80.000 t/a an DK I-Abfällen auch unter ökonomisch sinnvollen Umständen auf einer geeigneten Deponie unterbringen zu können, ist eine vorgesehene und veranschlagte Deponielaufzeit von 19 Jahren nicht zu beanstanden. Die geplante Laufzeit stellt die Entsorgungssicherheit auch für einen abfallwirtschaftlich und betriebswirtschaftlich sinnvollen Zeitraum sicher.

4.7. Entscheidung über Einwendungen

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist, zu entscheiden.

Die einzigen Einwendungen kamen vom Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried mit Schreiben vom 26.07.2022, in welchem in der Sache auf die bereits im



Scoping-Verfahren abgegebene Stellungnahme vom 22.12.2020 verwiesen wird. Im Erörterungstermin am 25.11.2022 wurden die vorgebrachten Einwendungen in Anwesenheit der Geschäftsführerin des Zweckverbandes behandelt.

Soweit diesen Einwendungen nicht durch Auflagen Rechnung getragen wurde, oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird bei den einzelnen Einwendungen auf die entsprechenden Themenkomplexe im Planfeststellungsbeschluss verwiesen.

Bezüglich der durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie entstehenden Staub- und Lärmimmissionen bat der Zweckverband um Aufnahme eines Beurteilungspunktes in die entsprechenden Gutachten. Diesen Wunsch erfüllte die Vorhabenträgerin bereits im Antrag und brachte die Beurteilungspunkte in den Fachgutachten ein. Im Übrigen werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Luft und TA Lärm, wie unter B. II. 3.4.1.2 und 3.4.1.3 ausgeführt, eingehalten.

Als weitere Einwendung wurde die Verschmutzung der Kreisstraße OAL10 durch den Deponiebetrieb vorgebracht. Der Zweckverband forderte in diesem Zusammenhang eine verbindliche Durchführung einer Fahrzeugunterbodenreinigung und Reifenwäsche nach dem neuesten Stand der Technik vor der Ausfahrt aus der Deponie auf die Kreisstraße sowie die maschinelle Reinigung und Kehren der Zufahrtsstraße mindestens einmal täglich jeweils 500 m in westlicher und östlicher Richtung. Im Antrag ist bereits eine LKW-Reifenwaschanlage vorgesehen. Weiterhin teilte die Vorhabenträgerin im Erörterungstermin mit, dass die Abrollstrecke nach der Reifenwaschanlage asphaltiert werde und eine Kehrmaschine vorgehalten bzw. bei Bedarf angefordert werde, so dass ausreichend Vorkehrungen getroffen werden, um einer Verschmutzung der Kreisstraße entgegenzuwirken. Es wird auf die Ausführungen unter B. II. 4.2.1.1 f verwiesen.

Des Weiteren brachte der Zweckverband Bedenken hinsichtlich der Stellplatzsituation auf Grund des Anlieferverkehrs vor. Auch hier wird auf die Ausführungen unter B. II. 4.2.1.1 f verwiesen.

Der vorgebrachte Einwand über den schlechten Straßenzustand der Zufahrtsstraße von Kraftisried zur Deponie wird mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass der Erhalt der Kreisstraße OAL10 in den Zuständigkeitsbereich der Kreisstraßenverwaltung fällt. Im Verfahren zeigte sich die Kreisstraßenverwaltung mit dem Vorhaben und der Anlieferung über die Kreisstraße einverstanden.

4.8. Eingegangene Stellungnahmen

Die bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Stellungnahmen wurden, soweit zulässig und sachlich begründet, bei der Prüfung der materiell-rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Planfeststellung und der sie ersetzenden Entscheidungen sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt. Grundsätzliche Einwände gegen das Vorhaben wurden nicht vorgetragen.

Gegebenenfalls wurden deren Anforderungen und Anregungen im Rahmen der Gesamtbewertung und Gesamtabwägung bei den Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie bei den Hinweisen berücksichtigt.



4.9. **Nebenbestimmungen**

Die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Abs. 4 S.1 KrWG und § 36 VwVfG. Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG.

Die Auflagen wurden insbesondere nach Maßgabe der Stellungnahmen und Auflagenvorschläge der Fachbehörden festgelegt. Sie sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich und dienen dem Schutz der Allgemeinheit vor negativen Auswirkungen des Vorhabens, indem sie insbesondere die Einhaltung des Standes der Technik entsprechend den Vorgaben in der DepV, den einschlägigen Veröffentlichungen der LAGA sowie in technischen Regeln sicherstellen.

4.10. **Gesamtabwägung mit Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Planfeststellung eröffnet der Planfeststellungsbehörde ein Planungsermessen, d.h. einen gewissen Gestaltungsfreiraum für eine sachgerechte Bewältigung der mit dem Vorhaben verbundenen Probleme, die sich aus der Betroffenheit unterschiedlichster, teilweise gegenläufiger Belange ergeben. Die Regierung als planfeststellende Behörde hat jedoch keine originäre Planungskompetenz, sondern sie ist darauf beschränkt, die Planvorstellungen der Antragstellerin abwägend nachzuvollziehen und in diesem Rahmen die Planung entweder zuzulassen oder aber ihre Zulassung (ganz oder teilweise) zu versagen.

Die Überprüfung und Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange führte dazu, dass der von der Trägerin des Vorhabens eingereichte Plan nach Maßgabe der in A. II. des Beschlusstextes aufgeführten Planunterlagen und den in A. III. des Beschlusstextes festgelegten weiteren Verpflichtungen festgestellt werden konnte.

Unter Berücksichtigung aller durch das Vorhaben betroffenen Belange ist entsprechend den bisherigen Ausführungen insbesondere Folgendes festzuhalten:

Die geplante Betriebsdeponie der Kraftisried Deponie Betriebs GmbH stellt am Standort Kraftisried eine Folgenutzung des Kiesabbaus dar. Das Deponievorhaben ersetzt die nach Abgrabungsrecht genehmigte Verfüllung, die auch mit transport- und abladebedingten Auswirkungen verbunden und deren zeitliche Erstreckung von der Verfügbarkeit des Verfüllvolumens abhängig war. Damit wird deutlich, dass von einem bereits durch den Kiesabbau vorbelasteten Standort ausgegangen werden kann.

Nach Abwägung mit dem Bewertungsergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung (B. II. 3.4.7) und den anderen berührten Belangen stehen die Auswirkungen auf die Umwelt einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Boden und Gewässer, insbesondere das Grundwasser, werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Die Auswirkungen im Hinblick auf die Luftreinhaltung und den Lärmschutz sind unerheblich. Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit sind auszuschließen. Der Eingriff in die Natur wird durch Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere durch die beschriebenen CEF-Maßnahmen, ausgeglichen. Sowohl die Einleitung von unverschmutztem Oberflächenwasser in das Grundwasser als auch die Einleitung von Sickerwasser in den Ablaufkanal der Tierkörperbeseitigungsanstalt (Indirekteinleitung) wurden aus fachlicher Sicht als unproblematisch bewertet. Im Ergebnis gehen unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen we-



der von der geplanten Boden- und Bauschuttdeponie noch vom unmittelbaren Umfeld einschließlich des Regenrückhaltebeckens und den Entwässerungsleitungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut aus. Den Anforderungen an eine wirksame Umweltvorsorge wird entsprochen.

Die Ziele des KSG und damit die Belange des Klimaschutzes stehen dem Deponievorhaben nicht entgegen. Der Deponiestandort Kraftisried liegt im Landkreis Ostallgäu und in unmittelbarer Nähe zum Recyclingstandort Betzigau. Die Transportwege für die Entsorgung des aus den beiden Hauptströmen anfallenden Abfalls fallen daher kurz aus. Eine Verfüllung der Kiesgrube hätte aufgrund der Kiesabbaugenehmigung ohnehin erfolgen müssen; die CO₂-Emissionen während der Bau- und Ablagerungsphase sind vernachlässigbar. Nach Abschluss der Deponie verbleibt eine rekultivierte Naturlandschaft. Die Abfallentsorgung ist eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge und zugleich eine Maßnahme des Umweltschutzes. Sie verfolgt Gemeinwohlinteressen von hoher Bedeutung.

Es ist keine Standortalternative ersichtlich, die sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange gegenüber dem gewählten Standort eindeutig als bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellen würde. Insbesondere durch die Vornutzung als Kiesgrube, der Nähe zur Bundesstraße und zum Recyclingstandort Betzigau als maßgeblicher Abfallquelle, der Standortgröße und dem Schutzabstand zu sensiblen Gebieten wird der Standort Kraftisried als geeignet betrachtet. Zudem befinden sich die erforderlichen Grundstücke im Eigentum der Vorhabenträgerin. Die Standortwahl ist nicht zu beanstanden, alternative Standorte drängen sich nicht auf.

Das Vorhaben trägt insgesamt zur Entsorgungssicherheit von DK I-Abfällen in der Region bei, da nicht nur betriebliche Abfälle der Vorhabenträgerin, sondern auch Abfälle des Landkreises Ostallgäu abgelagert werden sollen. Der Bedarf der DK I-Deponie liegt vor. Die Abfallentsorgung stellt ein Gemeinwohlbelang von hoher Bedeutung dar.

Nachdem mit Ausnahme des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden, die Einwendungen des Zweckverbandes im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt bzw. zurückgewiesen werden konnten, gibt es in der Gesamtschau keine Anhaltspunkte, die gegen die Errichtung und den Betrieb der Deponie in Kraftisried unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen sprechen.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt. Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet.

5. **Wasserrechtliche Erlaubnis**

Der Kraftisried Deponie Betriebs GmbH konnte die wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8 und 10 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG für die Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage in das Grundwasser von der Regierung von Schwaben als Planfeststellungsbehörde erteilt werden. Das Einleiten gesammelter Niederschlagswässer in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), die einer behördlichen Gestattung bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG). Die Verfahrenskonzentration und die Zuständigkeit der Regierung von Schwaben für die Erteilung



der wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus § 19 Abs. 1 WHG. Das Landratsamt Ostallgäu hat als untere Wasserrechtsbehörde mit Schreiben vom 28.07.2022 gem. § 19 Abs. 3 WHG das Einvernehmen zur Gewässerbenutzung erteilt. Von Seiten des WWA Kempten besteht mit der vorgesehenen Versickerung Einverständnis.

Zwingende Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG liegen nicht vor. Bei Einhaltung der in dieser Erlaubnis festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen durch die Gewässerbenutzung nicht zu erwarten (§ 3 Nr. 10 i. V. m. § 3 Nr. 7 WHG) bzw. eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des Grundwassers im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG nicht zu besorgen. Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Grundwasserkörper ist weder eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele noch ggf. eine Verschlechterung nach § 47 WHG zu erwarten.

Ferner stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere die Grundwasserverordnung, nicht entgegen. Die verfahrensgegenständliche Abwasseranlage erfüllt die Anforderungen nach § 55 Abs. 1 und 2 sowie § 57 Abs. 1 i. V. m. § 60 Abs. 1 WHG. Rechte bzw. rechtlich geschützte Belange Dritter stehen nicht entgegen (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG). Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG und die Bewirtschaftungsziele nach § 47 WHG werden eingehalten. Nach dem Gutachten des WWA Kempten vom 25.07.2022 entspricht das Vorhaben den gesetzlichen Bestimmungen. Für die Beurteilung der Entwässerung des unverschmutzten Oberflächenwassers werden die einschlägigen DWA-Regelwerke zugrunde gelegt, insbesondere das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser), das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) sowie das Arbeitsblatt DWA-A 117 (Bemessung von Regenrückhalteraumen). Die Bewertung und Bemessung ist plausibel. Darüber hinaus sind Probenahmestellen vorgesehen, die eine qualitative Kontrolle des Oberflächenwassers ermöglichen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für Sammlung, Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis. Die wasserrechtliche Erlaubnis konnte daher nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG) erteilt werden.

Rechtsgrundlage für die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nach A. VI. 3. ist § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2c WHG, für A. VI. 3.9 (Bauabnahme) Art. 61 BayWG.

Die Befristung der beschränkten Erlaubnis nach A. VI. 1. stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG. Nach der aktuellen Rechtslage erfolgt bei allen Gewässerbenutzungen regelmäßig eine Befristung der Erlaubnis (vgl. Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 12. Aufl. 2019, Rn. 16).

Laut Mustergutachten des bayerischen Landesamts für Umwelt zur kommunalen Niederschlagswasserbeseitigung ist die Erlaubnis auf einen Zeitraum von 20 Jahren zu befristen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der bei vergleichbaren Gewässerbenutzung geübten Praxis.



Da es sich bei der wasserrechtlichen Erlaubnis um eine Ermessensentscheidung handelt, konnte ein Auflagenvorbehalt (vgl. A. VI. 4.) aufgenommen werden, § 13 Abs. 1 WHG.

Die festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen waren insbesondere aus Gründen des Gewässerschutzes erforderlich, da im öffentlichen Interesse eine geordnete und gemeinwohlverträgliche Gewässerbewirtschaftung geboten ist.

6. **Kosten**

6.1. **Abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 7 KG i.V.m. dem KVz. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 KG i.V.m. Tarif-Nrn. 8.I.0/13.1.1 (Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I DepV) und Tarif-Nrn. 8.I.0/13.1.4, 8.I.0/13.3, 8.I.0/13.5 und 8.I.0/13.6 des KVz.

Gem. Tarif-Nr. 8.I.0/13.1.1 ist für die Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG einschließlich Überwachung der Errichtung, einmaliger Abnahme und Erteilung des Abnahmescheins für Deponien der Klasse I ein Gebührenrahmen von 0,025 bis 0,10 € je m³ nutzbaren Volumens vorgegeben.

Angeichts des entstandenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit wird eine Gebühr von 0,05 € je m³ festgesetzt. Da die Deponie ein nutzbares Volumen von rund 800.000 m³ aufweist, kann der Gebührensatz gem. Tarif-Nr. 8.I.0/13.1.4 für das 500.000 m³ übersteigende Volumen auf 20 % ermäßigt werden.

Die Gebühr für 500.000 m ³ beträgt (500.000 m ³ x 0,05 €/m ³)	25.000,00 €,
die Gebühr für das 500.000 m ³ übersteigende Volumen beträgt (300.000 m ³ x 0,05 €/m ³ x 0,2)	3.000,00 €
Zwischensumme:	28.000,00 €

Ersetzt die Planfeststellung öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach Bau-, Abgrabungs-, Immissionsschutz-, Wasser- oder Naturschutzrecht, erhöht sich nach Tarif-Nr. 8.I.0/13.3 KVz die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würden.

Im hier ergehenden Planfeststellungsbeschluss wird eine öffentlich-rechtliche Genehmigung nach Baurecht für die Errichtung von Containern (Büro- und Sozialcontainer, Sickerwasserbehandlung) mitkonzentriert.

Gem. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2 beträgt die Gebühr 2 Promille der Baukosten.

Die Gebühr beträgt bei einer Bausumme von 165.000,00 € **330,00 €.**

Des Weiteren wird eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG ersetzt. Die Gebühr beträgt gem. Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.10.1 i.V.m. 8.IV.0/1.1.4.3 bei einem Sickerwasseranfall von bis zu 1.000 m³/Tag 150 € zuzüglich 60 € je angefangene 50 m³.

Die Gebühr beträgt bei einem Sickerwasseranfall von 57 m³/Tag **270,00 €.**



Im Rahmen der Planfeststellung hat das umwelttechnische Personal der Regierung von Schwaben, das keine eigenen Gebühren erheben kann, eine fachliche Stellungnahme in den Bereichen Lärm- und Erschütterungsschutz und Luftreinhaltung abgegeben. Nach Tarif-Nr. 8.I.0/13.5 KVz ist die Gebühr für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250 € und höchstens 2.500 € für jedes der genannten Prüffelder, zu erhöhen. Der dadurch entstandene Verwaltungsaufwand beläuft sich für das Prüffeld Lärm- und Erschütterungsschutz auf 637,48 € (2 h zu je 92,51 € und 6 h zu je 75,41 €) und für das Prüffeld Luftreinhaltung auf 880,81 € (3 h zu je 92,51 € und 8 h zu je 75,41 €) und beträgt somit **insgesamt 1.518,29 €.**

Ist mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden, erhöht sich gemäß Tarif-Nr. 8.I.0/13.6 KVz die Gebühr, die sich nach den Tarif-Stellen 13.1 bis 13.5 ergibt, um 40 %. Die Erhöhung beträgt damit (40 % aus 30.118,29 €) **12.047,31 €.**

Für das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren ergibt sich damit eine Gesamtgebühr von **42.165,61 €.**

6.2. **Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren**

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6 und 7 des KG i. V. m. dem KVz. Hiernach hat die Vorhabenträgerin die Kosten des Verfahrens zu tragen, da sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Gebührenermittlung richtet sich nach lfd.-Nr. 8.IV.0 Tarif-Stelle 1.1.4.5 i. V. m. 1.2.3 KVz. Die Gebühr für die wasserrechtliche Erlaubnis beträgt: **1.000,00 €**

6.3. **Gesamtgebühr für das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren und das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren**

Die Gesamtgebühr beträgt: **43.165,61 €**

6.4. **Auslagen**

Angefallene Auslagen sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten. Die in folgender Aufstellung angeführten Auslagen wurden der Vorhabenträgerin noch nicht in Rechnung gestellt.

Auslagen für zwei Postzustellungen	8,22 €
Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten	264,00 €
Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt	11.189,00 €
Gesamtsumme:	<u>11.461,22 €</u>

Die Auslagen belaufen sich auf insgesamt **11.461,22 €.**

Die Nachforderung von Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Beschlusses gegenüber der Regierung von Schwaben geltend gemacht werden, bleibt vorbehalten.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Braun



DIENTSGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater